

12.02.93

R 145 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte

A. Zielsetzung

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 zum anwaltlichen Standesrecht gebieten es, das anwaltliche und patentanwaltliche Berufsrecht auf eine formell und materiell einwandfreie Rechtsgrundlage zu stellen.

Der Gesetzgeber hat die wesentlichen Berufspflichten zu normieren. Deren Ausgestaltung soll durch eine berufsverbandliche Satzungscompetenz ermöglicht werden. Daneben soll der Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft ein zeitgemäßes Berufsrecht an die Hand gegeben werden, das es ihnen ermöglicht, im Wettbewerb mit ausländischen Rechtsanwälten, Patentanwälten und anderen beratenden Berufen ihre Aufgaben wirksam und zukunftsorientiert zu erfüllen.

Die Rechtseinheit in Deutschland ist auch auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte herzustellen. Schließlich greift der Entwurf Vorschläge der "Koalitionsarbeitsgruppe Deregulierung" auf.

- 2 -

Fristablauf 26.03.93

B. Lösung

Die wesentlichen statusbildenden Berufspflichten des Rechtsanwalts und des Patentanwalts werden über die bestehenden Generalklauseln der §§ 43 Bundesrechtsanwaltsordnung, 39 Patentanwaltsordnung hinaus genauer und vollständiger beschrieben. Für den Erlass einer die Grundpflichten ausfüllenden Berufsordnung als Satzung wird bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine Satzungsversammlung gebildet, deren Zusammensetzung den Grundsätzen der demokratischen Legitimation entspricht. Die Satzungscompetenz für eine die Berufspflichten des Patentanwalts im einzelnen ausfüllende Berufsordnung wird der Versammlung der Kammer übertragen.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft wird verbessert durch Regelungen über die Art der beruflichen Zusammenarbeit.

Die Beschränkungen der Postulationsfähigkeit (§ 78 Zivilprozeßordnung) werden modifiziert.

Das in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen fortgeltende Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 wird aufgehoben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 93/93

12.02.93

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte
und der Patentanwälte

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) - 444 00 - Re 24/93

Bonn, den 12. Februar 1993

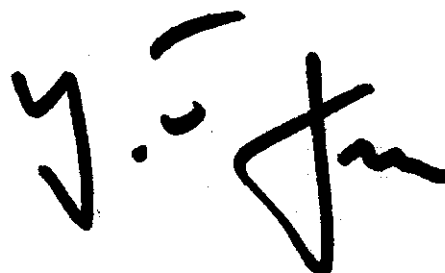
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des
Berufsrechts der Rechtsanwälte und der
Patentanwälte

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to a member of the Federal Government, is written over the lower right portion of the document.

Fristablauf 26.03.93

Entwurf eines Gesetzes zur
Neuordnung des Berufsrechts
der Rechtsanwälte und der Patentanwälte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 303-8 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann;".

2. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Aushändigung der Urkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 a) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt."

3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit seinem Beruf, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann; dies gilt nicht, wenn der Widerruf für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde;"

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

"10. wenn der Rechtsanwalt nicht die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 a) unterhält."

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Ist der Rechtsanwalt wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Landesjustizverwaltung einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB sind entsprechend anzuwenden. Zum Betreuer soll ein Rechtsanwalt bestellt werden."

b) In Absatz 6 wird nach Satz 2 eingefügt:

"Im Falle des § 14 Abs. 2 Nr. 10 ist die Anordnung in der Regel zu treffen."

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 4 aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Zulassung bei einem Oberlandesgericht in den Ländern, in denen ein bei einem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen werden kann, setzt voraus, daß der Bewerber fünf Jahre lang zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war. In den Ländern, in denen der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein darf, soll der Bewerber in der Regel erst zugelassen werden, wenn er fünf Jahre lang zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. Die §§ 22 und 24 werden aufgehoben.

7. § 25 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 25

Zulassung bei dem Oberlandesgericht

(1) Die bei den Landgerichten in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt zugelassenen Rechtsanwälte können auf Antrag zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen werden.*

* Falls die Länder Brandenburg und Thüringen durch Gesetz entscheiden, daß der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt zugleich bei einem Landgericht zugelassen sein darf, ist die Vorschrift zu ergänzen.

(2) In den übrigen Ländern darf der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein.

(3) Die Länder werden ermächtigt, durch Gesetz bis zum 31. Dezember 1999 zu entscheiden, daß

1. der bei einem Gericht des ersten Rechtszuges der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassene Rechtsanwalt zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht und der bei dem übergeordneten Oberlandesgericht ausschließlich zugelassene Rechtsanwalt zugleich bei einem untergeordneten Gericht zuzulassen ist,
2. der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein kann."

8. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 entfällt.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Ausnahmen von der Kanzleipflicht";
- b) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "den Pflichten" ersetzt durch die Worte "der Pflicht".

10. § 29 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 entfällt;
- b) in Absatz 2 werden die Worte "den Pflichten" ersetzt durch die Worte "der Pflicht".

11. In § 30 Abs. 1 wird das Zitat " (§ 27 Abs. 2 Satz 2) " ersetzt durch " (§ 27 Abs. 1 Satz 2) ".

12. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Rechtsanwalt wird in die Liste eingetragen, nachdem er vereidigt ist (§ 26), seinen Wohnsitz angezeigt, eine Kanzlei eingerichtet hat (§ 27) und ihm die Zulassungsurkunde ausgehändigt worden ist.";

- b) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "den Pflichten" ersetzt durch die Worte "der Pflicht";
- c) in Absatz 3 Satz 2 entfallen die Worte ", des § 29 a Abs. 1 Satz 2".

13. § 34 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; die Worte "§§ 227 a, b bleiben unberührt." entfallen.

14. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 entfallen die Worte "seinen Wohnsitz in dem Oberlandesgerichtsbezirk zu nehmen und";
- b) in Absatz 1 Nr. 3 entfällt das Zitat "§ 29 a Abs. 1 Satz 2";
- c) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. wenn der Rechtsanwalt seine Kanzlei aufgibt, ohne daß er von der Pflicht des § 27 befreit worden ist;".

15. Der Fünfte Abschnitt des Zweiten Teils wird aufgehoben.

16. Die Überschrift vor § 43 wird wie folgt geändert:

Die nach den Worten "Dritter Teil" folgende Überschrift "Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts" wird ersetzt durch die Worte:

"Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts und die berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte".

17. Nach § 43 werden folgende §§ 43 a bis 43 c eingefügt:

"§ 43 a

Grundpflichten des Rechtsanwalts

(1) Der Rechtsanwalt darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden.

(2) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewußte Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlaß gegeben haben.

(4) Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten.

(5) Der Rechtsanwalt ist bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.

(6) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden.

§ 43 b.

Werbung

Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit sachlich unterrichtet, nicht reklamehaft und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

§ 43 c

Fachanwaltschaft

(1) Dem Rechtsanwalt, der besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben hat, kann durch die Rechtsanwaltskammer, der er angehört, die Befugnis verliehen werden, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Fachanwaltsbezeichnungen gibt es für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht. Die Befugnis darf für höchstens zwei Rechtsgebiete erteilt werden.

(2) Über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch einen dem Rechtsanwalt zuzustellenden Bescheid, nachdem ein Ausschuß der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat.

(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet einen Ausschuß und bestellt dessen Mitglieder. Einem Ausschuß gehören mindestens drei Rechtsanwälte an; diese können Mitglieder mehrerer Ausschüsse sein. §§ 75 und 76 sind entsprechend anzuwenden. Mehrere Rechtsanwaltskammern können gemeinsame Ausschüsse bilden.

(4) Die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung kann mit Wirkung für die Zukunft von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Sie kann widerrufen werden, wenn eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird."

18. § 45 wird wie folgt gefaßt:

"§ 45

Versagung der Berufstätigkeit

- (1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn
1. er in derselben Rechtssache insbesondere als Richter, Schiedsrichter, Staatsanwalt, Angehöriger des öffentlichen Dienstes, Notar, Notarvertreter, Notariatsverweser oder Konkursverwalter bereits tätig geworden ist;
 2. er als Notar, Notarvertreter oder Notariatsverweser eine Urkunde aufgenommen hat und deren Rechtsbestand, oder Auslegung streitig sind oder die Vollstreckung aus ihr betrieben wird;
 3. er gegen den Träger des von ihm verwalteten Vermögens vorgehen soll in Angelegenheiten, mit denen er als Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Nachlaßverwalter, Testamentsvollstrecker, Betreuer oder in ähnlicher Funktion bereits befaßt war;
 4. er in derselben Angelegenheit als sonstiger Berater, der in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis Rechtsrat erteilt, bereits rechtsbesorgend tätig geworden ist;
 5. er mit derselben Angelegenheit außerhalb seiner Anwaltstätigkeit oder einer sonstigen Tätigkeit im Sinne des § 59 a Abs. 1 Satz 1 bereits geschäftlich, beruflich oder in sonstiger Weise befaßt war.

(2) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden:

1. als Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Nachlaßverwalter, Testamentsvollstrecker, Betreuer oder in ähnlicher Funktion in Angelegenheiten, mit denen er bereits als Rechtsanwalt gegen den Träger des zu verwaltenden Vermögens befaßt war;
2. als sonstiger Berater, der in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis Rechtsrat erteilt, wenn er mit derselben Angelegenheit bereits als Rechtsanwalt befaßt war;
3. außerhalb seiner Anwaltstätigkeit oder einer sonstigen Tätigkeit im Sinne des § 59 a Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes geschäftlich, beruflich oder in sonstiger Weise in Angelegenheiten, mit denen er bereits als Rechtsanwalt befaßt war.

(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten auch für die mit dem Rechtsanwalt in Sozietät oder in sonstiger Weise zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundenen oder verbunden gewesenen Rechtsanwälte und Angehörigen anderer Berufe und auch insoweit einer von diesen im Sinne der Absätze 1 und 2 befaßt war."

19. § 49 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text des § 49 a wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei Einrichtungen der Rechtsanwaltschaft für die Beratung von Rechtssuchenden mit geringem Einkommen mitzuwirken.

Er kann die Mitwirkung im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen."

20. Nach § 49 a wird folgender § 49 b angefügt:

"§ 49 b
Vergütung

(1) Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vorsieht, soweit diese nichts anderes bestimmt. Im Einzelfall darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlaß von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags.

(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar) oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrags als Honorar erhält (quota litis), sind unzulässig.

(3) Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig. Zulässig ist es jedoch, eine über den Rahmen des § 52 BRAGO hinausgehende Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts angemessen zu honorieren. Die Honorierung der Leistungen hat der Verantwortlichkeit sowie dem Haftungsrisiko der beteiligten Rechtsanwälte und den sonstigen Umständen Rechnung zu tragen. Die Vereinbarung einer solchen Honorierung darf nicht zur Voraussetzung einer Mandatserteilung gemacht werden. Mehrere beauftragte Rechtsanwälte dürfen einen Auftrag gemeinsam bearbeiten und die Gebühren in einem den Leistungen, der Verantwortlichkeit und dem Haftungsrisiko

entsprechenden angemessenen Verhältnis untereinander teilen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für beim Bundesgerichtshof und beim Oberlandesgericht ausschließlich zugelassene Prozeßbevollmächtigte.

(4) Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Dritten, insbesondere an ein Inkassobüro ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und die Pflicht zur Berufsverschwiegenheit wird nicht beeinträchtigt."

21. § 50 wird wie folgt gefaßt:

"§ 50

Handakten des Rechtsanwalts

(1) Der Rechtsanwalt muß durch Anlegung von Handakten ein geordnetes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit geben können.

(2) Der Rechtsanwalt hat die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(3) Der Rechtsanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

(4) Handakten im Sinne der Absätze 2 und 3 dieser Bestimmung sind nur die Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

(5) Dies gilt entsprechend, soweit sich der Rechtsanwalt zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient."

22. Nach § 50 werden folgende §§ 51 a, 51 b eingefügt:

"§ 51 a

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrecht zu erhalten. Mitversichert ist die Tätigkeit als Zwangsverwalter, Sequester, Sachwalter, Gläubigerausschußmitglied und Gläubigerbeiratsmitglied, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger, Nachlaßverwalter, Vormund, Betreuer und Beistand, Schiedsrichter, Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO, soweit diese Tätigkeiten nicht überwiegend ausgeübt werden, sowie Tätigkeiten als Notarvertreter für

die Dauer von 60 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres. Soweit ein Rechtsanwalt als Konkursverwalter, Vergleichsverwalter oder gerichtlich bestellter Liquidator tätig wird, hat er für dieses Risiko eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Versicherung ist zu halten für den Fall, daß der Rechtsanwalt wegen einer bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat, begangenen Pflichtverletzung von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird. Ein Versicherungsfall ist jede einzelne Pflichtverletzung, die Haftpflichtansprüche gegen den Rechtsanwalt zur Folge haben könnte. Die Mindestversicherungssumme beträgt 500.000 DM für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Der Versicherungsvertrag muß dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Landesjustizverwaltung und der Rechtsanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, daß sämtliche Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verschulden des Rechtsanwalts oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

(2) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts ist unter der Bedingung zulässig, daß im Versicherungsfall mindestens eine Versicherungsleistung in Höhe von 495.000,- DM verbleibt.

(3) Zuständige Stelle im Sinn des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Landesjustizverwaltung.

(4) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer die Mindestbedingungen für den Inhalt des Versicherungsvertrags und die Mindestversicherungssumme für die Pflichtversicherung gemäß Absatz 1 anderweitig festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz des Geschädigten sicherzustellen.

§ 51 b

Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

(2) Die Mitglieder einer Sozietät haften aus dem zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. Die Haftung auf Schadensersatz kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf einzelne Mitglieder einer Sozietät, die das Mandat im Rahmen ihrer

eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind."

23. Der bisherige § 51 wird § 51 c.

24. § 56 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben sowie auf Verlangen seine Handakten vorzulegen oder vor dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied zu erscheinen. Das gilt nicht, wenn und soweit der Rechtsanwalt dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage seiner Handakten die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft. Der Rechtsanwalt ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen."

25. Nach § 59 werden folgende §§ 59 a und 59 b eingefügt:

"§ 59 a

Berufliche Zusammenarbeit

(1) Rechtsanwälte dürfen sich mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und Vereidigten Buchprüfern in einer Sozietät zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. § 137 Abs. 1 Satz 2 Strafprozeßordnung und die Bestimmungen, die die Vertretung bei Gericht betreffen, stehen nicht entgegen. Rechtsanwälte,

die zugleich Notar sind, dürfen eine solche Sozietät nur bezogen auf ihre anwaltliche Berufsausübung eingehen. Im übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.

(2) Die Sozietät erfordert eine gemeinschaftliche Kanzlei oder mehrere Kanzleien, in denen verantwortlich zumindest ein Mitglied der Sozietät tätig ist, für das die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet. § 29 a bleibt unberührt.

(3) Eine Sozietät dürfen Rechtsanwälte auch bilden:

1. mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderen Staaten, die gemäß § 206 Bundesrechtsanwaltsordnung berechtigt sind, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen und ihre Kanzlei im Ausland unterhalten;
2. mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen den Berufen nach der Patentanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung entsprechenden Beruf ausüben und mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten oder Wirtschaftsprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Sozietät bilden dürfen.

(4) Für Bürogemeinschaften gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 59 b

Satzungskompetenz

(1) Das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten wird durch Satzung in einer Berufsordnung bestimmt.

(2) Die Berufsordnung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere näher regeln:

1. die allgemeinen Berufspflichten und Grundpflichten,
 - a) Gewissenhaftigkeit,
 - b) Wahrung der Unabhängigkeit,
 - c) Verschwiegenheit,
 - d) Sachlichkeit,
 - e) Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen,
 - f) Umgang mit fremden Vermögenswerten,
 - g) Fortbildung,
 - h) Kanzleipflicht;
2. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Führen der Fachanwaltsbezeichnung,
 - a) Bestimmung der Rechtsgebiete, in denen weitere Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können,

- b) Regelung der Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung und des Verfahrens der Erteilung, der Rücknahme und des Widerrufs der Erlaubnis;
- 3. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung und Angaben über selbst benannte Interessenschwerpunkte;
- 4. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Versagung der Berufstätigkeit;
- 5. die besonderen Berufspflichten,
 - a) im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrags,
 - b) gegenüber Rechtsuchenden im Rahmen von Beratungs- und Prozeßkostenhilfe,
 - c) bei der Beratung von Rechtsuchenden mit geringem Einkommen,
 - d) bei der Führung der Handakten;
- 6. die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden,
 - a) Pflichten bei der Verwendung von zur Einsicht überlassenen Akten sowie der hieraus erlangten Kenntnisse,
 - b) Pflichten bei Zustellungen,
 - c) Tragen der Berufstracht;

7. die besonderen Berufspflichten bei der Vereinbarung und Abrechnung der anwaltlichen Gebühren und bei deren Beitreibung;
8. die besonderen Berufspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer in Fragen der Aufsicht, das berufliche Verhalten gegenüber anderen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit, die Pflichten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Rechtsanwälten und der Ausbildung sowie Beschäftigung anderer Mitarbeiter;
9. die besonderen Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr."

26. § 89 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort "Beitrags" eingefügt:

". der Umlagen und Verwaltungsgebühren";
- b) in Absatz 2 Nr. 6 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt;
- c) Absatz 2 Nr. 7 wird aufgehoben.

27. In § 94 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort "Rechtsanwaltskammer" eingefügt:

"oder der Satzungsversammlung".

28. § 113 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 113

Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Rechtsanwalt, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung bestimmt sind, wird eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufes liegendes Verhalten eines Rechtsanwalts, das gegen straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften verstößt, ist eine anwaltsgerichtlich zu ahnende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Rechtssuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine anwaltsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Rechtsanwalt zur Zeit der Tat der Anwaltsgerichtsbarkeit nicht unterstand."

29. § 143 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird angefügt:

"Hat der Rechtsanwalt die Berufung eingelegt, so ist bei seiner Abwesenheit in der Hauptverhandlung § 329 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden, falls der Rechtsanwalt ordnungsgemäß geladen und in der Ladung ausdrücklich auf die sich aus seiner Abwesenheit ergehende Rechtsfolge hingewiesen wurde; dies gilt nicht, wenn der Rechtsanwalt durch öffentliche Zustellung geladen worden ist."

30. Nach § 172 wird folgender § 172 a eingefügt:

" 172 a
Sozietät

Rechtsanwälte, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind, dürfen nur untereinander eine Sozietät eingehen. Eine solche Sozietät darf nur zwei Rechtsanwälte umfassen."

31. § 177 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Nummern 2 und 8 aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 3, 4, 5, 6 und 7 werden die Nummern 2, 3, 4, 5 und 6.

32. § 179 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. mindestens drei Vizepräsidenten,";
- b) es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Hauptversammlung kann weitere Vizepräsidenten bestimmen."

33. Nach § 191 werden folgende Überschrift und die §§ 191 a bis 191 e eingefügt:

"4. Die Satzungsversammlung

§ 191 a

Einrichtung und Aufgabe

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine Satzungsversammlung eingerichtet.

(2) Die Satzungsversammlung erläßt als Satzung eine Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unter Berücksichtigung der beruflichen Pflichten und nach Maßgabe des § 59 b.

(3) Die Satzungsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Satzungsversammlung gehören als Mitglieder an der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern sowie die von der Versammlung der Kammern nach Maßgabe des § 191 b zu wählenden weiteren Mitglieder.

§ 191 b

Wahl der weiteren Mitglieder der
Satzungsversammlung

(1) Die weiteren Mitglieder der Satzungsversammlung werden von den Versammlungen der Kammern gewählt.

(2) Die Zahl der weiteren Mitglieder der Satzungsversammlung bemißt sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Es sind zu wählen für je angefangene 1000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl erfolgt.

(3) § 65 Nr. 1 und 3, §§ 66, 67, 68 Abs. 1, § 69 Abs. 1, 2 und 4, §§ 75, 76 gelten entsprechend."

§ 191 c

Einberufung und Stimmrecht

(1) Die Satzungsversammlung wird durch den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer schriftlich einberufen.

(2) Der Präsident muß die Satzungsversammlung einberufen, wenn mindestens fünf Rechtsanwaltskammern oder ein Viertel der Mitglieder der Satzungsversammlung es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der in der Satzungsversammlung behandelt werden soll. Für das weitere Verfahren gilt § 189 entsprechend.

§ 191 d

Leitung der Versammlung, Beschlußfassung

(1) Den Vorsitz der Satzungsversammlung führt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer aus der Mitte der Versammlung.

(2) Die Satzungsversammlung ist beschlußfähig, wenn drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse zur Berufsordnung werden mit der Mehrheit aller Mitglieder gefaßt, sonstige Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ist an Weisungen nicht gebunden

und kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Im Falle der Verhinderung werden die Präsidenten durch ihre Vertreter im Amt vertreten.

(4) Der Wortlaut der von der Satzungsversammlung gefaßten Beschlüsse ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle der Bundesrechtsanwaltskammer zu verwahren ist.

(5) Die von der Satzungsversammlung gefaßten Beschlüsse treten mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den für Verlautbarungen der Bundesrechtsanwaltskammer bestimmten Presseorganen folgt.

§ 191 e

Feststellung der Nichtigkeit und Anfechtung von Beschlüssen der Satzungsversammlung und Verfahren

(1) Beschlüsse der Satzungsversammlung kann der Bundesgerichtshof auf Antrag des Bundesministers der Justiz für nichtig oder unwirksam erklären, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes zustandegekommen oder ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz nicht vereinbar sind.

(2) Den Antrag kann auch jede Rechtsanwaltskammer stellen.

(3) Im übrigen ist § 91 entsprechend anzuwenden."

34. § 192 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Das gleiche gilt in den Fällen des § 8 a Abs. 3, § 9 Abs. 3 und 4."

35. In § 201 Abs. 3 wird in der Klammer nach "§ 191" eingefügt:

", 191 e".

36. In § 207 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Diese Bescheinigung ist der Landesjustizverwaltung jährlich neu vorzulegen. Kommt das Mitglied der Rechtsanwaltskammer dieser Pflicht nicht nach oder fallen die Voraussetzungen des § 206 Abs. 2 weg, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen."

37. In § 209 Abs. 1 Satz 4 werden die Zitate "§ 42 a Abs. 2" ersetzt durch "§ 43 c Abs. 1 Satz 2".

38. § 226 wird aufgehoben.

39. Die §§ 227 a und 227 b werden aufgehoben.

40. § 8 a Abs. 2 Satz 2, Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 4, Satz 5, § 21 Abs. 2 Satz 2, § 28 Abs. 3 Satz 4, § 29 Abs. 3 Satz 4, § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 2 Satz 5, Satz 6, § 36 a Abs. 3 Satz 1, §§ 37, 40 Abs. 1 Satz 1, Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Satz 2, Abs. 4, Abs. 5, § 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Satz 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, § 57 Abs. 3 Satz 1, Satz 3, Satz 4, Satz 8, § 66 Nr. 2, § 69 Abs. 4 Satz 1, § 73 Abs. 2 Nr. 5, § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1,

§ 74 a Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Satz 5, Satz 7, Abs. 3 Satz 1, Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Satz 2, § 89 Abs. 2 Nr. 5, § 91 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 Satz 1, Satz 2, § 92 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 93 Abs. 1 Satz 1, § 94 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Satz 2, Abs. 4, § 95 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Satz 2, Abs. 3, Abs. 4, §§ 96, 97, 98 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, § 99 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Satz 2, Abs. 3, § 100 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4, § 101 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 102 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 103 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Satz 2, 3, 4, Abs. 3 Satz 2, § 104 Satz 1, § 105 Abs. 1, Abs. 2 1. Halbsatz, § 108 Abs. 2, § 114 Abs. 1, Abs. 2, § 114 a Abs. 3 Satz 1, § 115 a Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Abs. 2 Satz 1, § 115 b Satz 1, § 116 Satz 1, § 117 Satz 1, §§ 117 a, 118 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 2, Abs. 4 Satz 1, § 118 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Satz 2, §§ 118 b, 119 Abs. 1, Abs. 2, §§ 120, 120 a, 121, 122 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 2, Abs. 4, § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 2, Satz 4, Abs. 4, § 130 Satz 3, § 131 Abs. 1, §§ 132, 135 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 137 Satz 1, Satz 2, § 138 Abs. 1, § 139 Abs. 3, § 140 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 Satz 3, §§ 141, 142, 143 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 144, 145 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, § 146 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, § 148 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Satz 2, § 149 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 150 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 156 Abs. 1, § 157 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, §§ 158, 159 a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 159 b Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 163 Satz 2, §§ 195, § 197 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, 1. und 2. Halbsatz, Abs. 2 Satz 1, § 197 a Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, § 198 Abs. 2 Satz 1, § 199 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Satz 3, § 203 Abs. 2,

§ 204 Abs. 3, § 205 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Satz 2, § 205 a Abs. 1 Satz 2, Satz 3, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 Satz 1, § 209 Abs. 2 Satz 3, § 223 Abs. 3 Satz 1, Satz 2, Abs. 4, § 227 a Abs. 8, 228 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und die Überschriften der §§ 40, 41, 74 a, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 100, 101, 102, 103, 104, 114, 115 a, 118, 118 a, 118 b, 121, 123, 131, 139, 144, 196, 197 a, 199, 204, 228 sowie die Überschriften des Fünften Teils, des ersten Abschnitts des Fünften Teils, des Sechsten Teils, des Siebenten Teils, der Nr. 3 des Zweiten Abschnitts und der Nr. 1 und 2 des Dritten Abschnitts des Siebenten Teils, des Zweiten Abschnitts des Zehnten Teils und des Elften Teils, werden wie folgt geändert:

"Die Worte Ehrengericht, Ehrengerichten, Ehrengerichts, Ehrengerichtshof, Ehrengerichtshofes, ehrengerichtliche, ehrengerichtlichen, ehrengerichtliches, ehrengerichtlicher werden ersetzt durch die Worte:

Anwaltsgericht, Anwaltsgerichten, Anwaltsgerichts, Anwaltsgerichtshof, Anwaltsgerichtshofes, anwaltsgerichtliche, anwaltsgerichtlichen, anwaltsgerichtliches, anwaltsgerichtlicher."

41. § 9 Abs. 2 Satz 1, § 11 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 5 Satz 1, § 21 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 3 Satz 3, § 28 Abs. 3 Satz 3, § 29 Abs. 3, Satz 3, §§ 37, 90 Abs. 1, § 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, §§ 142, 143 Abs. 1, § 163 Satz 2, § 203 Abs. 1, § 223 Abs. 1 Satz 1, § 228 Abs. 2 sowie die Überschrift des Fünften Teils und die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Fünften Teils werden wie folgt geändert:

Die Worte "Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte" werden ersetzt durch das Wort:

"Anwaltsgerichtshof".

Artikel 2

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I 1966 S. 557), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts hat erlangt, wer die technische Befähigung (§ 6) erworben und danach die Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse (§ 8) bestanden hat und mindestens ein halbes Jahr bei einem Patentanwalt tätig gewesen ist. Die Ausbildung bei einem Patentanwalt (§ 7 Abs. 1) ist auf die Tätigkeit nach Satz 1 anzurechnen."

2. § 13 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Patentanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann;"

- b) Nummer 9 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Nummern 10, 11, 12, 13 werden die Nummern 9, 10, 11, 12.

4. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Nummern 5 bis 10" durch die Worte "Nummern 5 bis 9" ersetzt.

5. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Aushändigung der Urkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung (§ 45) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt."

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Nummer 5 aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 6 bis 12 werden die Nummern 5 bis 11.

c) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

"11. wenn der Patentanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit seinem Beruf, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann; dies gilt nicht, wenn der Widerruf für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde;".

d) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

"12. wenn der Patentanwalt nicht die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (§ 45) unterhält."

- e) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Worte "Absatzes 2 Nr. 7" durch die Worte "Absatzes 2 Nr. 6" ersetzt.

7. § 22 wird wie folgt gefaßt:

"§ 22

Widerruf der Zulassung wegen Nichtbestellung
eines Zustellungsbevollmächtigten

Die Zulassung zur Patentanwaltschaft kann widerrufen werden, wenn der Patentanwalt, der von der Befreiung nach § 165 Gebrauch gemacht hat, nicht binnen drei Monaten nach der Eintragung in die Liste der Patentanwälte oder dem Wegfall des bisherigen Zustellungsbevollmächtigten einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat."

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Ist der Patentanwalt wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung zur Wahrnehmung seiner Rechte nicht in der Lage, bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Präsidenten des Patentamts einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB gelten entsprechend. Zum Betreuer soll ein Patentanwalt oder ein Rechtsanwalt bestellt werden."

b) In Absatz 6 wird nach Satz 2 eingefügt:

"Im Falle des § 21 Abs. 2 Nr. 12 ist die Anordnung in der Regel zu treffen."

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Kanzlei"

b) Die Worte "seinen Wohnsitz nehmen und" werden gestrichen.

10. § 27 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 27

Kanzleien in anderen Staaten

(1) Den Vorschriften dieses Abschnitts steht nicht entgegen, daß der Patentanwalt auch in anderen Staaten Kanzleien einrichtet oder unterhält. Der Präsident des Patentamts befreit einen solchen Patentanwalt von der Pflicht des § 26, wenn er für Gerichte und Parteien ohne Behinderung erreichbar ist.

(2) Der Präsident des Patentamts befreit einen Patentanwalt, der seine Kanzlei ausschließlich in anderen Staaten einrichtet, von der Pflicht des § 26, sofern nicht überwiegende Interessen der Rechtspflege entgegenstehen. Der Vorstand der Patentanwaltskammer ist vorher zu hören.

(3) Der Patentanwalt hat die Anschrift seiner Kanzlei und seines Wohnsitzes in einem anderen Staat sowie deren Änderung dem Präsidenten des Deutschen Patentamts und der Patentanwaltskammer mitzuteilen.

(4) Der Bescheid, durch den ein Antrag auf Befreiung abgelehnt, eine Befreiung unter Auflagen erteilt oder eine Befreiung widerrufen wird, ist mit Gründen zu versehen.

Er ist dem Patentanwalt zuzustellen. Gegen den Bescheid kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. § 18 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden."

11. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Patentanwalt wird in die Liste eingetragen, nachdem er vereidigt ist (§ 25), seinen Wohnsitz angezeigt, eine Kanzlei eingerichtet hat (§ 26) und ihm die Zulassungsurkunde ausgehändigt worden ist."

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"(3) In der Liste sind Zeitpunkt der Zulassung und der Vereidigung, der Wohnsitz und die Kanzlei des Patentanwalts sowie eine Erlaubnis, eine Zweigstelle einzurichten, zu vermerken. Eine Befreiung von der Kanzleipflicht wird vermerkt."

12. Die Überschrift vor § 39 wird wie folgt gefaßt:

"Dritter Teil

Die Rechte und Pflichten des Patentanwalts
und die berufliche Zusammenarbeit der Patentanwälte".

13. Nach § 39 werden folgende §§ 39 a und 39 b eingefügt:

"§ 39 a

Grundpflichten des Patentanwalts

(1) Der Patentanwalt darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden.

(2) Der Patentanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Der Patentanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewußte Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensablauf keinen Anlaß gegeben haben.

(4) Der Patentanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten.

(5) Der Patentanwalt ist bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.

(6) Der Patentanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden.

§ 39 b

Werbung

Werbung ist dem Patentanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit unterrichtet, nicht reklamehaft und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist."

14. § 41 wird wie folgt gefaßt:

"§ 41

Versagung der Berufstätigkeit

(1) Der Patentanwalt darf nicht tätig werden, wenn

1. er in derselben Rechtssache, insbesondere als Richter, Schiedsrichter oder als Angehöriger des öffentlichen Dienstes bereits tätig geworden ist;
2. er in derselben Angelegenheit oder in demselben Zweig der Technik oder Fachgebiet als sonstiger Berater, der in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausübt, bereits rechtsbesorgend tätig gewesen ist;
3. er mit derselben Angelegenheit oder mit demselben Zweig der Technik oder Fachgebiet außerhalb seiner Patentanwaltstätigkeit oder einer sonstigen Tätigkeit im Sinne des § 52 a Abs. 1 Satz 1 bereits geschäftlich, beruflich oder in sonstiger Weise befaßt war.

(2) Der Patentanwalt darf nicht tätig werden:

1. als sonstiger Berater, der in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausübt, wenn er mit derselben

Angelegenheit oder demselben Zweig der Technik oder Fachgebiet bereits als Patentanwalt befaßt war;

2. außerhalb seiner Patentanwaltstätigkeit oder einer sonstigen Tätigkeit im Sinne des § 52 a Abs. 1 Satz 1 geschäftlich, beruflich oder in sonstiger Weise in Angelegenheiten oder in denselben Zweigen der Technik oder Fachgebiet, mit denen er bereits als Patentanwalt befaßt war.

(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten auch für die mit dem Patentanwalt in Sozietät oder in sonstiger Weise zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundenen oder verbunden gewesenen Patentanwälte und Angehörigen anderer Berufe und auch insoweit einer von diesen im Sinne der Absätze 1 und 2 befaßt war."

15. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

"41 a

Patentanwälte in ständigen Dienstverhältnissen

"Der Patentanwalt darf für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft überwiegend zur Verfügung stellen muß, vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden nicht in seiner Eigenschaft als Patentanwalt tätig werden."

16. § 43 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Patentanwalt ist verpflichtet, bei Einrichtungen der Patentanwaltskammer für die Beratung von Recht-

suchenden mit geringem Einkommen mitzuwirken. Er kann die Mitwirkung im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen."

17. Nach § 43 wird folgender § 43 a angefügt:

"§ 43 a

Vergütung

(1) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar) oder nach denen der Patentanwalt einen Teil des erstrittenen Betrags als Honorar erhält (quota litis), sind unzulässig.

(2) Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Honorare oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Patentanwalt oder Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig. Zulässig ist es jedoch, die mitwirkende Tätigkeit eines anderen Patentanwalts angemessen zu honorieren. Die Honorierung der Leistungen hat der Verantwortlichkeit sowie dem Haftungsrisiko der beteiligten Patentanwälte und den sonstigen Umständen Rechnung zu tragen. Die Vereinbarung einer solchen Honorierung darf nicht zur Voraussetzung einer Mandatserteilung gemacht werden. Mehrere Patentanwälte dürfen einen Auftrag gemeinsam bearbeiten und die Honorare in einem den Leistungen, der Verantwortlichkeit und dem Haftungsrisiko entsprechenden angemessenen Verhältnis untereinander teilen.

(3) Die Abtretung von Honorarforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Patentanwalt zugelassenen Dritten, insbesondere an ein Inkassobüro ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und die Pflicht zur Berufsverschwiegenheit wird nicht beeinträchtigt."

18. § 44 wird wie folgt gefaßt:

"§ 44

Handakten des Patentanwalts

(1) Der Patentanwalt muß durch Anlegung von Handakten ein geordnetes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit geben können.

(2) Der Patentanwalt hat die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Patentanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(3) Der Patentanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Honorare und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

(4) Handakten im Sinne der Absätze 2 und 3 dieser Bestimmung sind nur die Schriftstücke, die der Patentanwalt aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Patentanwalt und seinem Auftraggeber und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

(5) Dies gilt entsprechend, soweit sich der Patentanwalt zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient."

19. Nach § 44 werden folgende §§ 45, 45 a eingefügt:

"§ 45

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Der Patentanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrecht zu erhalten. Die Versicherung ist zu halten für den Fall, daß der Patentanwalt wegen einer bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat, begangenen Pflichtverletzung von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird. Ein Versicherungsfall ist jede einzelne Pflichtverletzung, die Haftpflichtansprüche gegen den Patentanwalt zur Folge haben könnten. Die Mindesthaftpflichtversicherungssumme beträgt 500.000 DM für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Der Versicherungsvertrag muß dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, dem Präsidenten des Deutschen Patentamts und der Patentanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder die Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, daß sämtliche Pflichtverletzungen bei

der Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verschulden des Patentanwalts oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

(2) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts ist unter der Bedingung zulässig, daß im Versicherungsfall mindestens eine Versicherungsleistung in Höhe von 495.000 DM verbleibt.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist der Präsident des Deutschen Patentamts.

(4) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Patentanwaltskammer die Mindestbedingungen für den Inhalt des Versicherungsvertrags und die Mindestversicherungssumme für die Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 anderweitig festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz des Geschädigten sicherzustellen.

"§ 45 a

Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Patentanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;

2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme nach diesem Gesetz, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

(2) Die Mitglieder einer Sozietät haften aus dem zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. Die Haftung auf Schadensersatz kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf einzelne Mitglieder einer Sozietät, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind."

20. Der bisherige § 45 wird § 45 b.

21. In § 46 Abs. 4 Satz 3 wird das Zitat "10 bis 12" durch "9 bis 11" ersetzt.

22. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird das Zitat "10 bis 12" durch "9 bis 11" ersetzt.

23. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Patentanwalt dem Vorstand der Patentanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben, sowie auf Verlangen seine Handakten vorzulegen oder bei dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied zu erscheinen. Das gilt nicht, wenn und soweit der Patentanwalt dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage seiner Handakten die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft. Der Patentanwalt ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen."

24. Nach § 52 werden folgende §§ 52 a und 52 b eingefügt:

"§ 52 a

Berufliche Zusammenarbeit

(1) Patentanwälte dürfen sich mit Mitgliedern der Patentanwaltskammer und einer Rechtsanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und Vereidigten Buchprüfern in einer Sozietät zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. Die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, richtet sich nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.

(2) Die Sozietät erfordert eine gemeinschaftliche Kanzlei oder mehrere Kanzleien, in denen verantwortlich zumindest ein Mitglied der Sozietät tätig ist, für das diese Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet; § 27 bleibt unberührt.

(3) Eine Sozietät dürfen Patentanwälte auch bilden:

1. mit Angehörigen von Patentanwaltsberufen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die gemäß § 154 a Patentanwaltsordnung berechtigt sind, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen und ihre Kanzlei im Ausland unterhalten;
2. mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen den Berufen nach der

Bundesrechtsanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung entsprechenden Beruf ausüben und mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten oder Wirtschaftsprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Sozietät bilden dürfen.

(4) Für Bürogemeinschaften gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 52 b

Satzungskompetenz

(1) Das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten wird von der Versammlung der Kammer durch Satzung in einer Berufsordnung bestimmt.

(2) Die Berufsordnung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere näher regeln:

1. die allgemeinen Berufspflichten und die Grundpflichten,
 - a) Gewissenhaftigkeit,
 - b) Wahrung der Unabhängigkeit,
 - c) Verschwiegenheit,
 - d) Sachlichkeit,
 - e) Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen,
 - f) Umgang mit fremden Vermögenswerten,

g) Fortbildung,

h) Kanzleipflicht;

2. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung;

3. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Versagung der Berufstätigkeit;

4. die besonderen Berufspflichten,

a) im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrags,

b) gegenüber Rechtsuchenden im Rahmen von Beratungs- und Prozeßkostenhilfe,

c) bei der Beratung von Rechtsuchenden mit geringem Einkommen,

d) bei der Führung der Handakten;

5. die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden,

a) Pflichten bei der Verwendung von zur Einsicht überlassenen Akten sowie der hieraus erlangten Kenntnisse,

b) Pflichten bei Zustellungen

c) Tragen der Berufstracht;

6. die besonderen Berufspflichten bei der Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung und bei deren Beitreibung;
 7. die besonderen Berufspflichten gegenüber der Patentanwaltskammer in Fragen der Aufsicht, das berufliche Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern der Patentanwaltskammer, die Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit sowie die Pflichten im Zusammenhang mit Ausbildung und Beschäftigung anderer Mitarbeiter;
 8. die besonderen Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr."
25. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "die" die Worte "Berufsordnung (§ 52 b Abs.1) und die" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort "Beitrags" die Worte ", der Umlagen und Verwaltungsgebühren" eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden die Nummern 3 und 10 aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Nummern 4, 5, 6, 7, 8, 9 werden die Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 8.
26. In § 83 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- "(3) Bei Beschlüssen der Versammlung der Kammer in Berufsordnungsangelegenheiten kann auch der Bundesminister der Justiz den Antrag gemäß Abs. 1 stellen."

27. § 95 wird wie folgt gefaßt:

"§ 95

Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Patentanwalt, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung bestimmt sind, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufes liegendes Verhalten eines Patentanwalts, das gegen straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften verstößt, ist eine berufsgerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maß geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Rechtsuchenden in einer für die Ausübung der Patentanwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine berufsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Patentanwalt zur Zeit der Tat der patentanwaltlichen Berufsgerichtsbarkeit nicht unterstand."

28. In § 125 Abs. 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Hat der Patentanwalt die Berufung eingelegt, so ist bei seiner Abwesenheit in der Hauptverhandlung § 329 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden, falls der Patentanwalt ordnungsgemäß geladen und in der Ladung ausdrücklich auf die sich aus seiner Abwesenheit ergebende Rechtsfolge hingewiesen wurde; dies gilt nicht, wenn der Patentanwalt durch öffentliche Zustellung geladen worden ist."

29. Der Neunte Teil wird wie folgt gefaßt:

"Neunter Teil
Berufsangehörige aus anderen Staaten

§ 154 a
Niederlassung

Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, der seine berufliche Tätigkeit unter einer der in Art. 2 § 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts genannten Berufsbezeichnungen ausübt, ist berechtigt, sich unter dieser Berufsbezeichnung zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet ausländischen und internationalen gewerblichen Rechtsschutzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen, wenn er auf Antrag in die Patentanwaltskammer aufgenommen ist.

§ 154 b
Verfahren, berufliche Stellung

(1) Über den Antrag auf Aufnahme in die Patentanwaltskammer entscheidet der Präsident des Deutschen Patentamts. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf beizufügen. Diese Bescheinigung ist dem Präsidenten des Patentamts jährlich neu vorzulegen. Kommt das Mitglied der Patentanwaltskammer dieser Pflicht nicht nach, ist die Aufnahme in die Patentanwaltskammer zu widerrufen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Patentanwaltskammer sowie die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Patentanwaltskammer gelten sinngemäß der Zweite Teil, mit Ausnahme der §§ 5 bis 13, 14 Abs. 1 Nr. 12, 19, 25 bis 27, 29 bis 32, der Dritte, Vierte und Sechste bis Achte Teil sowie die §§ 163, 165, 184, 185 dieses Gesetzes. Vertretungsverbote nach § 96 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 132 sind für den Geltungsbereich dieses Gesetzes auszusprechen. An die Stelle der Ausschließung aus der Patentanwaltschaft (§ 96 Abs. 1 Nr. 5) tritt das Verbot, im Geltungsbereich dieses Gesetzes fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen; mit der Rechtskraft dieser Entscheidung verliert der Verurteilte die Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer.

(3) Der in die Patentanwaltskammer Aufgenommene muß binnen drei Monaten nach Aufnahme in die Patentanwaltskammer die Kanzlei einrichten. Kommt er dieser Pflicht nicht nach oder gibt er die Kanzlei auf, ist die Aufnahme in die Patentanwaltskammer zu widerrufen.

(4) Der in die Patentanwaltskammer Aufgenommene hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. Er ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung "Mitglied der Patentanwaltskammer" zu verwenden."

30. Vor § 155 wird eingefügt:

"Zehnter Teil

Beratungs- und Vertretungsbefugnis des Patentassessors
in ständigem Dienstverhältnis"

31. Der bisherige Zehnte Teil wird der Elfte Teil.

32. § 155 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Patentanwälte in ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnissen (§ 41 a)."

33. § 159 Abs. 2 wird aufgehoben; Absatz 3 wird Absatz 2.

34. In § 175 wird das Zitat "§ 13 Abs. 3" durch "§ 5 Abs. 2" ersetzt.

35. Nach § 181 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) § 32 a gilt entsprechend."

36. § 32 a Abs. 3 Satz 1, § 60 Nr. 2, § 63 Abs. 4 Satz 1, § 70 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 70 a Abs. 4 Satz 1, Satz 2, Abs. 6 Satz 1, § 95 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 96 Abs. 1, Abs. 2, §§ 98, 99 Satz 1, § 100 Abs. 1, Abs. 2, § 102 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 2 1. Halbsatz, 2. Halbsatz, Abs. 4 Satz 1, § 102 a Abs. 2 Satz 1, Satz 2, §§ 102 b, 103 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Abs. 2 Satz 1, § 103 a Satz 1, §§ 104, 106, 107 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 108 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 4, Abs. 4, §§ 117, 122 Abs. 1, § 123 Abs. 3, § 130 Abs. 1 Satz 1, § 132 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 138 Abs. 1, § 144 a Abs. 1 Satz 2, Satz 3, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6 Satz 1, §§ 148, 150 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 1. Halbsatz, 2. Halbsatz, Abs. 2 Satz 1, § 150 a Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Abs. 3 Satz 2, sowie die Überschriften der §§ 96, 102, 102 a, 102 b, 103, 106, 108, 144, 149 und die Überschriften des Sechsten Teils, des Siebenten Teils, des Sechsten Abschnitts des Siebenten Teils und des Zweiten Abschnitts des Achten Teils werden wie folgt geändert:

Die Worte "Ehrengerichtsbarkeit, ehrengerichtlichen, ehrengerichtliches, ehrengerichtliche, ehrengerichtlich, Ehrengerichtliche" werden ersetzt durch die Worte:

"Berufsgerichtsbarkeit, berufsgerichtlichen, berufsgerechtliches, berufsgerichtliche, berufsgerichtlich, Berufsgerichtliche."

37. § 102 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort "ehrengerichtlichen" wird ersetzt durch das Wort "berufsgerichtlichen".

38. § 144 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort "ehrengerichtliche" wird ersetzt durch das Wort "berufsgerichtliche".

Artikel 3

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 303-4 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 78 wird wie folgt gefaßt:

"§ 78

Anwaltsprozeß

(1) Vor den Landgerichten müssen sich die Parteien durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt und vor allen Gerichten des höheren Rechtszuges durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechts-

anwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

(2) In Familiensachen müssen sich die Parteien und Beteiligten vor den Familiengerichten durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt und vor allen Gerichten des höheren Rechtszuges durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vertreten lassen:

1. die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen in allen Rechtszügen, am Verfahren über Folgesachen beteiligte Dritte nur für die weitere Beschwerde nach § 621 e Abs. 2 vor dem Bundesgerichtshof,
2. die Parteien und am Verfahren beteiligte Dritte in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 in allen Rechtszügen, in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4 und 5 nur vor den Gerichten des höheren Rechtszuges,
3. die Beteiligten in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 nur für die weitere Beschwerde nach § 621 e Abs. 2 vor dem Bundesgerichtshof.

Das Jugendamt, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände und ihre Arbeitsgemeinschaften brauchen sich in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 3 nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(3) Diese Vorschriften sind auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozeßhandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, nicht anzuwenden.

(4) Ein Rechtsanwalt, der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten."

2. In § 78 c Abs. 1 werden das Semikolon und die Worte "§ 78 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend" gestrichen.
3. Der bisherige § 121 Abs. 2 Satz 2 wird Absatz 3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
4. In § 215 werden die Worte "bei dem Prozeßgericht zugelassenen" gestrichen.
5. In § 271 Abs. 2 werden die Worte "bei dem Prozeßgericht zugelassenen" gestrichen.
6. In § 520 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "daß er sich vor dem Berufungsgericht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen muß" durch die Worte "daß er sich vor dem Berufungsgericht durch einen Rechtsanwalt, vor dem Oberlandesgericht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen muß." ersetzt
7. In § 573 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "so kann sie durch einen Anwalt abgegeben werden, der bei dem Gericht zugelassen ist, von dem oder dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist" durch die Worte "so ist sie durch einen Rechtsanwalt abzugeben" ersetzt.

Artikel 4

Aenderung der Bundesgebührenordnung für
Rechtsanwälte

§ 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1) Nach Absatz 1 Satz 1 wird eingefügt:

"Vereinbarungen über die Vergütung nach Absatz 5 sollen schriftlich getroffen werden; ist streitig, ob es zu einer solchen Vereinbarung gekommen ist, so trifft die Beweislast den Auftraggeber."

- 2) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Für außergerichtliche Tätigkeiten kann der Rechtsanwalt Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbaren, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Verband oder Verein, so gilt dies auch für die Beratung seiner Mitglieder im Rahmen des Aufgabenbereichs des Verbandes oder Vereins. Der Rechtsanwalt kann sich für außergerichtliche Mahnsachen sowie für gerichtliche Mahn-, Prozeß- und Zwangsvollstreckungsverfahren, die ohne streitige Verhandlung durchgeführt werden, verpflichten, daß er, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann, einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllung Statt annehmen werde. Der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung und die sonst nach diesem Absatz vereinbarten Vergütungen müssen in angemessenem Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Anwalts stehen."

Artikel 5

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

In § 123 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte "Ehrengerichts" und "Ehrengerichtshof" ersetzt durch die Worte:

"Anwaltsgerichts" und "Anwaltsgerichtshofes".

Artikel 6

Änderung der Bundesnotarordnung

In § 54 Abs. 2 Satz 1, § 103 Abs. 4 Nr. 2, Nr. 5, § 110 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Abs. 2, § 110 a Abs. 3 Bundesnotarordnung in der im BGBl. III Gliederungsnummer 303-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte "ehrengerichtliches, ehrengerichtlichen, Ehrengericht" ersetzt durch die Worte "anwaltgerichtliches, anwaltgerichtlichen, Anwaltgericht".

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes

In § 7 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 303-12-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, das Wort "ehrengerichtlicher" ersetzt durch das Wort "anwaltgerichtlicher".

Artikel 8

Änderung des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes

In § 7 Satz 1, Satz 2, § 8, § 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 5 sowie die Überschriften der §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte: "Ehrengerichtsbarkeit, Ehrengerichts, ehrengerichtliche, ehrengerichtlicher, ehrengerichtlichen, Ehrengericht" ersetzt durch die Worte:

"Anwaltsgerichtsbarkeit, Anwaltsgerichts, anwaltsgerichtliche, anwaltsgerichtlicher, anwaltsgerichtlichen, Anwaltsgericht."

Artikel 9

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach der Patentanwaltsordnung und nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft

In § 13 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des § 12 der Patentanwaltsordnung und Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort "ehrengerichtlichen" ersetzt durch das Wort "berufsgerichtlichen".

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung

Artikel 1 § 8 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 in

der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist; wird wie folgt gefaßt:

"Für einen bei der Änderung eines Oberlandesgerichtsbezirks oder bei der Aufhebung eines Oberlandesgerichts anhängigen Rechtsstreit bleibt der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, der nicht mehr bei dem für den Rechtsstreit zuständigen Oberlandesgericht zugelassen ist, befugt, die Vertretung fortzuführen, solange er bei einem anderen Oberlandesgericht zugelassen ist."

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

§ 14 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Absatz 4 wird Absatz 3. Die Worte "nach Absatz 3" werden gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Patentgesetzes

§ 143 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts für Patentstreitsachen Berufung eingelegt, so können sich die Parteien vor dem Berufungsgericht auch von Rechtsanwälten vertreten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, vor das die Berufung ohne eine Regelung nach Absatz 2 gehören würde."

Artikel 13

Anderung des Gebrauchsmustergesetzes

§ 27 Abs. des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts für Gebrauchsmusterstreitsachen Berufung eingelegt, so können sich die Parteien vor dem Berufungsgericht auch von Rechtsanwälten vertreten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, vor das die Berufung ohne eine Zuweisung nach Absatz 2 gehören würde."

Artikel 14

Anderung des Warenzeichengesetzes

§ 32 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts für Warenzeichenstreitsachen Berufung eingelegt, so können sich die Parteien vor dem Berufungsgericht auch von Rechtsanwälten vertreten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, vor das die Berufung ohne eine Regelung nach Absatz 2 gehören würde."

Artikel 15

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 27 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts für Wettbewerbsstreitsachen Berufung eingelegt, so können sich die Parteien vor dem Berufungsgericht auch von Rechtsanwälten vertreten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, vor das die Berufung ohne eine Regelung nach Absatz 2 gehören würde."

Artikel 16

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

§ 105 Abs. 4 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Parteien können sich vor dem Berufungsgericht für Urheberrechtsstreitsachen auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, das ohne eine Zuweisung nach Absatz 1 zuständig wäre."

Artikel 17

Änderung des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen

§ 15 Abs. 3 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 442-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts für Geschmacks-
musterstreitsachen Berufung eingelegt, so können sich die Par-
teien vor dem Berufungsgericht auch von Rechtsanwälten vertre-
ten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, vor
das die Berufung ohne eine Regelung nach Absatz 2 gehören
würde."

Artikel 18

Änderung des Sortenschutzgesetzes

§ 38 Abs. 3 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember
1985 (BGBl. I S. 2170), das zuletzt durch ... geändert worden
ist, wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts für Sorten-
schutzstreitsachen Berufung eingelegt, so können sich die Par-
teien vor dem Berufungsgericht auch von Rechtsanwälten vertre-
ten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, vor
das die Berufung ohne eine Regelung nach Absatz 2 gehören
würde."

Artikel 19

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 89 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in
der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I
S. 235), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird auf-
gehoben.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

§ 11 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1003), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Parteien können sich vor dem Berufungsgericht auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, das ohne eine Zuweisung nach Absatz 3 zuständig wäre."

2. Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

Artikel 21

Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen

(1) Das Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504), das nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1156) fortgilt, wird aufgehoben. Die Maßgabe in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt IV Nr. 1 a) bb) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 938) ist nicht mehr anzuwenden. Abweichend von Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 921) tritt die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in Kraft. § 65 Nr. 3 ist bis zum 31. Dezember 1996 nicht anzuwenden.

(2) Nach dem Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 zugelassene Rechtsanwälte sind nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassen; Zulassungen bei Gerichten wirken fort.* Das Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 bleibt unberührt.

(3) Die Rechtsanwaltskammern bestehen nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung fort; die Mitglieder der Vorstände, der Präsidien und der Abteilungen bleiben für die Dauer ihrer Wahlperiode im Amt. § 69 der Bundesrechtsanwaltsordnung bleibt unberührt.

(4) Die Berufsgerichte für Rechtsanwälte und die Berufsgerichtshöfe für Rechtsanwälte bestehen als Anwaltsgerichte und Anwaltsgerichtshöfe fort; ihre anwaltlichen und richterlichen Mitglieder bleiben für die Dauer ihrer Ernennung im Amt.

(5) Die Wirksamkeit der Entscheidungen der Berufsgerichtsbarkeit, der Landesjustizverwaltungen und der Rechtsanwaltskammern wird durch die Aufhebung des Rechtsanwaltsgesetzes nicht berührt.

(6) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind § 93 Abs. 1 Satz 3 und § 101 Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht anzuwenden.

(7) Die berufsrechtlichen Verfahren werden nach der Bundesrechtsanwaltsordnung fortgesetzt.

* Falls Kreis- und Bezirksgerichte noch bestehen, ist die Vorschrift zu ergänzen.

(8) Die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit besitzen auch Personen, die spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 4 des Rechtsanwaltsgesetzes erfüllen.

(9) Nach der Anordnung über die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 664) bestehende Rechte, insbesondere die Befugnis, eine Niederlassung zu unterhalten, erlöschen am letzten Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres.

(10) Genehmigungen zur Eröffnung eines Büros nach der Anordnung über Büros außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwälte vom 17. April 1990 (GBl. I Nr. 25 S. 241) erlöschen am letzten Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres.

(11) Das Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 27. Februar 1992 (BGBl. I S. 369) und die Verordnung über Fachanwaltsbezeichnungen nach dem Rechtsanwaltsgesetz vom 23. Februar 1992 (BGBl. I S. 379) werden aufgehoben. Bis zur Regelung der Einzelheiten für die Vergabe der Berechtigung, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, durch Berufssatzung sind die Bestimmungen des Gesetzes über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung weiter anzuwenden.

(12) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rechtsanwalt zugelassen ist, hat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Landesjustizverwaltung und der Rechtsanwaltskammer den Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Artikel 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 6, Nr. 39, sowie die Artikel 3, 10 bis 20 treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A. Zweck des Entwurfs

Mit dem Entwurf wird eine Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vorgeschlagen. Dies ist, über die bisherigen Einzeländerungen seit dem Erlass der Bundesrechtsanwaltsordnung im Jahre 1959 und der Patentanwaltsordnung im Jahre 1967 hinaus, erforderlich, um verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, ein gewandelten Anforderungen und Auffassungen entsprechendes, zukunftsweisendes Berufsrecht zu schaffen und die Rechtseinheit im vereinigten Deutschland herzustellen.

- 1) Vordringliches Anliegen des Entwurfs ist es, im Bereich des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Berufspflichten zu erreichen. Dazu sollen die wesentlichen beruflichen Pflichten in der Bundesrechtsanwaltsordnung bzw. Patentanwaltsordnung normiert werden. Die Ausgestaltung im einzelnen soll durch eine Berufsordnung in Form einer Satzung erfolgen. Bei der Bundesrechtsanwaltskammer soll hierfür eine Satzungsversammlung gebildet werden, während bei der Patentanwaltschaft diese Kompetenz der Versammlung der Kammer übertragen wird.

Die Vollendung der Rechtseinheit Deutschlands erfordert auch im Bereich des Berufsrechts der Rechtsanwälte in Deutschland ein einheitliches Recht. Zu diesem Zweck ist das noch in den Ländern Brandenburg,

Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen fortgeltende Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 aufzuheben. Dabei ist durch Übergangsvorschriften die Fortgeltung einzelner Regelbestimmungen anzuordnen.

- 2) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 (1 BvR 362/79, 1 BVR 537/81, 1 BVR 195/87), nach denen die "Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts" durch Rechtsnormen ersetzt werden müssen, erfordern für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts eine Regelung der statusbildenden Normen in der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung selbst, verbunden mit der Schaffung einer Satzungscompetenz der berufsständischen Vertretung der Rechtsanwälte und der Patentanwälte. Dementsprechend sollen in der Bundesrechtsanwaltsordnung die Pflichten des Rechtsanwalts und in der Patentanwaltsordnung die Pflichten des Patentanwalts, die für seinen Status von grundsätzlicher Tragweite sind, gesetzlich geregelt werden.

Das sind Regelungen betreffend

a) das berufliche Verhalten

- gegenüber Rechtsuchenden, Auftraggebern und Gegenparteien
- gegenüber Gerichten und Behörden
- gegenüber anderen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer bzw. Patentanwaltskammer,

b) die Zusammenarbeit und gemeinschaftliche Berufsausübung mit anderen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer bzw. Patentanwaltskammer, mit Angehörigen anderer Berufe oder rechtsberatenden Stellen,

c) die beruflichen Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer bzw. Patentanwaltskammer in Angelegenheiten der Aufsicht,

d) Werbung.

Bei den beruflichen Pflichten hat sich auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. November 1992 zum Zweitberuf neben der Anwaltstätigkeit (1 BvR 79/85 u.a.) weiterer Handlungsbedarf ergeben: Vom Verbot der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft darf nicht weiterhin Gebrauch gemacht werden, um den Gefahren von Interessenkollisionen vorzubeugen, wenn andere Mittel, die lediglich Berufsausübungsregelungen zum Gegenstand haben, gleichfalls zum Ziel führen.

Die zur Ergänzung der grundlegenden gesetzlichen Normen notwendigen Regelungen für die Berufsausübung sollen von den Berufsangehörigen durch eine Berufssatzung geschaffen werden. Um die Regelungen, die den Rechtsanwalt unmittelbar betreffen, demokratisch zu legitimieren und ihre Akzeptanz zu fördern, soll bei der Bundesrechtsanwaltskammer als weiteres Organ eine Satzungsversammlung eingerichtet werden. Ihr sollen angehören der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und weitere von den jeweiligen Rechtsanwaltskammern zu wählenden Mitglieder. Dieser Satzungsversammlung soll die Kompetenz zum Erlaß der Berufsordnung zugewiesen werden.

Bei den Patentanwälten kann diese Kompetenz der Versammlung der Kammer zugewiesen werden, da alle Patentanwälte der Patentanwaltskammer unmittelbar angehören und damit die demokratische Legitimation der satzunggebenden Versammlung außer Frage steht.

- 3) Seit dem Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung am 1. Oktober 1959 hat sich das Verständnis vom Beruf des Rechtsanwalts erheblich gewandelt. Die dem Berufsbild zugrundeliegende Vorstellung vom "Kanzleianwalt", der nur zu Gerichtsterminen sein Büro verläßt, ist überholt. Ein einheitliches Berufsbild des Rechtsanwaltes existiert nicht mehr. Rechtsanwälte sind als Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter, Beiräte, Treuhänder oder Vormünder tätig, eine erhebliche Zahl hat die Stellung eines Syndikusanwalts. Neben Einzelanwälten sind Anwälte in großen deutschen Sozietäten und in internationalen Sozietäten zusammengeschlossen. Internationale Wirtschaftsbeziehungen haben das Recht geprägt und die Anforderungen an die anwaltliche Betreuung erhöht und verändert. Zugleich sieht sich die deutsche Anwaltschaft internationalem Wettbewerb ausgesetzt. Dem vielfältiger gewordenen Berufsbild soll auch bei der Neuordnung des Berufsrechts Rechnung getragen werden.

Ausgangspunkt aller Reformüberlegungen muß aber immer sein, daß an der besonderen Mittlerfunktion des Rechtsanwalts im System der Rechtspflege nicht gerüttelt werden darf, weil dem Bürger ein rechtskundiger Berater in Form eines freien und unabhängigen Rechtsanwalts zur Verfügung stehen muß. Um einerseits diese unabdingbare Funktion des Rechtsanwalts zu stützen und andererseits dem gewandelten Verständnis vom Beruf des Rechtsanwalts in der Praxis gerecht zu werden, sind klare Regeln über die berufliche Zusammenarbeit mit anderen Berufen aufzustellen.

Dazu soll die Einfügung von Vorschriften dienen, die die gemeinsame Berufsausübung und die Sozietät mit Kollegen und Angehörigen anderer Berufe ausdrücklich regeln.

Es handelt sich hier um Berufsausübungsregelungen von erheblichem Gewicht für die Rechtsanwälte und für das Funktionieren des Rechts-, Wirtschafts- und Soziallebens, die durch den Gesetzgeber selbst zu treffen sind. Sozietäten mit Angehörigen anderer Berufe werfen die Frage der "Sozietätsfähigkeit" auf. Diese wird im konkreten Falle dadurch beantwortet, daß die sozietätsfähigen Berufe abschließend aufgezählt werden.

Die Vorschriften über die gemeinsame Berufsausübung und die interprofessionelle Sozietät sind nicht zwingend verknüpft mit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Form der Zusammenarbeit. Zur Frage, in welcher Rechtsform die gemeinsame Berufsausübung zulässigerweise möglich ist, treffen sie keine Aussage, sondern lassen insoweit bereits Raum für weitere Entwicklung.

Den von Teilen der Rechtsanwaltschaft gemachten Vorschlag, die GmbH mit ergänzenden Sonderbestimmungen als mögliche Form der gemeinsamen anwaltlichen Berufsausübung zu öffnen, greift der Entwurf nicht auf. Trotz der Erfahrungen, die in anderen Beratungsberufen gemacht worden sind, verbleiben Zweifel, ob die Form einer Kapitalgesellschaft den besonderen Strukturen der anwaltlichen Tätigkeit gerecht werden kann, in deren Mittelpunkt das persönliche Vertrauensverhältnis vom Mandant zu seinem Anwalt steht.

Um das rechtsuchende Publikum wirksam zu schützen, wenn infolge beruflicher Fehler Anwälte zum Schadensersatz verpflichtet sind, soll die im bisherigen Geltungsbereich der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung lediglich auf Standesrecht gestützte Pflicht zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben werden. Zugleich soll es der Anwaltschaft erleichtert werden,

die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden vertraglich - auch in vorformulierten Vertragsbedingungen - auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme (2 Millionen Deutsche Mark) zu begrenzen.

Der Entwurf enthält auch eine Neufassung des § 78 ZPO. Künftig darf danach jeder bei einem Amts- oder Landgericht zugelassene Rechtsanwalt auch in Zivilsachen vor jedem Landgericht und vor allen Amtsgerichten in Familiensachen in Deutschland auftreten. Die zur Rechtfertigung der Beschränkung der Postulationsfähigkeit angeführten wichtigsten Gründe - Erleichterung der zivilgerichtlichen Rechtsprechung der Landgerichte und Familiengerichte, sowie flächendeckende Verteilung der Rechtsanwaltschaft - sind angesichts der neuen Entwicklungen, die die Rechtsanwaltschaft genommen hat, allenfalls noch eingeschränkt gültig. Von vorrangiger Bedeutung ist hier, daß die überörtlichen Sozietäten ohnehin bereits überregional gerichtlich tätig werden können, während die nur am Ort der eigenen Zulassung präsenten Kollegen diese Möglichkeit nicht haben.

Die Frage der Vertretungsbefugnis in Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten soll in der Weise geregelt werden, daß die Länder, ermächtigt werden, befristet zu entscheiden, ob sie die Simultan- oder Singularzulassung bei einem Oberlandesgericht einführen wollen.

- 4) Die von der "Koalitionsarbeitsgruppe Deregulierung" gemachten Vorschläge werden in dem Entwurf aufgegriffen. Zu nennen sind hier die Zulassung der Informationswerbung, die Aufgabe der Wohnsitzpflicht, die Beseitigung der Beschränkung der Postulationsfähigkeit

auf den Landgerichtsbezirk der Zulassung, die Regelungen zur örtlichen und überörtlichen Zusammenarbeit mit Kollegen und Angehörigen anderer Berufe.

Die allgemeine Gestattung von auswärtigen Sprechtagen von Rechtsanwälten enthält der Entwurf nicht. Insoweit bedarf es weiterer Erörterung mit den Ländern und Verbänden. Der Gedanke wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens geprüft werden.

- B. Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes oder der Länder sind nicht zu erwarten.
- C. Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Mehrbelastungen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

A. Zu Artikel 1 - Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Zu Nr. 1 (§ 7 Nr. 8 BRAO)

Die Vorschrift des § 7 Nr. 8 soll insgesamt neu gefaßt werden. Das Grundrecht der Berufsfreiheit berechtigt im Grundsatz dazu, mehrere Berufe gleichzeitig auszuüben. Die Praxis, gestützt auf § 7 Nr. 8 a.F., regelmäßig von der Unvereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf auszugehen, wenn der Zweitberuf keine "gehobene Position" vermittelt, er die geschäftsmäßige Rechtsbesorgung für Dritte im Auftrag eines dem anwaltlichen Berufsrecht nicht verpflichteten Arbeitgebers zum Gegenstand hat oder kaufmännisch-erwerbswirtschaftlich ausgerichtet ist, hat das Bundesverfassungsgericht nicht gebilligt. In seiner Entscheidung vom 4. November 1992 (1 BvR 79/85 u.a.) hat es zur Abwendung der Gefahr von Interessenkollisionen die Versagung der Anwaltszulassung nur für verhältnismäßig erachtet, wenn sich diese Gefahr abzeichnet und wenn ihr nicht mit Berufsausübungsregelungen wirksam begegnet werden kann.

Ob allein das "Ansehen der Rechtsanwaltschaft" eine Einschränkung der Berufsfreiheit rechtfertigen kann, hält das Bundesverfassungsgericht für fraglich.

Das Verbot anwaltlicher Berufsausübung läßt sich rechtfertigen, wenn die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege oder die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Rechtspflegeorgan in Gefahr gerieten. Die Regelung des § 7 Nr. 8 (neu) sieht die Versagung der Zulassung vor, wenn die andere berufliche Tätigkeit nicht mit Beruf, Unabhängigkeit und Stellung des Rechtsanwaltes als Organ der Rechtspflege vereinbar und das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährdet ist. Anhand dieser Kriterien ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Art einer anderen beruflichen Tätigkeit und ihre rechtliche Ausgestaltung mit dem Anwaltsberuf in Einklang stehen.

Der Anwaltsberuf ist ein freier und unabhängiger Beruf. Nicht vereinbar ist damit eine Tätigkeit, die die Unabhängigkeit des Anwalts in seiner Berufsausübung als Rechtsanwalt beeinträchtigt. Die Eigenverantwortlichkeit des Rechtsanwalts im Rahmen seiner anwaltlichen Berufsausübung muß bei anderer beruflicher Tätigkeit gewahrt bleiben.

Das rechtsuchende Publikum muß Vertrauen in eine unabhängige, freie Anwaltschaft haben. Damit nicht vereinbar ist eine nebenberufliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts, wenn bei objektiv vernünftiger Betrachtungsweise von Seiten der Mandantschaft die Wahrscheinlichkeit von Pflichtenkollisionen naheliegt.

Der Anwalt ist ein Organ der Rechtspflege, so daß ihm eine besondere Verantwortung und Vertrauensstellung vor der Allgemeinheit zukommt. Eine Paralleltätigkeit neben dem Anwaltsberuf muß sich mit den damit verbundenen Privilegien (z.B. Akteneinsichtsrecht § 299 ZPO, § 147 StPO) vereinbaren lassen. Der Umfang einer nebenberuflichen Tätigkeit darf die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege nicht gefährden.

Das Bundesverfassungsgericht gibt in der Entscheidung vom 4. November 1992 den Hinweis, daß eine kaufmännisch-gewerbliche Tätigkeit häufig nicht die Besorgnis der besonderen Gefahr von Interessenkollisionen mit dem Anwaltsberuf begründen kann, wenn eine klare Trennung von Anwaltstätigkeit und Zweitberuf möglich ist. Der Entwurf sieht daher (s.u. Nr. 18 - § 45) besondere Pflichten des Rechtsanwalts vor, die darauf abzielen, die Trennung von Rechtsanwaltstätigkeit und anderem Beruf sicherzustellen. Dies soll in der Weise erreicht werden, daß dem Rechtsanwalt die Übernahme des Mandats untersagt ist, wenn er zuvor in anderer Eigenschaft mit der Angelegenheit befaßt war. Anwaltliche Berufspflicht soll es zudem werden, Angelegenheiten, die bereits Gegenstand eines Mandats waren, nicht später in anderer Eigenschaft zu betreiben. Auch die Kanzleipflicht

wird im Zusammenhang mit der Trennung der unterschiedlichen beruflichen Bereiche von erheblicher Bedeutung sein.

Der Praxis kann überlassen bleiben, festzustellen, welche Konstellationen im Zweitberuf auch künftig mit der Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltschaft unvereinbar sind. Das Bundesverfassungsgericht billigt im Grundsatz die Entscheidung des Gesetzgebers in § 7 Nr. 8 a.F., der Rechtsprechung die Herausarbeitung der zur Unvereinbarkeit führenden Merkmale zu überlassen. Hieran soll festgehalten werden: In aller Regel wird nur eine auf etwaige Besonderheiten des Berufsbildes ausgerichtete Prüfung, die sich Veränderungen nicht verschließt, eine Aussage treffen können, ob die Ausübung eines bestimmten Zweitberufs Gefährdungen der Rechtspflege wahrscheinlich erscheinen läßt. Vielfach wird nur eine am Einzelfall orientierte Entscheidung möglich sein. Der rasche Wandel in der Berufs- und Arbeitswelt, der alte, eingeführte Berufe aussterben, neue Berufe entstehen läßt, legt es nahe, weiterhin auf die Nennung von einzelnen unvereinbaren Berufen oder die Aufzählung von Regelbeispielen zu verzichten.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 2 BRAO)

Die Anfügung des neuen Satzes 2 ist geboten, um zu gewährleisten, daß niemand zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, ohne der Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen (vgl. die Begründung zu § 51 b) nachgekommen zu sein. Es soll ausreichend sein, daß eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt wird, da damit den Interessen geschädigter Mandanten bereits Rechnung getragen ist. Die Vorschrift ist der des § 6 a der Bundesnotarordnung nachgebildet.

Zu Nummer 3 a) (§ 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO)

Entsprechend der Neuregelung des § 7 Nr. 8 bezüglich der Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft soll korrespondie-

rend auch der § 14 Abs. 2 Nr. 9 bezüglich des Widerrufs der Zulassung neu gefasst werden.

Zu Nummer 3 b) (§ 14 Abs. 2 Nr. 10 BRAO)

Die Anfügung einer neuen Nr. 10 in § 14 steht im Zusammenhang mit der Berufspflicht, eine Haftpflichtversicherung (§ 51 b) abzuschließen. Zum Schutz des rechtsuchenden Publikums wird der Bestand der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von der Erfüllung der Pflicht zur Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung abhängig gemacht. Der neu eingeführte Widerrufsgrund korrespondiert mit der Neuregelung in § 12 Abs. 2, wonach die Aushändigung der Urkunde erst erfolgen darf, wenn Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen ist.

Die Rechtsfolge des Ausschlusses aus dem Rechtsanwaltsberuf für den Fall, daß die Berufshaftpflichtversicherung nicht unterhalten wird, ist nicht unangemessen. Der Mandant muß angesichts der gesetzlichen Pflicht zum Abschluß einer solchen Versicherung darauf vertrauen können, daß etwaige Schadenersatzansprüche gegen den Rechtsanwalt - jedenfalls im Rahmen des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes - durchsetzbar sind. Für das Notariat hat der Gesetzgeber bereits eine entsprechende Regelung getroffen (§ 50 Abs. 1 Nr. 8 BNotO), gleichfalls in dem durch den Einigungsvertrag aufrechterhaltenen § 16 Abs. 3 Nr. 8 des Rechtsanwaltsgesetzes.

Zu Nummer 4 a (§ 16 Abs. 3 BRAO)

Die Neufassung des § 16 Abs. 3 ist eine Folge der Aufhebung des bisherigen § 1910 BGB und der Neuregelung der "Betreuung" in den §§ 1896 ff. BGB durch das Betreuungsgesetz vom 12. September 1990.

Zu Nummer 4 b (§ 16 Abs. 6 BRAO)

Sofern der Rechtsanwalt die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht unterhält (vgl. §§ 51 a, 14 Abs. 2 Nr. 10), besteht eine akute Gefahr für die Mandanten, unwiederbringliche Vermögensschäden zu erleiden. Zur Abmilderung dieser Gefahr ist es geboten, daß die Landesjustizverwaltung regelmäßig die sofortige Vollziehung ihrer Widerrufsverfügung anordnet, damit der Rechtsanwalt seine berufliche Tätigkeit einstellt. Nur auf diese Weise kann verhindert werden, daß im Zeitraum der gerichtlichen Nachprüfung Mandanten zu Schaden kommen.

Die Möglichkeit, die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerichtlich nachprüfen zu lassen (§ 16 Abs. 6 S. 4 a.F.), wird nicht eingeschränkt.

Zu Nummer 5 (§ 20 BRAO)

Die bisher in § 20 Abs. 1 Nr. 4 getroffene Regelung wird in den neu eingefügten Absatz 2 aufgenommen (Nr. 5 Buchst. a).

Im neuen Absatz 2 werden die bisherigen Bestimmungen zu den Voraussetzungen für eine Zulassung beim Oberlandesgericht - für den Bereich der Singularzulassung § 20 Abs. 1 Nr. 4 und für den Bereich der Simultanzulassung § 226 Abs. 2 - zusammengefaßt.

Es verbleibt dabei, daß die fünfjährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zwingende Voraussetzung für die gleichzeitige Zulassung bei dem Oberlandesgericht ist. Der Begriff der "Zulassung zur Rechtsanwaltschaft" ist hier gewählt worden, weil die bisherigen Formulierungen in §§ 20 Abs. 1 Nr. 4, 226 Abs. 3 den Verhältnissen in den jungen Bundesländern nicht gerecht werden. Das strikte Erfordernis der fünfjährigen Zulassung hat sich nach Aussage der betroffenen Länder bewährt. Da an allen Oberlandesgerichten mit Simultanzulassung stets eine ausreichende Zahl von Rechtsanwälten zugelassen ist, um dem

rechtsuchenden Publikum auch eine Auswahl zu ermöglichen, soll hieran festgehalten werden.

Die ausschließliche Zulassung bei einem Oberlandesgericht soll - wie bisher - "in der Regel" eine fünfjährige anwaltliche Tätigkeit voraussetzen, wobei nunmehr auch hier auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft abgestellt wird. Im Interesse der Gewährleistung einer angemessenen Versorgung mit beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälten müssen Ausnahmen von dem Grundsatz der fünfjährigen Anwaltstätigkeit möglich bleiben.

Zu Nummer 6 (§§ 22 und 24 BRAO)

Die Erstreckung der Zulassung auf auswärtige Kammern für Handelssachen (§ 22) und die Zulassung bei einem zweiten Landgericht (§ 24) sind nach dem bisher geltenden Recht wegen der Beschränkung der Postulationsfähigkeit in Zivilsachen auf das Landgericht der Zulassung (§ 78 ZPO a.F.) von Bedeutung. Mit der Abschaffung dieser, an der Lokalisierung anknüpfenden Beschränkung (siehe Art. 3) ist die Bedeutung der Vorschriften entfallen.

Da lediglich die prozessualen Anknüpfungen an die Lokalisierung im Hinblick auf die Postulationsfähigkeit geändert werden, die Lokalisierung ansonsten aber unberührt bleibt (§ 18), ist an der Bestimmung des § 23 festzuhalten. Die Neuregelung des § 121 ZPO (vgl. Art 3 Nr. 3) sieht weiterhin die Beiordnung eines "nicht bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalts" im Rahmen der Prozeßkostenhilfe nur vor, wenn dadurch keine weiteren Kosten entstehen.

Zu Nummer 7 (§ 25 BRAO)

Das bisherige Recht sieht in § 25 grundsätzlich die ausschließliche Zulassung beim Oberlandesgericht (Singularzu-

lassung) vor; für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland schafft § 226 Abs. 2 aber die Ausnahme, daß die bei den Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte zugleich beim Oberlandesgericht zugelassen werden können (Simultanzulassung). Tatsächlich halten sich also in den alten Bundesländern beide Ausprägungen der Zulassung beim Oberlandesgericht etwa die Waage.

§ 25 soll insgesamt neu gefaßt werden. Zunächst wird mit der Neufassung klargestellt, daß das Bundesrecht weder der Simultan- noch der Singularzulassung bei dem Oberlandesgericht Vorrang einräumt.

Der neue Absatz 1 entspricht dem früheren § 226 Abs. 2, wonach in den dort genannten Ländern die Simultanzulassung gilt, die bei den Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte also zugleich bei dem Oberlandesgericht zugelassen werden können. Die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt haben sich für die Simultanzulassung entschieden und sind hier einzubeziehen. Das Zulassungserfordernis der fünfjährigen Zulassung bei einem erstinstanzlichen Gericht wird in § 20 Abs. 2 (s.o. Nr. 5) aufgenommen.

Der neue Absatz 2 bestimmt für die übrigen Länder, daß dort die Singularzulassung gilt, der beim Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt also nicht auch bei einem anderen Gericht zugelassen sein kann. Auch hierin liegt keine Änderung des bestehenden Rechtszustandes (vgl. § 25 a.F.).

Mit Absatz 3 erhalten die Länder die Möglichkeit, für die Zukunft zu entscheiden, ob die Simultan- oder die Singularzulassung bei dem Oberlandesgericht gelten soll. Die Befristung dieser Möglichkeit bis zum 31. Dezember 1999 verfolgt das Ziel, den Ländern eine ausreichende Zeit der Prüfung zu verschaffen, aber auch künftig für Rechtssicherheit zu sorgen.

Die Länder, die von der Singular- zur Simultanzulassung wechseln wollen, werden auch eine Übergangsregelung zu treffen haben, um vor Einführung einer Simultanzulassung den bislang

singular zugelassenen Rechtsanwälten bei einem Oberlandesgericht die Zulassung bei einem untergeordneten Gericht zu ermöglichen, damit sie sich einen neuen Mandantenstamm aufbauen können. Vielfach werden nämlich die singular bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte über keinen eigenen Mandantenstamm im rechtsuchenden Publikum verfügen, da ihnen häufig von den in erster Instanz tätigen Anwaltskollegen ihre Aufträge zur Prozeßvertretung vor dem Oberlandesgericht erteilt werden. Sobald aber die bisher auf die erste gerichtliche Instanz beschränkten Rechtsanwälte - nach Einführung der Simultanzulassung - auch die Berufung selbst führen können, werden sie das zumeist selbst tun und nicht mehr die schon früher beim Oberlandesgericht zugelassenen Kollegen einschalten. Um deren berufliche Existenzen zu sichern, erscheint es notwendig, daß zunächst die beim Oberlandesgericht - singular - zugelassenen Rechtsanwälte Gelegenheit bekommen, eine erstinstanzliche und allgemein beratende Praxis aufzubauen, bevor den anderen der Weg zum Oberlandesgericht eröffnet wird. Dies dürfte in besonderem Maße gelten in den Bezirken, wo Sozietäten von Oberlandesgerichts- mit Landgerichtsanwälten nicht für statthaft gehalten werden und wo am Ort des Oberlandesgerichts zudem kein Landgericht besteht.

Die Möglichkeit, derartige Übergangsregelungen zu treffen, sollen die Länder erhalten, indem ihnen eröffnet wird, zu bestimmen, daß zunächst die beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte auch beim Landgericht zugelassen werden, bevor später der umgekehrte Weg beschritten wird.

Zu Nummer 8 (§ 27 BRAO)

Die Wohnsitzpflicht des § 27 Abs. 1 soll entfallen. Sie ist bereits durch die Regelung des § 29 a durchbrochen worden; Befreiungen von der Wohnsitzpflicht nach § 29 Abs. 1 sind nach Angaben der Länder häufig ausgesprochen worden. Angesichts der bestehenden Verkehrs- und Kommunikationsmöglichkeiten erscheint es nicht mehr zeitgemäß, dem Rechtsanwalt im Hinblick auf seinen Wohnsitz Vorschriften zu machen.

Für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege kann es entscheidend nur auf die Kanzleipflicht des § 27 Abs. 2 Satz 1 ankommen. Eine Partei, die Rechtsrat sucht und einen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen möchte, will wissen, welche Rechtsanwälte in einem bestimmten örtlichen Bezirk tätig sind und an welchem Ort ein Rechtsanwalt in seiner Kanzlei erreicht werden kann.

Zu Nummer 9 (§ 29 BRAO)

Wegen der Abschaffung der Wohnsitzpflicht des § 27 a.F. ist auch die Befreiungsmöglichkeit von dieser Pflicht zu streichen.

Zu Nummer 10 (§ 29 a BRAO)

Vgl. die Begründung zu Nr. 9.

Zu Nummer 11 (§ 30 Abs. 1 BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 8.

Zu Nummer 12 (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BRAO)

Die Neufassung des Satzes 1 des § 31 Abs. 2 ergibt sich aus der Streichung von § 27 Abs. 1. An die Stelle der Wohnsitznahme tritt Anzeige des Wohnsitzes durch den Rechtsanwalt als eine der Voraussetzungen für die Eintragung der Liste der Rechtsanwälte.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zu Nr. 8.

Zu Nummer 13 (§ 34 BRAO)

Wegen der Aufhebung von § 227 a und § 227 b (Nr. 38) entfällt das Zitat.

Zu Nummer 14 (§ 35 BRAO)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Streichung der Wohnsitzpflicht (Nr. 8).

Zu Nummer 15 (§§ 42 a bis d BRAO)

Der gesamte Fünfte Abschnitt des Zweiten Teils betreffend die Regelungen über die Fachanwaltsbezeichnung soll aufgehoben werden. Die Möglichkeit zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung sowie die bereits eingeführten Fachanwaltsbezeichnungen werden in dem neu geschaffenen § 43 c geregelt, während die übrigen Regelungen im Zusammenhang mit der Fachanwaltsbezeichnung der Ausgestaltung durch die Satzungsversammlung weitgehend überlassen werden (vgl. hierzu unten Nr. 17 c und Nr. 25 b).

Zu Nummer 16 (Überschrift vor § 43 BRAO)

Im Zusammenhang mit der grundlegenden Neuregelung der Berufspflichten des Rechtsanwalts wird der Dritte Teil der BRAO umgestaltet. Außer den beruflichen Pflichten, die umfassend ergänzt werden, werden hier auch die Rechte des Rechtsanwalts hinsichtlich der beruflichen Zusammenarbeit mit Kollegen und Angehörigen anderer Berufe geregelt. Das erfordert eine neue Überschrift des Dritten Teils, die umfassender ist. Erreicht wird dies durch die Überschrift "Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts und die berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte".

Zu Nummer 17 a (§ 43 a BRAO)

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 (1 BvR 537/81 u.a.) können die Standesrichtlinien für Rechtsanwälte nur noch für eine Übergangszeit zur Konkretisierung der in der Generalklausel des § 43 verankerten beruflichen Pflichten herangezogen werden. Es besteht daher Veranlassung, die beruflichen Pflichten des Rechtsanwalts eingehender zu normieren. Dabei - so ein Hinweis des Bundesverfassungsgerichts - müssen die Normen nicht sämtlich vom Gesetzgeber stammen, Bestimmungen, die keinen statusbildenden Charakter haben, können von den Berufsangehörigen in einer Berufsordnung erlassen werden.

Um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden, sieht der Entwurf in Bezug auf die den Beruf prägenden beruflichen Pflichten eine gesetzliche Regelung im Grundsatz vor, während die Einzelheiten durch eine Berufssatzung bestimmt werden sollen. An der Generalklausel des § 43, die bisher die Grundlage für die in den Richtlinien festgestellte Berufsauffassung war, soll festgehalten werden. Die Neuregelungen der beruflichen Pflichten durch Gesetz treten insoweit hinzu.

Die die allgemeine Berufspflicht des § 43 ergänzenden Grundpflichten werden in §§ 43 a f. festgelegt. Im einzelnen:

Die berufliche Unabhängigkeit gehört zum Kernbereich des Berufes des Rechtsanwalts (§ 1 BRAO). Seiner Aufgabe im System der Rechtspflege kann der Rechtsanwalt nur gerecht werden, wenn er frei von Einflüssen Dritter beruflich tätig ist. Der besondere Stellenwert der beruflichen Unabhängigkeit spiegelt sich darin wider, daß eine Tätigkeit, die "das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann", der Zulassung des Rechtsanwalts entgegensteht (Nr. 1, Nr. 3).

Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Die berufsrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit soll zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten weiterreichen als die in § 203 StGB strafrechtlich sanktionierte Pflicht.

Die Sachlichkeit gehört seit jeher zu den anwaltlichen Berufspflichten und ist als für die Rechtspflege unerläßliche Regelung als Berufspflicht im Gesetz zu normieren. Sachlichkeit ist das Kennzeichen sachgemäßer, professioneller anwaltlicher Arbeit, die, soweit sie mit Wort und Schrift ausgeübt wird, auch in dieser Form der durch Artikel 5 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmung unterliegt. Die Erläuterung in Absatz 3 Satz 2 soll dazu dienen, für den Erlaß der Berufsordnung und die Rechtsanwendung den Hinweis zu geben, daß die Anforderungen an die Sachlichkeit nicht zu eng gezogen werden.

Ein sachgerechtes Austragen von Rechtsstreitigkeiten vermeidet Beleidigungen oder bewußte Verbreitung von Unwahrheiten, die sich emotionalisierend und schädlich für die Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit anderer Verfahrensbeteiligter auswirken. Eine Verletzung des Sachlichkeitsgebots ist auch in herabsetzenden persönlichen Angriffen zu sehen, die mit dem Gegenstand des Verfahrens nichts zu tun haben, bei dem aber die Gelegenheit eines Verfahrens zur Abrechnung mit dem Kritisierten genutzt wird, und die für alle Beteiligten Kraft und Zeit kosten, ohne etwas zur Rechtsfindung oder Interessenwahrnehmung für den Mandanten beizutragen.

Grundlage der Regelung des Absatzes 4 sind das Vertrauensverhältnis zum Mandanten, die Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die im Interesse der Rechtspflege gebotene Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung. Die anwaltliche Berufspflicht geht über die Strafbestimmung des § 356 StGB hinaus.

Die Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts beim Umgang mit fremden Vermögenswerten resultiert aus dem vertraglichen Vertrauensverhältnis zu seinem Mandanten und der Erwartung in die uneingeschränkte Integrität des Rechtsanwalts in seiner Stellung als Organ der Rechtspflege. Satz 2 enthält zudem eine ausdrückliche Regelung zum berufsgerechten Umgang mit Fremdgeld.

Die in Absatz 6 geregelte Fortbildungspflicht gehört als Qualitätssicherung anwaltlicher Leistung mit zu den Grundpflichten eines Berufsstandes, der als berufener Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung steht. Im Interesse des rechtsuchenden Publikums ist erforderlich, präventiv dafür zu sorgen, daß sich der Rechtsanwalt selbst um die Qualität seiner Leistung und die Aktualisierung seiner Kenntnisse kümmert. Dafür kommt vor allem die Pflicht zur Fortbildung in Betracht. Auch im Interesse der Gleichbehandlung der Rechtsanwälte erschien es mit Rücksicht auf die sanktionsbewehrte Fortbildungspflicht der Fachanwälte (§ 43 c Abs. 4 S. 2) sachgerecht, auch solche Rechtsanwälte zur Fortbildung zu verpflichten, die eine Fachanwaltsbezeichnung nicht führen.

Zu Nummer 17 b) (§ 43 b BRAO)

Die Werbung ist ein Konfliktpunkt in der täglichen Berufsausübung. Sie bedarf einer grundsätzlichen gesetzlichen Regelung, nachdem das Bundesverfassungsgericht das auf Standesrichtlinien gestützte Werbeverbot für verfassungswidrig erachtet hat (vgl. BVerfG in NJW 1988, 194). Eine völlige Freigabe der Werbung, die alle Werbemethoden der gewerblichen Wirtschaft gestattete, beabsichtigt der Entwurf nicht. Gezielte Werbung um einzelne Mandate oder gar Irreführungen sind mit dem Anwaltsberuf unvereinbar. Mit der Regelung in § 43 b soll daher klargestellt werden, daß der Rechtsanwalt Werbung nur betreiben darf, soweit es sich um eine Informationswerbung handelt, die über sein Dienstleistungsangebot sachlich informiert.

Ebenso wie alle anderen Staatsbürger sind auch die freiberuflich tätigen Rechtsanwälte befugt, sich mit Informationen an die Öffentlichkeit zu wenden. Was sachlich richtig, objektiv und auf die eigene Berufstätigkeit bezogen ist, darf der Rechtsanwalt in angemessener Form öffentlich sagen.

Mit der Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege und einer funktionsfähigen Rechtspflege ist aber im Interesse des rechtsuchenden Bürgers eine Werbung nicht vereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stellt und mit der eigentlichen Leistung des Anwalts und dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats nichts mehr zu tun hat.

Das aus Artikel 12 Abs. 1 GG hergeleitete Recht des Anwalts, sich grundsätzlich mit sachbezogenen, dienstleistungsorientierten Informationen an die Öffentlichkeit zu wenden, ist aus zwei weiteren Gründen regelungsbedürftig:

Auf dem Markt für anwaltliche Dienstleistungen nimmt der Wettbewerb stark zu. Wenn der Marktanteil der Rechtsanwälte, insbesondere im Vergleich zu anderen Beratungsberufen nicht noch weiter zurückgehen soll, müssen Rechtsanwälte die Möglichkeit haben, sich Mandanten und potentiellen Mandanten darstellen zu können. Zugleich besteht bei dem rechtsuchenden Publikum ein starkes Interesse an Informationen über das Angebot anwaltlicher Leistungen. Die hier immer noch vorhandenen Informationsbarrieren müssen abgebaut werden, wozu die Informationswerbung beitragen kann. Das Interesse potentieller Mandanten geht dahin, zu erfahren, wie sie für ihr Rechtsproblem einen Spezialisten finden und was dieser vermutlich kosten wird. Zur Informationswerbung gehört deshalb auch, daß Rechtsanwälte die Möglichkeit haben, unterhalb des Niveaus der durch die Rechtsanwaltskammer vergebenen Fachanwaltsbezeichnungen ihre fachlichen Interessenschwerpunkte anzugeben. Die von Stimmen in

der Rechtsanwaltschaft vorgeschlagene Zulassung von werbenden Hinweisen auf "Tätigkeitsschwerpunkte" soll dagegen nicht aufgegriffen werden. Diese Bezeichnung würde nicht hinreichend zum Ausdruck bringen, daß die Berechtigung zum werbenden Hinweis - anders als beim Fachanwalt - nicht in einem formellen Verfahren erworben wurde, sondern auf einer Selbsteinschätzung des Rechtsanwalts beruht. Ein solcher Eindruck darf, vor allem im Interesse des rechtsuchenden Publikums nicht entstehen.

Der - in der Berufsordnung im einzelnen zu regelnde - Hinweis auf "Interessenschwerpunkte" birgt die Gefahr eines Mißverständnisses durch das rechtsuchende Publikum dagegen nicht. Erkennbar wird, daß der Rechtsanwalt sein Interesse für ein bestimmtes Rechtsgebiet dokumentieren will, ein Vorgang, der beim Publikum nicht den Eindruck erwecken kann, dieses setze die Billigung von dritter Seite voraus. Zugleich wird auch dem Rechtsanwalt am Anfang seines beruflichen Lebens die Möglichkeit eröffnet, zu versuchen, sich nach seinen Neigungen und besonderen Kenntnissen zu spezialisieren. So kann etwa der Berufsanfänger, der sich zuvor in einem bestimmten Rechtsgebiet wissenschaftlich betätigt hat, sein besonderes Interesse an diesem Rechtsgebiet öffentlich kenntlich machen. Ob er in der Aufbauphase der beruflichen Existenz bereits mit einem "Tätigkeitsschwerpunkt" werben könnte, erscheint dagegen zweifelhaft.

Daß sich der Rechtsanwalt "reklamehafter" Mittel bei seiner Werbung nicht bedienen darf, wird ausdrücklich ausgesprochen. Diese Einschränkung soll sich in erster Linie auf die Form oder den Werbeträger beziehen. Eine inhaltlich richtige, aber mit den teilweise aggressiven Methoden der Werbung gemachte Aussage über die anwaltliche Tätigkeit ist damit nicht zulässig. Das würde erst recht für vergleichende Werbung gelten. Mit dem Verbot der reklamehaften Werbung soll zugleich vermieden werden, daß der Wettbewerb um Mandate mit den Mitteln des Kapitaleinsatzes für Reklame ausgetragen wird. Die Berufsordnung wird die Feststellung treffen können, welche Werbemethoden der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung stehen.

Ferner soll verhindert werden, daß der Rechtsanwalt von sich aus die Erteilung einzelner Mandate betreibt.

Zu Nummer 17 c) (§ 43 c BRAO)

In den Zusammenhang mit der anwaltlichen Werbung gehört auch die Befugnis des Rechtsanwalts, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Mit der Regelung in § 43 c wird die Entscheidung des Gesetzgebers aufrechterhalten, daß die Rechtsanwaltskammer die Befugnis aussprechen kann, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1987, daß statusbildende Normen vom Gesetzgeber selbst stammen müssen, soll auf diese Weise Rechnung getragen werden. Statusbildenden Charakter haben - angesichts der gesetzgeberischen Grundentscheidung - die jeweiligen Einzelheiten dagegen nicht.

Die durch das Gesetz vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) eingeführten Fachanwaltsbezeichnungen für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht werden gesetzlich beibehalten. Die Regelung, für welche weiteren Spezialmaterien eine Fachanwaltsbezeichnung erworben werden kann, soll ebenso in der Berufsordnung geregelt werden wie sämtliche Voraussetzungen, die zu erfüllen sind (vgl. unten Nr. 25 b). Die Rechtsanwaltschaft selbst kann dann - vermutlich rascher als der Gesetzgeber - auf Veränderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Leben, die neue Spezialisierungshinweise erfordern, reagieren und dem rechtsuchenden Bürger eine Hilfe an die Hand geben, den von ihm benötigten Spezialisten zu finden.

Die vielfach geforderte Zulassung von weiteren Fachanwälten - etwa für das Strafrecht, das Familienrecht oder das Kindschaftsrecht - erscheint nicht so eilbedürftig, daß der Gesetzgeber dem künftigen Satzungsorgnium der Rechtsanwaltschaft insoweit vorgreifen und noch entsprechende gesetzliche Bestimmungen erlassen sollte.

Aus den bisherigen Vorschriften der §§ 42 a bis d werden die Normen mit statusbildendem Charakter aufgegriffen, ohne daß inhaltliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht vorgesehen wären.

Absatz 1 erhält die grundsätzliche Möglichkeit der Vergabe einer Fachanwaltsbezeichnung, nennt die derzeit zulässigen Fachgebiete und beschränkt die Zahl der von einem Rechtsanwalt geführten Fachanwaltsbezeichnungen auf zwei. Die Grundzüge des Verfahrens der Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung regelt Absatz 2. Die Zusammensetzung des Ausschusses bestimmt sich nach Absatz 3, während Absatz 4 die Voraussetzungen für Rücknahme und Widerruf vorsieht.

Zu Nummer 18 (§ 45 BRAO)

§ 45 enthält Bestimmungen, wann der Rechtsanwalt gehindert ist, das Mandat im Einzelfall zu übernehmen. Die Neufassung der Vorschrift knüpft an den bestehenden § 45 an und übernimmt diesen, soweit dies sinnvoll erscheint. Darüberhinaus tragen die Nummern 4 und 5 der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 4. November 1992 zum anwaltlichen Zweitberuf Rechnung, indem sie auf eine klare Trennung zwischen der anwaltlichen Betätigung und der im Zweitberuf abzielen. Da angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts künftig in weit geringerem Maße als bisher zur Vermeidung der Gefahr von Interessenkollisionen die Versagung oder der Entzug der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Betracht kommen, bedarf es insoweit weiterer Regelungen. Diese gehen dahin, daß der Rechtsanwalt sich nicht befassen darf mit einer Angelegenheit, mit der er früher in irgendeiner Form bereits beruflich befaßt war. Umgekehrt soll dem Rechtsanwalt untersagt sein, eine Angelegenheit, die er als Rechtsanwalt bearbeitet hat, später in anderer Funktion zu betreiben. Das Ziel ist es, mit dem gegen-

über der Nichtzulassung verfassungsrechtlich verhältnismäßiger Mittel von Berufsausübungsregelungen die Gefahr von Interessenkollisionen einzudämmen.

Nicht in allen Fällen werden diese Tätigkeitsverbote ausreichen, der Gefahr von Interessenkollisionen und der hieraus resultierenden Gefahr von Vertrauensverlusten wirksam zu begegnen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die beabsichtigte Trennung der verschiedenen beruflichen Bereiche nicht möglich ist oder nicht hinreichend deutlich wird. In solchen Fällen wird weiterhin von der Unvereinbarkeit des Zweitberufs mit dem Rechtsanwaltsberuf auszugehen sein (§ 7 Nr. 8). Daß es auch weiterhin Konstellationen gibt, in denen der Zweitberuf grundsätzlich jeder anwaltlichen Betätigung entgegensteht, schließt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung nicht aus.

Die bisherige Nummer 1 (Verbot der Mandatsübernahme, wenn dem Rechtsanwalt eine Berufspflichtverletzung angesonnen wird) bringt lediglich Selbstverständliches zum Ausdruck und soll daher nicht übernommen werden.

Der neue Absatz 1 stellt Verbote zur Mandatsübernahme auf in Fällen, in denen der Rechtsanwalt zuvor in anderer Funktion mit der Rechtssache oder der Angelegenheit befaßt war.

Nummer 1 des Absatzes 1 orientiert sich an Nummer 2 des bisherigen § 45. Diese Bestimmung wird dahin ergänzt, daß auch frühere Befassung als Notar, Notarvertreter, Notariatsverweser oder Konkursverwalter der Mandatsübernahme entgegensteht. Geschützt werden soll das Vertrauen in die Rechtspflege, daß nicht dieselben Personen auf verschiedenen Seiten für unterschiedliche Interessen tätig werden.

Nummer 2 greift die bisherige Nummer 2 auf und ergänzt sie um die Vollstreckung aus der Urkunde.

Nummer 3 hat einen Sonderfall des Verbotes widerstreitender Interessen zum Gegenstand. Der Rechtsanwalt, der eine der in der Vorschrift genannten Funktionen wahrgenommen hat, darf auch später nicht gegen den Träger des von ihm verwalteten Vermögens tätig werden. Damit soll bereits der Anschein vermieden werden, daß der Rechtsanwalt früher erworbenes "Insiderwissen" zum Einsatz bringt.

Nummer 4 soll den besonderen Verhältnissen Rechnung tragen, die zu beachten sind, wenn ein Rechtsanwalt in seinem Zweiterberuf für eine Organisation den Mitgliedern geschäftsmäßig Rechtsrat erteilt oder sogar für diese als Vertreter außergerichtlich oder gerichtlich tätig wird. Da der Rechtsanwalt bei seiner beruflichen Tätigkeit unabhängig ist und sich von Bindungen, die die Unabhängigkeit gefährden, freihalten muß (§ 43 a Abs. 1), der Angestellte jedoch grundsätzlich den Weisungen des Dienstherrn unterliegt, müssen beide Bereiche scharf voneinander getrennt werden. Nur so kann verhindert werden, daß in derselben Sache ein Rechtsberater tätig wird, der sowohl die beruflichen Pflichten als Rechtsanwalt aber auch die Weisungsbefugnisse seines Dienstherrn beachten muß. Daß dieser Fallkonstellation nicht generell mit dem Verbot der Anwaltszulassung begegnet werden darf, hat das Bundesverfassungsgericht betont.

Nummer 5 des Absatzes 1 soll eine Regelung für alle sonstigen Bereiche treffen, in denen ein Rechtsanwalt zuvor mit einer Angelegenheit in einer solchen Weise befaßt war, daß er im Interesse des Vertrauens in seine Unabhängigkeit nicht mehr anwaltlich tätig sein kann. Die Einschränkung "außerhalb seiner Anwaltstätigkeit" soll zum Ausdruck bringen, daß der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit, in der er das Mandat übernommen hat, insoweit keinen Beschränkungen unterliegt. Er darf seinen Mandanten selbstverständlich beraten, für diesen klagen, Rechtsmittel durchführen. Etwas anderes gilt jedoch,

wenn der Rechtsanwalt zuvor - ohne dem anwaltlichen Berufsrecht zu unterliegen - in irgendeiner Weise befaßt war.

Die "geschäftliche" Vorbefassung zielt auf die Rechtsanwälte ab, die kaufmännisch oder ansonsten erwerbswirtschaftlich im Zweitberuf tätig sind. Ihnen ist es verwehrt, zunächst ihre wirtschaftlichen Interessen als Geschäftsmann zu verfolgen und diese später als Rechtsanwalt in eigener Sache durchzusetzen.

Entsprechendes gilt für diejenigen, die in anderer als geschäftlicher Weise - etwa freiberuflich - tätig sind, auf Grund der Einbeziehung "beruflich".

Keinen Unterschied soll es machen, ob der Rechtsanwalt einem Zweitberuf nachgeht, oder ansonsten mit einer Angelegenheit befaßt war. Ziel ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und damit in die Rechtspflege zu schützen, indem Rechtsanwälten verwehrt wird, zunächst eine Sache wirtschaftlich oder auch politisch später beruflich zu betreiben. Aus diesem Grunde soll auch die Befassung in "sonstiger Weise" der anwaltlichen Betätigung entgegenstehen.

Allerdings muß der Rechtsanwalt zuvor mit der Angelegenheit "befaßt" gewesen sein, eine zufällige oder durch die öffentlichen Medien erfolgende Unterrichtung über einen Sachverhalt würde nicht genügen. Die vorgesehene Regelung greift in die nach geltendem Recht unbestrittene Möglichkeit des Rechtsanwalts ein, in eigener, außerberuflicher Sache gerichtlich oder außergerichtlich "als Rechtsanwalt" tätig zu werden. Zwangsläufig muß der Rechtsanwalt mit seiner Rechtsangelegenheit zuvor befaßt gewesen sein. Unberührt bleiben die mit seiner Berufstätigkeit zusammenhängenden Angelegenheiten, insofern war er nicht "außerhalb" des Berufs befaßt. Das gilt auch für die Rechtsanwälte, die zugleich einen weiteren sozietätsfähigen Beruf (Nr. 25 - § 59 a Abs. 1) ausüben. Wenn etwa der Rechtsanwalt und Steuerberater zunächst ein Mandat als Steuerberater übernommen hat, darf er auch als Rechtsanwalt tätig

werden. Er kann seine Gebühren ebenso als Rechtsanwalt durchsetzen, sich etwaiger Haftungsansprüche erwehren oder sonstige mit der Kanzlei oder dem Personal zusammenhängende Rechtssachen betreiben.

Absatz 2 greift die in Absatz 1 normierten Pflichten, das Mandat nicht zu übernehmen auf und schreibt dem Rechtsanwalt vor, die Angelegenheiten, in denen er als Anwalt mandatiert war, nicht in anderer Eigenschaft zu betreiben. Adressat der Bestimmung ist der Rechtsanwalt, der gegen eine anwaltliche Berufspflicht verstößt, wenn er dem Verbot zuwiderhandelt.

Absatz 3 dient der Ausweitung der Tätigkeitsverbote auf die in die berufliche Zusammenarbeit eingebundenen Personen. Zum einen gelten die Verbote für diese, aber auch deren Vorbefassung außerhalb ihres rechtsberatenden Berufs führt zu dem Tätigkeitsverbot für alle. Eine solche Regelung erscheint unverzichtbar, da die gemeinsame Berufsausübung zwangsläufig zu einer Erstreckung im Einzelfall bestehender Verbote auf alle führt.

Auch eine Bürogemeinschaft, die über die bloße gemeinsame Nutzung sachlicher Arbeitsmittel hinausgeht, die sich mithin einer Sozietät oder einer Verbindung in sonstiger Weise annähert, dürfte hierunter fallen.

Zu Nummer 19 (§ 49 a Abs. 2 BRAO)

Zu einer funktionsfähigen Rechtspflege gehört es auch, daß Bürger mit geringem Einkommen die Möglichkeit haben, sich beraten und außergerichtlich vertreten zu lassen. Die Bestimmung des § 49 a (Abs. 1 neu) hat sich bewährt und soll daher fortgelten. Darüberhinaus soll dem Rechtsanwalt gesetzlich auferlegt werden, bei entsprechenden Beratungseinrichtungen der Rechtsanwaltschaft mitzuwirken.

Zu Nummer 20 (§ 49 b BRAO)

Fragen der Vergütung sind sowohl für den Anwalt als auch für den Mandanten von grundsätzlicher Bedeutung, so daß klare gesetzliche Regelungen geboten sind.

§ 49 b setzt dabei im wesentlichen Regelungen der früheren Richtlinien zu Gebührenfragen um. Die Vorschrift des Absatzes 1 ist im Zusammenhang mit § 3 Abs. 5 (neu) Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (vgl. Artikel 4) zu sehen. Darauf wird mit der Formulierung "soweit diese nichts anderes bestimmt" hingewiesen. Das somit als grundsätzlich anzusehende Verbot, geringere als in der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung vorgesehene Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, soll einen Preiswettbewerb um Mandate und die mittelbare Vereinbarung von Erfolgshonoraren in gerichtlichen Verfahren verhindern. Das bestehende System, das sich mit dem standesrechtlichen Verbot der Gebührenunterschreitung insgesamt bewährt hat, kann einen weitgehend gleichen Zugang zum Recht und zu den Rechtsanwälten gewährleisten, weil es nicht von der Finanzkraft der Mandanten abhängt, welcher Rechtsanwalt beauftragt wird. Der Verlockung, sich aus wirtschaftlichen Gründen einen "besonders preiswerten" Anwalt zu suchen, ist das recht-suchende Publikum nicht ausgesetzt, es kann sich frei von solchen Erwägungen für den Anwalt des Vertrauens entscheiden. Der Chancengleichheit dienlich ist zudem, daß die Rechtsverfolgung allen, die nicht aufgrund ihrer Vermögensverhältnisse Prozeßkosten- oder Beratungshilfe beanspruchen können, gleiche finanzielle Lasten für die anwaltliche Vertretung abverlangt. Daß Mandanten, die in größerem Umfang Aufträge erteilen, Rabatte bei den Anwaltshonoraren verlangen, läßt die vorgesehene Regelung nämlich nicht zu.

Die Gefahr einer mittelbaren Zulassung von Erfolgshonoraren (s.a. unten) entstünde - bei Fehlen der vorgesehenen Regelung - weil Grundlage einer Kostenerstattung durch den unterlegenen Prozeßgegner nur die gesetzlichen Gebühren bleiben könnten. Im Falle des Obsiegens müßte der unterlegene Gegner dann die höheren gesetzlichen Gebühren erstatten, während der obsiegende Mandant seinem Rechtsanwalt lediglich das vereinbarte, niedrigere Honorar schulden würde.

Das bisher standesrechtliche Verbot bedarf jedoch der Lockerung, um Einzelfällen gerecht werden zu können. Deshalb gibt Abs. 1 Satz 2 dem Anwalt die Befugnis, bei besonderen Umständen in der Person des Mandanten unter den gesetzlichen Gebühren zu bleiben. Sie ist gedacht für die Vertretung von Verwandten und Freunden und für den Fall der Bedürftigkeit. Hier muß dem Anwalt ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt werden.

Bei dem Verbot, ein Erfolgshonorar oder eine quota litis zu vereinbaren, steht die Frage der Unabhängigkeit des Anwalts im Vordergrund. Sie ist gefährdet, wenn bei der Führung der Sache wirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag geben könnten. Das gilt auch für das Verbot, für die Vermittlung von Aufträgen sich Gebühren abgeben zu lassen. Die anwaltliche Tätigkeit darf nicht mit der eines Maklers verquickt werden. Die Anwaltschaft ist kein Gewerbe, in dem Mandate "gekauft" und "verkauft" werden.

Für die Frage der Gebührenteilung bringt Absatz 3 Satz 2, 3 klare Regelungen insofern, als deutlich ausgesprochen wird, in welchen Fällen Gebührenteilungen zulässig sind. Dabei wird die zulässige Honorierung eines anderen Rechtsanwalts für seine Mitarbeit bei der Bearbeitung eines Mandats an eine Reihe von praktisch handhabbaren Bedingungen geknüpft.

Absatz 4 untersagt grundsätzlich die Abtretung von nicht titulierten Gebührenansprüchen an Personen, die nicht einer Rechtsanwaltskammer angehören, um sicherzustellen, daß die beruflichen Verschwiegenheitspflichten auch bei der Durchsetzung von Honorarforderungen beachtet werden.

Zu Nummer 21 (§ 50 BRAO)

Mit der Neufassung des § 50 wird die für die berufliche Praxis wichtige Materie der Handakten geregelt.

Absatz 1 normiert die Pflicht zum Führen von Handakten durch Gesetz dahin, daß diese die Tätigkeit des Rechtsanwalts in nachprüfbarer Form widerspiegeln müssen.

Absatz 2 entspricht wortgetreu der Bestimmung des bisherigen Absatzes 2 zu den Aufbewahrungspflichten.

Das bisher in Absatz 1 dem Rechtsanwalt eingeräumte Recht zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten an den Handakten soll in Absatz 3 geregelt werden. Satz 2 wiederholt die Billigkeitsklausel des bisherigen Rechts. Daß der Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten ist, wird - weil selbstverständlich - nicht wiederholt.

Absatz 4 beschreibt, was zu den "Handakten" zu zählen ist.

Absatz 5 stellt klar, daß zu den "Handakten" nicht nur Schriftstücke zu rechnen sind, sondern auch elektronische Dateien, derer sich der Rechtsanwalt anstelle überkommener Akten bedient. Die Regelung der Einzelheiten soll der Berufsordnung zugewiesen werden (§ 59 Abs. 2 Nr. 5 d).

Zu Nummer 22 a) (§ 51 a BRAO)

Die gesetzliche Einführung der Berufshaftpflichtversicherung dient vorrangig dem Schutz des rechtsuchenden Publikums. Die Beachtung der bisher auf Standesrichtlinie beruhenden Pflicht zum Abschluß einer solchen Versicherung lag bereits bisher im eigenen Interesse. Um aber sicherzustellen, daß jeder Rechtsanwalt im Haftungsfall erfolgreich in Anspruch genommen werden kann, wird die Pflicht zum Abschluß und zur weiteren Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben. Verstöße gegen diese Pflicht werden zum Schutz der Auftraggeber mit der Nichtzulassung zum Beruf oder der Entfernung aus diesem sanktioniert (vgl. oben Nr. 2 und Nr. 3 b).

Die nach dem Rechtsanwaltsgesetz bereits bestehende Verpflichtung (§ 52 RAG) wird damit auf die alten Bundesländer ausgedehnt. Der Wortlaut der Bestimmung orientiert sich an § 19 a der Bundesnotarordnung.

Die Mindestversicherungssumme soll 500.000 DM betragen. Um insoweit - ohne ein aufwendiges Gesetzgebungsverfahren - geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen zu können, wird der Bundesminister der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anpassungen der Mindestversicherungssumme vorzunehmen.

Zu Nummer 22 b (§ 51 b BRAO)

Mit der Einführung einer vertraglichen Haftungsbeschränkung soll dem Rechtsanwalt ermöglicht werden, ein hohes, möglicherweise existenzgefährdendes Haftungsrisiko in vertretbaren Grenzen zu halten.

Die Rechtsprechung stellt sehr hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflichten des Rechtsanwalts. Er haftet für jede Fahrlässigkeit. Das Schadensrisiko ist nicht durch den Gegenstandswert des Mandats begrenzt, sondern kann diesen um ein Vielfaches übersteigen. Die Anwälte sind einerseits an die Gebührenordnung gebunden, auch bei schwierigen, komplexen Beratungsangelegenheiten, haben aber andererseits bisher kaum zureichende Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung. In der Sozietät als Gesellschaft bürgerlichen Rechts haften alle Mitglieder als Gesamtschuldner persönlich, auch wenn sie keinen Einfluß auf die Tätigkeit ihrer Sozien nehmen können. Eine gesetzlich klar geregelte Möglichkeit über die Vereinbarung von Haftungsbeschränkungen hat zudem den Vorteil, daß der Rechtsanwalt sein Haftungsrisiko besser kalkulieren kann. Zugleich wird damit die Konkurrenzfähigkeit deutscher Anwälte gegenüber ausländischen Rechtsanwälten gestärkt, die bereits die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung haben.

Die berechtigten Interessen der Rechtsuchenden, den Rechtsanwalt für ein berufliches Fehlverhalten in Anspruch nehmen zu können, werden durch eine vereinbarte Haftungsbeschränkung nicht beeinträchtigt. Der notwendige Mandantenschutz wird gewährleistet durch die flankierende Einführung einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 a). Der Ausgleich wirtschaftlicher Schäden, die ein Mandant durch fehlerhafte Berufshandlungen eines Anwalts erleidet, wird durch eine leistungsfähige Haftpflichtversicherung zuverlässiger gewährleistet, als durch die Anordnung einer unbeschränkten persönlichen Haftung des Anwalts.

Die Regelung in Absatz 1 sieht eine vertragliche Haftungs-milderung für fahrlässig verursachte Schäden vor. Sie ist durch schriftliche Einzelvereinbarung zu treffen. Im Verhältnis zur Höhe des vertragstypischen Schadensrisikos erscheint eine individuelle, schriftlich vereinbarte Begrenzung der Haftung auf die Mindestversicherungssumme wie in Absatz 1 Nr. 1 geregelt, nicht unangemessen.

Dem Rechtsanwalt steht es frei, mit seinem Mandanten die besonderen Risiken eines Auftrags zu erörtern und mit diesem - in einer individuellen Übereinkunft - zu vereinbaren, daß sich die anwaltliche Haftung gegebenenfalls auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme beschränkt.

Die Gestattung der Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen in Absatz 1 Nr. 2 ist in dem Bereich der hier in Betracht kommenden Mandate vertretbar. Von praktischer Bedeutung ist die vorgeschlagene Regelung nur in Fällen, bei denen es um sehr hohe Streitwerte geht. Der Rahmen, in dem das Haftungsrisiko versichert werden kann, ist nicht unbegrenzt. Ab einer bestimmten Höhe sind Versicherungsprämien wirtschaftlich kaum noch tragbar. Bei derartigen Mandaten besteht auch auf seiten der wohl vorwiegend kaufmännisch geprägten Mandantschaft eher die Bereitschaft, sich auf eine Haftungsbeschränkung einzulassen, die in vorformulierten Vertragsbedingungen enthalten ist. Dies gilt um so mehr, wenn das betragsmäßige Haftungslimit das Vierfache der Mindestversicherungssumme beträgt, also 2 Millionen DM. Dabei wird es allerdings bei dem Höchstbetrag des Selbsteinbehalts von 5.000 DM gemäß § 51 a Abs. 2 bleiben.

Die Regelung berücksichtigt sowohl die Interessen des Rechtsanwalts wie auch des Mandanten. Um in den Genuß der Möglichkeit zu kommen, die Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme zu beschränken, muß der Rechtsanwalt auch für entsprechenden Versicherungsschutz sorgen. Der Mandant erhält die Sicherheit, einen Schadensersatzanspruch in Höhe dieses Betrages dank der bestehenden Versicherung in dieser Höhe auch realisieren zu können. Damit ist der geschädigte Mandant in der Regel besser gestellt, als bei einem unbeschränkten Anspruch, bei dem die Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts aber nur in Höhe der gesetzlichen Mindestsumme eintritt.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, auch innerhalb einer Sozietät, sei es der örtlichen, der überörtlichen oder der interprofessionellen, die Haftung auf diejenigen zu beschränken, die vertragsgemäß die Bearbeitung des Mandates übernommen haben.

Bei Sozietäten erscheint es problematisch, daß ein Sozius auch für das Verschulden eines anderen Sozius haften soll, obwohl er selbst das Mandat nicht übernommen hat. Dies gilt in besonderer Weise für überörtliche und interprofessionelle Sozietäten. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß es jedem Rechtsanwalt freistehe, solche Verbindungen einzugehen oder nicht, denn die Konkurrenzsituation, in der die Anwaltschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Beratung steht, macht Zusammenarbeit notwendig. Hinzukommt, daß andere Beratungsberufe existentielle Haftungsrisiken durch die Berufsausübung in Kapitalgesellschaften vermeiden können.

Durch die von jedem Sozius abzuschließende Berufshaftpflichtversicherung wird der Mandant ausreichend geschützt, wenn ihm durch berufliches Fehlverhalten des ihn betreuenden Sozius ein Schaden zugefügt wird. Auf die Mithaftung der anderen Sozien ist er mithin nicht angewiesen. Es besteht auch kein unabweisbares Bedürfnis, in einer interprofessionellen Sozietät den Angehörigen eines anderen Berufs haften zu lassen neben dem Rechtsanwalt, der schuldhaft seine Berufspflichten verletzt; entsprechendes gilt umgekehrt.

Absatz 2 stellt in Satz 1 klar, daß die Mitglieder einer Sozietät aus den Verträgen, die ihre beruflichen Leistungen zum Gegenstand haben, grundsätzlich als Gesamtschuldner haften.

Satz 2 eröffnet eine Möglichkeit, die Haftung - unter Freistellung anderer Sozietätsmitglieder - auf einzelne Mitglieder zu beschränken. Eine wirksame Beschränkung setzt voraus, daß

die Mitglieder, die haften sollen, das Mandat auch tatsächlich bearbeiten und dies im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse tun. Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit bedarf es der namentlichen Bezeichnung der Haftenden, wenn eine solche Vereinbarung getroffen werden soll. Da der Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung aller Mitglieder der Sozietät ist, wird eine Haftungsbeschränkung auf solche Personen, die ausscheiden, gegenstandslos.

Die Darlegungs- und Beweislast würde im Streitfall das Mitglied der Sozietät treffen, weil es eine Abweichung von Grundsatz beansprucht.

Zu Nummer 23 (§ 51 c BRAO)

Folgeänderung zu Nr. 19 a und b.

Zu Nummer 24 (§ 56 Abs. 1 BRAO)

Der am häufigsten durch die Berufsgerichte geahndete Verstoß gegen Berufspflichten ist - nach Feststellung der Bundesrechtsanwaltskammer - die Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber dem Kammervorstand. In den berufsgerichtlichen Verfahren ist es bisher häufig vorgekommen, daß der Rechtsanwalt vorgebracht hat, diese Berufspflicht sei ihm nicht hinreichend bekannt gewesen. Mit der Neufassung des § 56 Abs. 1 soll einerseits erreicht werden, daß bei Anfragen des Vorstandes dem Anwalt die ihm obliegende Verpflichtung zur Auskunftserteilung deutlicher vor Augen tritt. Andererseits sollen durch die Aufnahme der Hinweisverpflichtung in das Gesetz die berufsgerichtlichen Verfahren verringert und damit die Berufsgerichte entlastet werden.

Zu Nummer 25 a (§ 59 a BRAO)

Mit § 59 a sollen gesetzliche Regeln der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten untereinander und mit Angehörigen anderer Berufsgruppen auf örtlicher, überörtlicher und internationaler Ebene geschaffen werden.

Absatz 1 der Vorschrift nennt die sozietätsfähigen Berufe und stellt die erforderlichen Kriterien einer Sozietät auf, nämlich die gemeinsame Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse. Die Folge einer so vereinbarten Zusammenarbeit besteht darin, daß alle Sozietätsmitglieder grundsätzlich gemeinsam die Erfüllung der übernommenen Pflichten schulden und dem Mandanten solidarisch haften. Die Sozietät bietet die Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Berufsausübung, vermehrbar oder teilbar wird die anwaltliche Berufstätigkeit dadurch nicht. Dem Rechtsanwalt ist es daher verwehrt, mehreren Sozietäten anzugehören, was der Wortlaut mit der Formulierung "in einer Sozietät" zum Ausdruck bringt. Das entspricht den Erwartungen, die der Rechtsverkehr berechtigterweise mit einer Sozietät verbindet.

Mit Satz 2 des Absatzes 1 wird klargestellt, daß das Grundprinzip der gemeinschaftlichen Beauftragung nicht dadurch in Frage gestellt wird, daß in einer Strafsache eine Sozietät mit mehr als drei Rechtsanwälten beauftragt ist, die wegen § 137 Abs. 1 Satz 2 StPO nicht alle zu Wahlverteidigern bestellt sind, oder der Mandant die tatsächliche Erfüllung des Vertrages nicht von allen Sozien erwarten kann, weil nicht alle bei dem Gericht postulationsfähig sind, vor dem der Prozeß geführt wird.

Absatz 1 befaßt sich auch mit der interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Angehörigen anderer Berufe in einer Sozietät. Die Sozietät zwischen Rechtsanwälten,

Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern entspricht der bestehenden Praxis, die sich bewährt hat. Der rechtsuchende Bürger kann fachübergreifend betreut werden.

Absatz 1 legt auch die Kriterien einer interprofessionellen Sozietät fest. Da ein jedes Mitglied einer interprofessionellen Sozietät nur im Rahmen seiner eigenen beruflichen Befugnis tätig werden darf, muß die "Bereitschaft, im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse" für den Mandanten zur Erfüllung des Auftrags beizutragen, ausdrücklich genannt werden. Gegenstand der gemeinsamen Berufsausübung kann für einen Anwaltsnotar mit Rücksicht auf das persönlich übertragene Amt des Notars nur die anwaltliche Betätigung sein. Klarstellend wird darauf hingewiesen, daß im notariellen Berufsrecht zu regeln ist, welche Berufe für eine berufliche Zusammenarbeit mit Anwaltsnotaren in Betracht kommen und in welcher Form dieses möglich sein soll.

Absatz 2 regelt weitere Kriterien einer Sozietät, die auf örtlicher und überörtlicher Ebene bestehen kann und die Bedingungen, unter denen sie zulässig ist.

Die überörtliche Sozietät wird von vielen Rechtsanwälten verstanden als Möglichkeit zur Verbesserung des Dienstleistungsangebots und Stärkung im Wettbewerb. Der Zusammenschluß in einer überörtlichen Sozietät verschafft auch dem Einzelanwalt oder der kleineren Sozietät eine ansonsten nicht mögliche überregionale Betätigung.

Bei der überörtlichen Sozietät kann nicht auf eine gemeinschaftliche Kanzlei abgestellt werden. In ihren mehreren Kanzleien muß allerdings jeweils am Kanzleiort ein Sozietätsmitglied verantwortlich tätig sein, für das dort der Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit ist. Alle Mandate gelten als solche der überörtlichen Sozietät, die eingehenden Honorare sind auf gemeinsamen Kanzleikonten zu verwahren.

Bei der überörtlichen Sozietät ist darauf zu achten, daß das Auftreten in der Öffentlichkeit (Briefbögen, Kanzleischilder) nicht die Grenzen anwaltlicher Werbung (§ 43 b) überschreitet, indem z.B. der Eindruck erweckt wird, daß alle Sozien an allen Orten der überörtlichen Sozietät zugelassen bzw. tätig und präsent sind.

Die Regelungen für die überörtliche Sozietät sollen entsprechend gelten für die Sozietät mit mehreren Kanzleien an einem Ort. Der Unterschied zu einer Zweigstelle (§ 28) besteht darin, daß jede Kanzlei von einem Berufsangehörigen verantwortlich geleitet werden muß.

Mit Absatz 3 Nr. 1 wird die Bildung einer internationalen Sozietät zwischen Rechtsanwälten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Der geeignete Anknüpfungspunkt für die Feststellung der Sozietätsfähigkeit ist die Vorschrift des § 206. Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (oder eines anderes Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)*, die die Voraussetzungen des § 206 Abs. 1 erfüllen, bieten die Gewähr für einen bestimmten beruflichen Qualitätsstandard, der mit Rücksicht auf die Interessen der Rechtsuchenden auch bei Bildung einer internationalen Sozietät eingehalten werden muß. Gleiches gilt für die Rechtsanwälte aus anderen Staaten, die die Voraussetzungen des § 206 Abs. 2 erfüllen, sofern dies in einer entsprechenden Verordnung festgestellt worden ist.

Bedarf wird nicht lediglich für die Zulässigkeit von gemeinschaftlicher Berufsausübung unter den bereits genannten Berufen auf nationaler Ebene angemeldet. Die wachsende interna-

* Zum 1. Januar 1993 wird voraussichtlich das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR: Ausführungsgesetz) in Kraft treten. Durch dieses Gesetz wird § 206 Abs. 1 geändert.

tionale Verflechtung auf den Gebieten des Rechts und der Wirtschaft - insbesondere im Hinblick auf den Europäischen Binnenmarkt - unterstreicht die Notwendigkeit berufsübergreifender Zusammenarbeit über die Staatsgrenzen hinaus. Auch bei der internationalen interprofessionellen Sozietät ist darauf zu achten, daß der notwendige Qualitätsstandard der Ausbildung und die erforderliche persönliche Eignung der Berufsangehörigen aus anderen Staaten gegeben sind, wenn mit einem Rechtsanwalt eine solche Verbindung eingegangen werden soll. Zudem muß gewährleistet sein, daß der ausländische Sozius in seiner Stellung und seinen beruflichen Pflichten eine dem Rechtsanwalt vergleichbare Position besitzt. Das soll durch die Regelung in Absatz 3 Nr. 2 erreicht werden, die solche Angehörigen der ausländischen steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe für sozietätsfähig erklärt, die nach deutschem Recht mit ihren jeweiligen Kollegen in eine Sozietät eintreten könnten.

Absatz 4 regelt die Frage, mit welchen Angehörigen anderer Berufe Rechtsanwälte eine Bürogemeinschaft eingehen dürfen.

Im Interesse des rechtsuchenden Publikums kommen für eine Bürogemeinschaft mit Rechtsanwälten nur die genannten Angehörigen der anderen rechtsberatenden, steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Betracht. Es ist sicherzustellen, daß die mit dem Rechtsanwalt in einem Büro tätigen Angehörigen anderer Berufe in gleicher Weise wie der Rechtsanwalt der Verschwiegenheitspflicht und den damit korrespondierenden Aussageverweigerungsrechten und Beschlagnahmeverboten unterfallen. Gewährleistet ist dies bei den genannten Berufen, die zudem der Aufsicht durch ihre eigenen Berufskammern, durch gleichfalls verpflichtete Kollegen also, unterliegen. Da dieses Gesetz die beruflichen Pflichten der Rechtsanwälte zum Gegenstand hat, kann es keine Aussage dazu treffen, ob und unter welchen Umständen gegebenenfalls auch den Angehörigen der genannten Berufe untereinander die Eingehung einer Bürogemeinschaft offensteht.

Zu Nummer 25 b (§ 59 b BRAO BRAO)

Die Vorschrift soll durch eine Berufsordnung den notwendigen Ersatz schaffen für die zur Konkretisierung der beruflichen Pflichten eines Rechtsanwalts in Richtlinien festgestellte allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs (§ 177 Abs. 2 Nr. 2 a.F.). Der Begriff der "Berufsordnung" ist in der Rechtsanwaltschaft bereits verbreitet, wobei Übereinstimmung besteht, daß dieser Begriff auf die von den demokratisch legitimierten Vertretern der Anwaltschaft zu beschließende Berufssatzung abzielt. Das für deren Erlaß zuständige Gremium wird bei der Bundesrechtsanwaltskammer gebildet (vgl. unten zu Nr. 33 - § 191 a ff.).

Die §§ 43 und 59 b Abs. 2 Nr. 1 a schreiben dem Rechtsanwalt "gewissenhafte" Berufsausübung als allgemeine Berufspflicht vor, die durch die Berufsausübung näher zu regeln ist. In weiteren Bestimmungen (u.a. §§ 43 a ff.) dieses Gesetzes, aber auch in anderen Gesetzen sind berufliche Pflichten und Rechte der Rechtsanwälte geregelt. Der Inhalt der gesetzlichen Regelungen beschränkt sich grundsätzlich auf die mit dem Zugang zum Anwaltsberuf, vergleichbar einschneidende und für den Rechtsanwalt existentiell bedeutsame - also statusbildende - Bestimmungen. Ergänzende Reglementierungen, die sich auf die Art und Weise der praktischen Berufsausübung beziehen, sollen jedoch unter Ausnutzung der besonderen Sachkunde der Berufsangehörigen von diesen selbst erlassen werden (Absatz 1). Dabei geht es vorrangig darum, dem einzelnen Rechtsanwalt einen Leitfaden an die Hand zu geben, der ihm in Zweifelsfällen die Entscheidung erleichtert, wie er sich ordnungsgemäß in seiner Stellung als Rechtsanwalt verhalten kann.

Die Wahrung der Unabhängigkeit und der Verschwiegenheit sind in der Rechtsordnung als den freien Anwaltsberuf prägende Elemente verankert, zu der die Berufsangehörigen ins Detail gehende Hinweise geben können (Abs. 2 Nr. 1 b und c).

Das strafrechtlich geschützte Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen dürfte im Zusammenhang mit dem Entstehen immer größerer Kanzleien und überörtlicher Sozietäten mit zunehmender Spezialisierung an Bedeutung gewinnen. Leicht kann es geschehen, daß ein Mitglied einer Sozietät das Mandat der einen Partei entgegennimmt, während ein anderer Sozius - ohne Kenntnis zu haben - von der anderen Partei beauftragt wird. Praxisorientierte Leitlinien der Berufsangehörigen dürften von erheblichem Nutzen sein (Abs. 2 Nr. 1 e).

Der zweite Komplex näherer Ausgestaltung (Abs. 2 Nr. 2) durch die Berufsordnung hat das Recht zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung zum Gegenstand.

Gesetzlich erhalten bleiben sollen die eingeführten Fachanwaltsbezeichnungen für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht (Nr. 17 - § 43 c Abs. 1). Im Interesse eines rascheren Reagierens auf neue Rechtsentwicklungen - etwa im Zusammenhang mit der Deutschen Einigung und mit dem Europäischen Binnenmarkt - soll in der Berufsordnung festgelegt werden können, welche weiteren Fachanwaltsbezeichnungen zulässig sind, damit das Publikum möglichst frühzeitig unter nachgewiesenen Spezialisten auswählen kann. Daneben sind die verfahrensmäßigen Einzelheiten, die derzeit das entsprechende Gesetz regelt, durch die Satzung festzulegen.

Die anwaltliche Werbung soll in ihren Einzelheiten gleichfalls in der Berufsordnung geregelt werden (Abs. 2 Nr. 3). Der Satzungsgeber wird ausdrücklich aufgefordert, auch die Berufspflichten hinsichtlich der selbstbenannten Interessenschwerpunkte zu regeln. Die Regelung muß so ausgestaltet sein, daß Irreführungen des rechtsuchenden Bürgers vermieden werden, insbesondere müssen Fachanwaltsbezeichnungen und Interessenschwerpunkte auseinandergehalten werden. In diesem Zusammenhang wird von Bedeutung sein, welche Zahl von derartigen Angaben mit der anwaltlichen Werbung in Einklang stehen und ob

der Begriff "Interessenschwerpunkt" als solcher zu verwenden ist.

Zum Schutz des Vertrauens in die Unabhängigkeit der Anwaltschaft sollen die Pflichten, sich der anwaltlichen Tätigkeit zu enthalten, ausgedehnt und konkretisiert werden (s.o. Nr. 13 - § 45). Auch hierzu kann die Berufsordnung die Pflichten im einzelnen bestimmen.

Ein weiterer Bereich, in dem die Berufsordnung für eine Regelung von Einzelheiten sorgen soll, ist das Verhalten des Rechtsanwalts gegenüber dem rechtsuchenden Publikum. Dies betrifft sowohl den ratsuchenden Bürger, der Kontakt zum Anwalt sucht, um diesen möglicherweise zu beauftragen, wie auch den Auftraggeber und die gegnerische Partei (Abs. 2 Nr. 5).

Die sich aus dem Zivilrecht ergebenden Verpflichtungen zur Aufklärung des möglichen Auftraggebers vor der Mandatsentgegennahme - auch über das voraussichtliche Honorar und die Erfolgsaussichten - könnten ebenso Gegenstand der Regelung sein wie eine Konkretisierung der Sorgfaltspflicht gegenüber dem Mandanten und das Gebot, mit der Gegenpartei im Regelfall nur über deren Anwalt in Kontakt zu treten.

Das Verhalten gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere auch der Umgang mit Erkenntnissen aus der Akteneinsicht auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten, soll in der Berufsordnung näher ausgestaltet werden (Abs. 2 Nr. 6).

Hinzu kommen die Pflichten bei der Vereinbarung und Abrechnung von Gebühren, deren Beitreibung und die Verwahrung fremder Vermögenswerte (Abs. 2 Nr. 7).

Die kollegialen Pflichten der Rechtsanwälte untereinander und gegenüber ihrem körperschaftlichen Zusammenschluß, der Rechtsanwaltskammer, die Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit, ferner die Beschäftigung von Mitarbeitern bilden einen weiteren Bestandteil für eine Berufsordnung (Abs. 2 Nr. 8).

Das berufsgerechte Verhalten eines Rechtsanwalts im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr soll auch in dieser Weise einer Regelung zugeführt werden (Abs. 2 Nr. 9).

Zu Nummer 26 (§ 89 Abs. 2 BRAO)

Die bisherige Regelung ermächtigt die Kammerversammlung nicht, Umlagen- und Verwaltungsgebühren, z.B. Umlagen für einen Sozialfonds oder Verwaltungsgebühren für die Mitwirkung im Verfahren der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu erheben. Dem von der Rechtsanwaltschaft geltend gemachten Bedürfnis trägt die Änderung Rechnung.

Zu Nummer 27 (§ 94 Abs. 3 BRAO)

Es handelt sich um eine Ergänzung, die wegen der Schaffung der Satzungsversammlung notwendig wird.

Zu Nummer 28 (§ 113 BRAO)

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 113 soll nicht weiter die schuldhafte Pflichtverletzung Grundlage für eine disziplinarische Ahndung sein, sondern ein Verstoß gegen die im Gesetz oder in der Berufsordnung bestimmten Pflichten. Damit soll eine möglichst weitreichende Konkretisierung der zu ahndenden Pflichtverstöße angestrebt werden. Für die Rechtsanwälte soll insofern Rechtssicherheit hergestellt werden, als sie sich Klarheit verschaffen können, welche beruflichen Pflichten zu beachten sind. Bis zum Erlass der Berufsordnung kann eine anwaltsgerichtliche Maßnahme nur auf Verstöße gegen die gesetzlich bestimmten Pflichten gestützt werden. Dabei wird die Praxis auf die im Katalog des § 59 b Abs. 2 genannten Pflichten

ergänzend zurückgreifen können. Nach der dort vorgeschlagenen Regelung delegiert der Gesetzgeber die Ausgestaltung der Einzelheiten an den Satzungsgeber. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß er auch hierin sanktionierbare Pflichten erblickt.

Die in Abs. 2 eingefügte Einschränkung (Verhalten eines Rechtsanwaltes, das gegen straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften verstößt), soll deutlich machen, daß außerberufliches Fehlverhalten eines Rechtsanwalts unter den weiteren Voraussetzungen des Abs. 2 nur dann ahndungswürdig ist, wenn dies auch im Allgemeininteresse liegt.

Zu Nummer 29 (§ 143 Abs. 4 BRAO)

Nach der bisherigen Rechtslage mußten Berufungsverhandlungen auch durchgeführt werden, wenn der Rechtsanwalt, der die Berufung eingelegt hatte, zu der Verhandlung nicht erschien. Die Neufassung ermöglicht in solchen Fällen in der Regel eine Verwerfung der Berufung durch Urteil. Das dient der Entlastung der Anwaltsgerichtshöfe und der Beschleunigung der Verfahren.

Zu Nummer 30 (§ 172 a BRAO)

Die vom Bundesverfassungsgericht gebilligte Praxis (BVerfGE 54, 237), daß beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwälte sich allenfalls zu zweit zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen dürfen, soll aufgegriffen werden. Die Ermöglichung der Zweiersozietät stellt einerseits das Berufsbild des Revisionsrechtsanwalts, der seine Mandate persönlich wissenschaftlich bearbeitet, nicht in Frage, eröffnet aber für Vertretungsfälle und Kanzleiübergaben in jüngere Hände erhebliche Erleichterungen. Die bisherige auf Standesrecht gestützte Praxis soll daher von Gesetzes wegen fortgesetzt werden.

Zu Nummer 31 (§ 177 BRAO)

Angesichts der Einführung einer Ermächtigung zum Erlaß für eine Berufsordnung durch die Rechtsanwaltschaft ist für die Feststellung der Standesauffassung durch die Bundesrechtsanwaltskammer kein Raum mehr. Auch die Aufstellung der Ausbildungsrichtlinien für die Auszubildenden wird der Satzungsversammlung obliegen.

Zu Nummer 32 (§ 179 BRAO)

Die Einfügung der Worte "mindestens drei Vizepräsidenten" soll es ermöglichen, die Zahl der Präsidiumsmitglieder angesichts des durch die deutsche Einheit gewachsenen Aufgabenkataloges zu erhöhen. Eine derartige Erhöhung der Zahl der Präsidiumsmitglieder hätte durch Beschluß in der Hauptversammlung zu geschehen (Absatz 4).

Zu Nummer 33 a (§ 191 a BRAO)

Das Bundesverfassungsgericht geht in seinen Entscheidungen vom 14. Juli 1987 (1 BvR 362/79, 1 BvR 537/81, 1 BvR 195/87) davon aus, daß das neue anwaltliche Berufsrecht in seinen statusbildenden Normen durch den Gesetzgeber zu regeln ist, während eine darauf beruhende Berufsordnung als Satzungsrecht gestaltet werden kann. Satzungen sind Rechtsvorschriften, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Wirksamkeit für die ihr angehörigen Personen erlassen werden. Bereits daraus wird deutlich, daß die Bundesrechtsanwaltskammer als solche eine Berufsordnung als Satzung nicht erlassen kann, denn die Rechtsanwälte sind keine Mitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer. Diese setzt sich als deren Dachorganisation aus den Rechtsanwaltskammern zusammen.

Angesichts der mit einer entsprechenden Berufsordnung verbundenen Konkretisierung von Eingriffen in die Berufsfreiheit muß die Satzung durch ein demokratisch legitimates Organ erlassen werden. Eine solche Legitimation ist nur gewährleistet, wenn das mit Satzungsgewalt betraute Organ sich aus Mitgliedern zusammensetzt, deren Mitgliedschaft auf eine Wahlentscheidung der Anwälte unmittelbar zurückzuführen ist.

Aus diesem Grunde ist mit der neuen Vorschrift des § 191 a ein neues Beschlußorgan der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet worden, nämlich die Satzungsversammlung. Dieser ist in Absatz 2 die Kompetenz zum Erlaß der Berufsordnung zugewiesen. Mit der Ansiedlung des neuen Organs bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird auf bewährte Strukturen zurückgegriffen.

Zur Verfahrensweise bei ihrer Arbeit stellt die Satzungsversammlung - soweit gesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind (vgl. etwa Nummer 33 d) - eine Geschäftsordnung auf (Abs. 3).

Für die Zusammensetzung ist vorgesehen, daß der Satzungsversammlung neben dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und weitere Mitglieder angehören (Abs. 4). Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern werden von den durch die Kammerversammlung gewählten Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Die Wahl der weiteren Mitglieder soll gesondert geregelt werden. (Nummer 33 b - § 191 b).

Zu Nummer 33 b (§ 191 b BRAO)

Den Rechtsanwaltskammern gehören jeweils alle zugelassenen Rechtsanwälte und die weiteren nach dem Gesetz vorgesehenen Personen an. Sie bestimmen die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern in den jeweiligen Kammerversammlungen. Es entspricht

deshalb demokratischen Grundsätzen, wenn die Mitglieder der Satzungsversammlung und ihre Vertreter (soweit es sich nicht um geborene Mitglieder handelt) von den Versammlungen der Kammer gewählt werden.

Die Satzungsversammlung ist so zu strukturieren, daß sie durch Zahl und Zusammensetzung ihrer Mitglieder der schwierigen Aufgabe gewachsen ist, die Berufsordnung aufzustellen und ständig fortzuentwickeln. Die Anwaltschaft ist sehr unterschiedlich zusammengesetzt. Unterschiedliche Spezialisierungen der Rechtsanwälte, Praxisgrößen und örtliche Gegebenheiten mit den unterschiedlichen Interessen und beruflichen Erfahrungen der Rechtsanwälte sollen sich in der Satzungsversammlung widerspiegeln. Das kann nur gewährleistet sein, wenn die Satzungsversammlung eine nicht zu geringe Zahl von Mitgliedern zählt und zudem der verschiedenen Mitgliederstärke der Rechtsanwaltskammern Rechnung getragen wird. Neben dem von der Rechtsanwaltskammer gewählten Präsidenten soll für je angefangene tausend Mitglieder ein Mitglied in die Satzungsversammlung gewählt werden. Dem demokratischen Erfordernis, daß die Anzahl der Stimmen im Satzungsorgane mit der Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer korrespondieren muß, wird auf diese Weise Rechnung getragen.

Zu Nummer 33 c (§ 191 c BRAO)

§ 191 c Abs. 1 regelt die Einberufung der Satzungsversammlung durch den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer. Abs. 2 nennt die Voraussetzungen unter denen die Rechtsanwaltskammern oder die Mitglieder der Satzungsversammlung ein Zusammentreten der Satzungsversammlung fordern können.

Zu Nummer 33 d (§ 191 d)

In § 191 d finden sich Vorschriften über den Vorsitz in der Versammlung (Abs. 1), die Beschlußfähigkeit (Abs. 2) und zum

Verfahren der Satzungsversammlung (Abs. 4). Das vorgesehene Quorum stellt die Arbeitsfähigkeit der Satzungsversammlung sicher. Angesichts der Bedeutung der Beschlüsse über den Erlaß und die Änderung der Berufsordnung ist jedoch zu fordern, daß solche Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Satzungsversammlung gefaßt werden müssen (Abs. 3). Die Mitglieder der Satzungsversammlung sind in ihrer Stellung unabhängig, was auch für die an der Versammlung teilnehmenden Vertreter der ordentlichen Mitglieder gilt. Das Inkrafttreten der Beschlüsse der Satzungsversammlung regelt Absatz 5.

Zu Nummer 33 e (§ 191 e BRAO)

Die Bestimmung regelt die Möglichkeiten der richterlichen Nachprüfung von Beschlüssen der Satzungsversammlung. Im Wortlaut orientiert sie sich an der Bestimmung des § 191, die Entsprechendes für Wahlen und Beschlüsse des Präsidiums und der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer bestimmt. Antragsberechtigt sind neben dem Bundesminister der Justiz auch die Rechtsanwaltskammern, nicht dagegen auch das Mitglied der Rechtsanwaltskammer selbst.

Zu Nummer 34 (§ 192 Abs. 3 Satz 2 BRAO)

Die Gebühr des Absatzes 3 soll auch erhoben werden, wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft daran scheitert, daß das von der Landesjustizverwaltung angeforderte ärztliche Gutachten ohne zureichenden Grund nicht vorgelegt wird.

Zu Nummer 35 (§ 201 Abs. 3 BRAO)

Es handelt sich um eine Ergänzung, die wegen der Einführung der Satzungsversammlung und der Anfechtbarkeit ihrer Beschlüsse notwendig ist.

Zu Nummer 36 (§ 207 Abs. 1 BRAO)

Die Anfügung der Sätze 3 und 4 soll eine Regelungslücke schließen. Bisher fehlt eine eindeutige Regelung, die sicherstellt, daß die Landesjustizverwaltung über die Berechtigung unterrichtet bleibt und von einem möglichen Wegfall derselben Kenntnis erhält. Mit der Pflicht des in die Rechtsanwaltskammer Aufgenommenen, der Landesjustizverwaltung jährlich eine neue Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu seinem Beruf vorzulegen, hat die Verwaltung die erforderliche Überprüfungs-möglichkeit.

Eine Verletzung dieser Pflicht oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 206 Abs. 2 zieht den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach sich. Damit soll verhindert werden, daß in Deutschland ausländische Anwälte tätig sind, die in ihrem Herkunftsland ihre Berechtigung zu anwaltlicher Tätigkeit verloren haben und die auch hier nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts erfüllen.

Zugleich soll sichergestellt werden, daß nicht Anwälte aus anderen Staaten, die den Europäischen Gemeinschaften nicht angehören, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern bleiben, wenn das Recht der Heimatstaaten dieser ausländischen Anwälte entsprechende Möglichkeiten für deutsche Anwälte im Wege der Gegenseitigkeit nicht - mehr - bietet.

Zu Nummer 37 (§ 209 Abs. 1 Satz 4 BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 17 c.

Zu Nummer 38 (§ 226 BRAO)

Die Vorschrift des § 226 kann aufgehoben werden. Im Rahmen der Neufassung des § 25 ist der bisherige Absatz 2 des § 226 als Absatz 2 Satz 1 des neugefaßten § 20 übernommen worden. Der Bestandsschutz des Absatzes 1 ist obsolet geworden.

Zu Nummer 39 (§ 227 a und § 227 b BRAO)

Die Vorschriften des § 227 a und des § 227 b können aufgehoben werden. Sie werden mit Inkrafttreten der Neufassung des § 78 ZPO überflüssig.

Zu Nummer 40:

Im Zuge der Novellierung der BRAO soll auch die als nicht mehr zeitgemäß empfundene Bezeichnung der berufsständischen Gerichtsbarkeit geändert werden. Die Bezeichnungen "Ehrengericht" und "Ehrengerichtshof" spiegeln die Bedeutung dieser hochspezialisierten staatlichen Gerichte nicht wider, da diese Bezeichnungen den Eindruck erwecken können, solche Gerichte führten Verfahren in "Ehrenangelegenheiten".

Zu Nummer 41:

wie vor

B. Zu Artikel 2 - Änderung der Patentanwaltsordnung

Zu Nr. 1 (§ 5 Abs. 2 PatAnwO)

Die Neufassung von § 5 Abs. 2 korrespondiert mit der Aufhebung von § 13 Abs. 3 und 4. Die praktische Tätigkeit bei einem Patentanwalt von mindestens einem halben Jahr ist Voraussetzung

für die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts, kein Merkmal für die Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung zum Beruf.

Zu Nr. 2 (§ 13 Abs. 3, 4 PatAnwO)

Siehe die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nr. 3 a und Nr. 3 b (§ 14 Abs. 1 Nr. 8, 9 PatAnwO)

Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Nr. 8 soll insgesamt analog zu § 7 Nr. 8 BRAO neu gefaßt werden. Zur Begründung kann weitgehende auf diejenige zu § 7 Nr. 8 BRAO verwiesen werden.

Auch vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1987 (1 BvR 390/87), in dem § 21 Abs. 1 Nr. 6 PatAnwO a.F. nicht für verfassungswidrig erachtet wurde, soll nach der grundsätzlichen Entscheidung zu den Zweitberufen von Rechtsanwälten vom 4. November 1992 an der besonderen Unvereinbarkeitsregelung für Patentsachbearbeiter in Anstellungsverhältnissen (§ 14 Abs. 1 Nr. 9, § 21 Abs. 2 Nr. 5) nicht festgehalten werden.

Die Patentanwaltsordnung unterscheidet sich von der Bundesrechtsanwaltsordnung u.a. darin, daß sie neben der allgemeinen Bestimmung zur Unvereinbarkeit einer Tätigkeit mit dem Beruf des Patentanwalts (§ 14 Abs. 1 Nr. 8) besondere Unvereinbarkeitsregelungen für Angestellte enthält, die für ihren Arbeitgeber überwiegend auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätig sind (§ 14 Abs. 1 Nr. 9, § 21 Abs. 2 Nr. 5). Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollten diese besonderen Unvereinbarkeitsbestimmungen der spezifischen Gefahr von Interessenkollisionen vorbeugen (BT-Drucks. V/675). Diese bestehen darin, daß der Absolvent der Patentanwaltsausbildung aufgrund seines besonders ausgerichteten technischen oder naturwissenschaftlichen Studiums spezialisiert ist. Wird der

Patentanwalt, der zugleich in Unternehmen tätig ist, in demselben Zweig der Technik oder Fachgebiet, besteht die Gefahr, daß ihm auch für das Anstellungsunternehmen bedeutsames technisches Wissen mitgeteilt wird.

Auch wenn sich hieran nichts geändert hat, kann an der bestehenden besonderen Unvereinbarkeitsregelung nicht festgehalten werden. In seiner Entscheidung vom 4. November 1992 weist das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich darauf hin, daß zur Abwehr der Gefahr von Interessenkollisionen zum Verbot der Zulassung zum Beruf nur gegriffen werden darf, wenn Berufsausübungsregelungen nicht zum Erfolg führen. Die Versagung und der Widerruf sollen nach § 14 Abs. 1 Nr. 8 (neu) und § 21 Abs. 2 Nr. 11 (neu) möglich sein, wenn die Tätigkeit im Zweitberuf mit dem Beruf des Patentanwalts unvereinbar ist. Das gilt selbstverständlich auch, wenn die andere Berufstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes liegt. Zur Trennung der Bereiche von Patentanwalts- und anderer Tätigkeit schlägt der Entwurf neue Regelungen zur Versagung der patentanwaltlichen Tätigkeit vor (s.u. Nr. 14 - § 41), um mit weniger einschneidenden Mitteln als der Versagung der Zulassung der Gefahr von Interessenkollisionen zu begegnen. Diese sehen u.a. vor, daß sich der Patentanwalt nicht in demselben Zweig der Technik oder Fachgebiet betätigen darf, dem er sich auch im anderen Beruf widmet. Zwar mag damit das tatsächliche Betätigungsfeld für die patentanwaltliche Berufsausübung so eingeschränkt sein, daß diese nicht mehr attraktiv ist. Die Entscheidung, wegen der Beschränkungen nicht der Patentanwaltschaft angehören zu wollen, soll aber der Bewerber oder Patentanwalt treffen können. Zu bedenken ist zudem, daß die beruflichen Befugnisse der Patentanwälte (§ 3 PatAnwO) seit dem Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung verschiedentlich erweitert worden sind, so daß die Möglichkeiten für eine Tätigkeit auf anderem Gebiet als im Unternehmen zugenommen haben.

Zu Nr. 3 c (§ 14 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 PatAnwO)

§ 14 Abs. 1 Nr. 12 gibt es infolge eines redaktionellen Versehens bei einer früheren Änderung des Gesetzes zweimal. Dies war zu berichtigen und der Streichung von Nr. 9 Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 4 (§ 16)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 5 (§ 19 Abs. 2 PatAnwO)

Die Anfügung des neuen Satzes 2 ist geboten, um zu gewährleisten, daß niemand zur Patentanwaltschaft zugelassen wird, ohne der Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen (vgl. die Begründung zu Nr. 19 - § 45 b) nachgekommen zu sein.

Zu Nr. 6 a und b (§ 21 Abs. 2 PatAnwO)

Wegen der Aufhebung des Widerrufsgrundes wird auf die Begründung zu Nr. 3 - § 14 PatAnwO verwiesen.

Zu Nr. 6 c (§ 21 Abs. 2 Nr. 11 PatAnwO)

Entsprechend zu dem neuen § 14 Abs. 1 Nr. 8 war auch bei dem Widerrufsgrund in § 21 Abs. 2 Nr. 11 eine gleichlautende Änderung zu treffen.

Zu Nr. 6 d (§ 21 Abs. 2 Nr. 12 PatAnwO)

Die Anfügung einer neuen Nr. 12 steht im Zusammenhang mit der Berufspflicht, eine Haftpflichtversicherung (§ 45 b) abzuschließen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Pflicht erfordert auch im Fall einer Beendigung oder Kündigung des privatrechtlichen Vertrages zwischen Haftpflichtversicherer und Patentanwalt eine sanktionsbewehrte Regelung.

Zu Nr. 7 (§ 22 PatAnwO)

Redaktionelle Änderung infolge der Neufassung des § 27 (Nr. 10).

Zu Nr. 8 a (§ 23 Abs. 3 PatAnwO)

Die Neufassung des § 23 Abs. 3 ist eine Folge der Aufhebung des bisherigen § 1910 BGB und der Neuregelung der "Betreuung" in den §§ 1906 ff. BGB durch das Betreuungsgesetz vom 12. September 1990.

Zu Nr. 8 b (§ 23 Abs. 6 PatAnwO)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 b wird verwiesen.

Zu Nr. 9 (§ 26 PatAnwO)

Die Wohnsitzpflicht des § 26 soll entfallen. Zur Begründung kann auf diejenige zu Artikel 1 Nr. 8 verwiesen werden.

Zu Nr. 10 (§ 27 PatAnwO)

Entsprechend der Regelung des § 29 a BRAO war auch in der Patentanwaltsordnung eine Bestimmung über Kanzleien in anderen Staaten zu treffen. Zwar hat der bei dem Europäischen Patentamt zugelassene deutsche Patentanwalt durch Artikel 134 Abs. 5 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (EPÜ) vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826) in Verbindung mit Artikel VII des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) besondere Möglichkeiten, einen Geschäftssitz im Ausland zur Vertretung in Angelegenheiten des Europäischen Patentübereinkommens zu begründen, jedoch wird damit nicht hinreichend berücksichtigt, daß Artikel 134 Abs. 5 EPÜ den deutschen Vertreter nur insoweit berechtigt, wie sich seine Tätigkeit im Rahmen des EPÜ hält. Um Patentanwälten die Eröffnung einer Kanzlei im Ausland zu ermöglichen, sieht die Vorschrift die Befreiung von der Pflicht des § 26 vor.

Zu Nr. 11 (§ 29 Abs. 2 und 3 PatAnwO)

Folgeänderung zu Nr. 9.

Zu Nr. 12 (Überschrift von § 39 PatAnwO)

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Berufspflichten des Patentanwalts wird der Dritte Teil der PAO umgestaltet. Das erfordert eine neue Überschrift des Dritten Teils, die umfassender ist. Das wird erreicht durch die Überschrift "Die Rechte und Pflichten des Patentanwalts und die berufliche Zusammenarbeit des Patentanwälte".

Zu Nr. 13 a (§ 39 a PatAnwO)

Das verfassungsrechtlich vorgeschriebene Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für die Regelung der Berufsausübung soll mit den in § 39 a normierten Grundpflichten erfüllt werden. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Möglichkeit, Standesrichtlinien zur Konkretisierung der Berufspflichten heranzuziehen, ist hierbei zu berücksichtigen. Zugleich wird damit den Geboten der Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und dem Bestimmtheitsgrundsatz Genüge getan. § 39 a regelt die das Berufsbild des Patentanwalts prägenden Grundsätze.

Im einzelnen:

Die berufliche Unabhängigkeit gehört zum Kernbereich des Berufs des Patentanwalts (§ 1 Patentanwaltsordnung), der im Rahmen seines Aufgabenbereiches die gleiche institutionelle Stellung hat wie der Rechtsanwalt.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist für die Tätigkeit des Patentanwalts als Organ der Rechtspflege von erheblicher Relevanz, insbesondere im Hinblick auf die dem Patentanwalt anvertrauten Erfindungen.

Das Sachlichkeitsgebot gehört seit jeher zu den anwaltlichen Berufspflichten und ist als für die Rechtspflege unerläßliche Regelung als Berufspflicht im Gesetz zu normieren. Sachlichkeit ist das Kennzeichen sachgemäßer, professioneller anwaltlicher Arbeit, die, soweit sie mit Wort und Schrift ausgeübt wird auch in der Form der durch Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Selbstbestimmungen unterliegt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17 a verwiesen.

Grundlage der Regelung des Abs. 4 sind das Vertrauensverhältnis zum Mandanten, die Wahrung der Unabhängigkeit des Patentanwalts und die im Interesse der Rechtspflege gebotene Gradlinigkeit der patentanwaltlichen Berufsausübung.

Die Sorgfaltspflicht des Patentanwalts beim Umgang mit fremden Vermögenswerten resultiert aus dem vertraglichen Vertrauensverhältnis zu seinem Mandanten und der Erwartung in die uneingeschränkte Integrität des Patentanwalts in seiner Stellung als Organ der Rechtspflege.

Die in Abs. 6 geregelte Fortbildungspflicht gehört als Qualitätssicherung patentanwaltlicher Leistung mit zu den Grundsätzen eines Berufsstandes, der sich als berufener Berater und Vertreter in allen Patentrechtsangelegenheiten versteht. Es ist erforderlich, präventiv dafür zu sorgen, daß sich der Patentanwalt selbst unter Aufsicht der Patentanwaltskammer um die Qualität seiner Leistung kümmert. Dafür kommt vor allem die Pflicht zur Fortbildung in Betracht.

Zu Nr. 13 b (§ 39 b PatAnwO)

Die Werbung ist ein Konfliktpunkt in der täglichen Berufsausübung auch der Patentanwälte. Sie bedarf einer grundsätzlichen gesetzlichen Regelung, nachdem das Bundesverfassungsgericht das auf Standesrichtlinien gestützte Werbeverbot der Rechtsanwaltschaft für verfassungsmäßig erachtet hat (vgl. BVerfG in NJW 1988, 194). Eine völlige Freigabe der Werbung, die alle Werbemethoden der gewerblichen Wirtschaft gestattet, beabsichtigt der Entwurf nicht. Mit der Regelung in § 39 b soll klar gestellt werden, daß der Patentanwalt Werbung nur betreiben darf, sofern es sich um eine Informationswerbung handelt, die über sein Dienstleistungsangebot sachlich informiert. Ebenso wie alle anderen Staatsbürger sind auch die freiberuflich tätigen Patentanwälte befugt, sich mit Informationen an die Öffentlichkeit zu wenden. Was sachlich richtig, objektiv und auf die eigene Leistung bezogen ist, darf der Patentanwalt nach Maßgabe der ausfüllenden Satzungsregelung in angemessener Form öffentlich sagen.

Ergänzend wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17 b hingewiesen.

Zu Nr. 14 (§ 41 PatAnwO)

§ 41 war im Sinne einer Klarstellung und Erweiterung der Tätigkeitsverbote neu zu fassen. Dabei kommt der Versagung der beruflichen Tätigkeit wegen der vorgeschlagenen Aufhebung der § 14 Abs. 1 Nr. 9 und § 21 Abs. 2 Nr. 5 besondere Bedeutung zu (s.o. Nr. 3). Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 18 wird verwiesen.

Die alte Nr. 1 des § 41 soll gestrichen werden, weil sie Selbstverständliches zum Ausdruck bringt.

Stattdessen soll ein neuer Absatz 1 eingefügt werden, der sich darüber verhält, wann der Patentanwalt ein Mandat nicht übernehmen darf. Nummer 1 des Absatzes 1 orientiert sich an Nummer 3 des bisherigen § 41. Nr 2 stellt ein besonderes Verbot auf für Patentanwälte, die in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätig sind. Ihnen wird zum einen untersagt, als Patentanwalt tätig zu werden in derselben Angelegenheit, mit der sie sich zuvor beruflich befaßt haben. Wegen der besonderen Gefahr einer Interessenkollision, die sich aus der Befassung mit technischen Tatsachen ergibt, dürfen sie als Patentanwalt nicht tätig sein in demselben Zweig der Technik oder Fachgebiet in dem sie in ihrem anderen Beruf tätig sind. Nr. 3 des Absatzes 1 dehnt dieses Verbot auf jegliche sonstige Betätigung außerhalb des Patentanwalts- oder im übrigen möglichen Berufs aus.

Absatz 2 greift die in Absatz 1 normierten Pflichten, das Mandat nicht zu übernehmen auf und schreibt dem Patentanwalt vor,

die Angelegenheiten, mit denen er als solcher befaßt war, oder den Zweig der Technik oder das Fachgebiet in dem er mandatiert war, nicht in anderer Funktion zu bearbeiten.

Zu Nr. 15 (§ 41 a PatAnwO)

Die Bestimmung entspricht der bewährten Regelung des § 46 BRAO. Dem Patentanwalt, der in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis seinem Auftraggeber seine Arbeitszeit und -kraft überwiegend zur Verfügung stellen muß, kann für diesen nicht als Patentanwalt vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden tätig werden. Gegenüber der Regelung in der BRAO ist das Verbot auf Behörden auszudehnen, da die Vertretung vor dem Patentamt und vergleichbaren Stellen einen wesentlichen Teil der Tätigkeit des Patentanwalts ausmacht. Die vorgeschlagene Regelung bezweckt den Schutz des Patentanwalts vor Interessenkonflikten. Während nämlich der Angestellte grundsätzlich den Weisungen des Arbeitgebers unterliegt, wird der Patentanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege tätig, des bei seiner Berufsausübung keinen Weisungen - auch nicht denen des Mandaten - unterliegt. Um die Unabhängigkeit der patentanwaltlichen Berufsausübung nicht zu gefährden, wird das Verbot vorgeschlagen.

Zu Nr. 16 (§ 43 Abs. 3 PatAnwO)

Zu einer funktionsfähigen Rechtspflege gehört es auch, daß Bürger mit geringem Einkommen die Möglichkeit haben, sich beraten zu lassen. Die Verpflichtung des Patentanwaltes, bei entsprechenden Beratungseinrichtungen mitzuwirken, folgt aus seiner Funktion als Organ der Rechtspflege.

Zu Nr. 17 (§ 43 a PatAnwO)

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der des vorgeschlagenen § 49 b Abs. 2 bis 4 BRAO (Artikel 1 Nr. 20); auf die dort gegebene Begründung wird verwiesen.

Zu Nr. 18 (§ 44 PatAnwO)

Mit der Neufassung des § 44 wird die bisher unvollständig und unsystematisch geregelte wichtige Materie klar und unzweideutig geregelt. Die Handakte ist der einzige sichere Nachweis der von dem Patentanwalt entfalteten Tätigkeit. Daß darüber ein klares Bild vorliegt, ist im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zwischen dem Mandanten und dem Patentanwalt unerläßlich. Deshalb müssen die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Handakten deutlich im Gesetz bestimmt werden. Mit der Einfügung des Absatzes 5 wird der Verwendung neuer Arbeitstechniken Rechnung getragen.

Zu Nr. 19 a (§ 45 PatAnwO)

Die gesetzliche Regelung einer Berufshaftpflichtversicherung für Patentanwälte ist zum Schutz der Mandanten und im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Regelung zur Berufsausübung der freien Berufe insgesamt geboten, nachdem für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eine solche Verpflichtung bereits gesetzlich geregelt worden ist (§ 67 Steuerberatergesetz, § 54 Wirtschaftsprüferordnung) und auch für die Rechtsanwälte eingeführt werden soll. Der Abschluß einer derartigen Versicherung mindert zum einen das wirtschaftliche Risiko des Freiberuflers, zum anderen aber auch das Risiko des Auftraggebers hinsichtlich der persönlichen Haftung des Freiberuflers. Letztlich trägt die Berufshaftpflichtversicherung auf diese Weise dazu bei, daß persönliches Vertrauen uneingeschränkt entstehen und fortbestehen kann.

Die Mindestversicherungssumme soll 500.000,00 DM betragen.

Zu Nr. 19 b (§ 45 a PatAnwO)

Die Regelung folgt dem § 51 b BRAO des Entwurfs; auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 22 wird verwiesen.

Zu Nr. 20 bis 22 (§§ 45 b, 46, 48 PatAnwO)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 23 (§ 49 PatAnwO)

Die Regelung entspricht der des vorgeschlagenen § 56 Abs. 1 BRAO (Artikel 1 Nr. 24); auf die dort gegebene Begründung wird verwiesen.

Zu Nr. 24 a (§ 52 a PatAnwO)

Mit § 52 a sollen gesetzliche Regeln der Zusammenarbeit von Patentanwälten untereinander und mit Angehörigen anderer Berufe auf örtlicher, überörtlicher und internationaler Ebene geschaffen werden.

Die Regelung folgt der des vorgeschlagenen § 59 a BRAO (Artikel 1 Nr. 25 a); auf die dort gegebene Begründung wird verwiesen.

Zu Nr. 24 b (§ 52 b PatAnwO)

Die Vorschrift soll - ebenso wie § 59 b BRAO für die Rechtsanwälte - den notwendigen Ersatz für die zur Konkretisierung der beruflichen Pflichten in Richtlinien festgestellte allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Patentanwaltsberufs (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 PAO) durch eine Berufssatzung schaffen.

Als zuständiges Gremium kann die Versammlung der Kammer vorgesehen werden, da ihr alle Patentanwälte unmittelbar angehören.

Abs. 1 bestimmt, daß die zur Ergänzung der grundlegenden gesetzlichen Berufspflichten notwendigen Regelungen durch Satzung bestimmt werden.

Abs. 2 befaßt sich mit dem Regelungsinhalt einer Satzung. Mit dieser Ermächtigungsnorm soll ein normativ klar geregelter Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen eine sich an den Grundsätzen der Rechtssicherheit und -klarheit orientierende Satzung erlassen werden kann.

Im einzelnen wird auf die Begründung des vorgeschlagenen § 59 b BRAO (Artikel 1 Nr. 25 b) Bezug genommen.

Zu Nr. 25 (§ 82 PatAnwO)

Redaktionelle Anpassung. Im übrigen wird auf die Begründung zu dem vorgeschlagenen § 89 Abs. 2 BRAO (Artikel 1 Nr. 26) verwiesen.

Zu Nr. 26 (§ 83 Abs. 3 PatAnwO)

Mit der Anfügung eines Absatzes 3 in § 83 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der Bundesminister der Justiz darauf zu achten hat, daß eine Satzung in Berufsordnungsangelegenheiten sich im Rahmen des Berufsgesetzes bewegt.

Zu Nr. 27 (§ 95 PatAnwO)

Die Bestimmung entspricht der des vorgeschlagenen § 113 BRAO (Artikel 1 Nr. 28); auf die dort gegebene Begründung wird verwiesen.

Zu Nr. 28 (§ 125 Abs. 4 PatAnwO)

Die Bestimmung entspricht der des vorgeschlagenen § 143 Abs. 4 BRAO (Artikel 1 Nr. 29); auf die dort gegebene Begründung wird verwiesen.

Zu Nr. 29 (§§ 154 a, 154 b PatAnwO)

Die Vorschlag in §§ 154 a, 154 b entspricht §§ 206 Abs. 1, 207 BRAO. Die Bestimmung soll Patentanwälten aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften die Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen. Dem Niederlassungsrecht (Art. 52 EGV) soll damit Rechnung getragen werden. Vom Status her sind die ausländischen Patentanwälte ihren deutschen Kollegen gleichgestellt, da sie in die Patentanwaltskammer aufgenommen werden. Tätig werden müssen sie unter ihrer heimischen Berufsbezeichnung, damit dem rechtsuchenden Publikum deutlich wird, daß die Ausbildung und die Befugnisse sich nicht auf das deutsche Recht beziehen. Die Befugnis zur Rechtsbesorgung beschränkt sich nämlich auf das ausländische und internationale Recht des gewerblichen Rechtsschutzes. Der ausländische Patentanwalt unterliegt auch dem inländischen Berufsrecht, was im Interesse einer geordneten funktionsfähigen Rechtspflege geboten ist.

Die Bestimmungen des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente werden hierdurch nicht berührt.

Zu Nr. 30 und Nr. 31

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 32 (§ 155 Abs. 3 PatAnwO)

Mit der Anfügung eines Absatzes 3 in § 155 soll sichergestellt werden, daß der Patentanwalt in einem ständigen Dienstverhältnis (§ 41 a) nicht die Beratungs- und Vertretungsbefugnis des Patentassessors in einem ständigen Dienstverhältnis hat.

Zu Nr. 33

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 34 (§ 175 PatAnwO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 5 Abs. 2 und 13 (Nr. 1 und 3).

Zu Nr. 35 (§ 181 PatAnwO)

Die Regelung in Absatz 5 wird auch für Inhaber eines Erlaubnisscheins (§ 181) oder einer Befugnis zur Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nach § 182 die Anwendung des § 32 a ermöglichen.

Zu Nr. 36 bis 38

Im Zuge der Novellierung der Patentanwaltsordnung soll auch die nicht mehr als zeitgemäß empfundene Bezeichnung der berufsständischen Gerichtsbarkeit geändert und den in anderen Berufsordnungen verwendeten Bezeichnungen angepaßt werden.

C. Zu Artikel 3 - Änderung der Zivilprozeßordnung

Der Entwurf schlägt eine Lockerung des verfahrensrechtlichen Lokalisierungsprinzips gemäß § 78 ZPO vor. Es soll nach der Neufassung nur noch in Verfahren vor den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof an der Beschränkung der Vertretungsberechtigung auf die bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwälte festgehalten werden. Dagegen soll in Zivilprozessen vor den Landgerichten und Familiensachen vor den Amtsgerichten unter Beibehaltung der notwendigen anwaltlichen Vertretung (Anwaltszwang) jeder bei einem Amts- oder Landgericht zugelassene Rechtsanwalt auftreten können.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den anwaltlichen Standesrichtlinien vom 14. Juli 1987 haben in der deutschen Rechtsanwaltschaft eine breite Diskussion über ein zeitgemäßes Berufsrecht ausgelöst. Einen Schwerpunkt der Erörterungen bildete - obwohl von den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht unmittelbar berührt - die Beschränkung der Postulationsfähigkeit in Zivilsachen auf das Landgericht der Zulassung, die in § 78 ZPO geregelt ist. Dagegen wurde die berufsrechtliche Lokalisierung, wie sie in § 18 BRAO ihren Niederschlag findet, weiterhin allgemein befürwortet.

Dabei wurde in der Diskussion auch auf die Auswirkungen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur überörtlichen Sozietät (NJW 1989, 2890; 1991, 49) hingewiesen. Inzwischen sind überörtliche Sozietäten - teilweise grenzüberschreitend - von Rechtsanwälten und Angehörigen anderer Berufe nicht nur vereinzelt gebildet worden.

Aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte und des hierzu ergangenen Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes vom 16. August 1980 können Anwälte aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vor allen Familiengerichten und Landgerichten in Zivilsachen auftreten, sofern ein am Ort zugelassener Kollege hierzu schriftlich sein Einvernehmen erklärt.

Die Kritiker an der bestehenden Regelung halten die nur für die gerichtliche Vertretung in Zivilsachen geltende örtliche Beschränkung für überholt. Sie stelle den prozessierenden Rechtsanwalt unangemessen in den Vordergrund, mache aus Sicht der Rechtsuchenden unerwünschte Anwaltswechsel notwendig und schränke die Wettbewerbsfähigkeit der Anwaltschaft insgesamt ein.

Die Befürworter der geltenden Regelung sehen die guten Gründe für ein Festhalten an § 78 ZPO darin, daß die Bestimmung für eine regionale Verteilung der Rechtsanwaltschaft gesorgt habe und Sorge. Eine solche Verteilung habe zur Folge, daß auch in ländlichen Gebieten leistungsfähige Rechtsanwälte die Versorgung der Bevölkerung mit anwaltlichen Dienstleistungen gewährleisten. Aus anwaltlicher Sicht lukrative Zivilprozesse müßten auch außerhalb der wirtschaftlichen Ballungszentren durchgeführt werden, für die dort zugelassenen Rechtsanwälte bringe das System auch entsprechende Prozeßmandate, die andernfalls von den Praxen in den Wirtschaftszentren selbst betrieben würden; zu befürchten sei, daß irgendwann nur noch

eine kleine Zahl von Sozietäten die Mehrzahl der Prozeßmandate bearbeite. Die Verfassungsmäßigkeit der Regelung habe wegen dieser Zielsetzung das Bundesverfassungsgericht in seiner Kammerentscheidung vom 8. November 1989 (1 BvR 986/89) bejaht. Zudem diene das System - was auch von der Richterschaft betont wird - den Belangen der Rechtspflege, weil es aufgrund des vertrauensvollen Verhältnisses zwischen Richtern und Rechtsanwälten die Zusammenarbeit erleichtere. Bei seiner Abschaffung sei zu befürchten, daß sich der anwaltliche Zustrom in die Ballungsgebiete noch verstärke, so daß die anwaltliche Versorgung in ländlichen Gebieten gefährdet werde.

Der Entwurf schlägt eine Änderung der seit ihrem Inkrafttreten umstrittenen Regelung vor. Daß das bestehende System die ihm zugerechneten Wirkungen nicht erzeugt und sich die anwaltlichen Strukturen in den letzten Jahren teilweise sehr stark verändert haben, war ausschlaggebend.

Beobachtungen deuten daraufhin, daß das bestehende System lediglich einer geringen Zahl von Rechtsanwälten außerhalb der Großstädte zugute kommt. Auswärtige Prozeßmandate werden nämlich - wenn nicht persönliche Beziehungen bestehen - in aller Regel den großen Praxen am Ort des Landgerichts übertragen. Die nicht in den Landgerichtsorten ansässigen Rechtsanwälte, die ihre Kanzlei am Ort eines zum Landgerichtsbezirk gehörenden Amtsgerichts betreiben, erhalten die lukrativen Mandate von auswärts nur ausnahmsweise. Sofern aber ein eigener Mandant vor einem anderen Landgericht prozessieren muß, ist ein solcher Rechtsanwalt gezwungen, das Mandat einem dort zugelassenen Kollegen zu übertragen.

Mag diese Situation noch hinnehmbar gewesen sein, ist mit der verstärkten Bildung überörtlicher Sozietäten eine Entwicklung eingetreten, die weitere Bedenken gegen das bestehende System hervorruft. Rechtsanwälte in überörtlichen Sozietäten können ihre Mandanten vor allen Landgerichten, an denen die Sozietät präsent ist, auch gerichtlich zu vertreten. Dagegen ist

anderen Rechtsanwälten eine überregionale Vertretung vor Familien- und Landgerichten nicht möglich. Aus der Sicht des rechtsuchenden Publikums kann daher die überörtliche Sozietät leistungsfähiger erscheinen, da sie häufig auch für einen auswärtigen Prozeß keine weitere Kanzlei einschalten muß. Die Interessen der Mandanten, die von dem Rechtsanwalt ihres Vertrauens nicht nur in allen anderen Gerichtsbarkeiten außerhalb der ordentlichen in Zivilsachen, sondern auch vor auswärtigen Zivilgerichten von diesem vertreten werden wollen, sprechen für die Änderung. Zugleich sollen die Wettbewerbschancen für Einzelanwälte und nur örtlich agierende Sozietäten gegenüber überörtlichen Zusammenschlüssen gewahrt werden.

Selbst wenn der Vorschlag zu einer weiteren Konzentration der Anwaltspraxen in den Ballungsräumen führen sollte, wäre dies hinnehmbar. Denn dadurch würden die beruflichen Aussichten in den ländlichen Gebieten steigen, weil die Zahl der Mitbewerber abnähme. Angesichts der in der letzten Zeit stark gestiegenen Zahl der Anwälte, die in den nächsten Jahren weiter beträchtlich anwachsen wird, werden die Gesetze des Marktes dafür sorgen, daß stets eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung gewahrt bleibt.

Es ist auch nicht zu erwarten, daß der Rechtsanwalt im Übermaß seine Zeit für Reisen zu auswärtigen Terminen aufwenden muß und nicht genügend erreichbar ist. Auch insoweit wird der Rechtsanwalt abwägen, wie wichtig ihm und dem Mandanten die persönliche Wahrnehmung des Termins ist, wie dies seit jeher vor den Fachgerichtsbarkeiten, in Strafsachen und in Zivilsachen vor den Amtsgerichten der Fall ist.

Zu Nummer 1 (§ 78 ZPO)

Die Neufassung gibt das Erfordernis der örtlichen Zulassung beim Landgericht auf für die Vertretung in Zivilsachen und für Familiensachen vor den Amtsgerichten des jeweiligen Landgerichtsbezirks. Der Grundsatz der notwendigen anwaltlichen Prozeßvertretung (Anwaltszwang) bleibt unangetastet.

Es soll auch bei dem bisherigen Recht bleiben, soweit es um die Vertretung in Zivilprozessen vor den Oberlandesgerichten, Obersten Landesgerichten und dem Bundesgerichtshof geht. Bei der Prozeßvertretung vor diesen Rechtsmittelgerichten handelt es sich um eine spezialisierte Tätigkeit, die im Interesse der Mandanten eine Vertrautheit mit der Rechtsprechung des Gerichts und seiner einzelnen Spruchkörper voraussetzt. Diese kann am besten erworben und erhalten werden, wenn es beim bestehenden System der Anknüpfung der Postulationsfähigkeit an die Zulassung bleibt.

Die Regelung des Absatzes 4 soll unverändert weitergelten. Das berufsrechtliche Verbot des § 45 Abs. 1 Nr. 5 BRAO wird der Rechtsanwalt zu beachten haben. Danach darf der Rechtsanwalt in seiner beruflichen Eigenschaft nicht tätig werden, wenn er sich der Angelegenheit außerhalb seiner anwaltlichen oder zugleich ausgeübten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 59 a Abs. 1 Satz 1 gewidmet hat. Für ein Festhalten an der Regelung des § 78 Abs. 4 ZPO besteht insofern Raum, als aus der Anwaltstätigkeit resultierende Prozesse - etwa Gebührenklagen oder Abwehr von Regreßansprüchen - zu führen sind. Denkbar auch, daß der Rechtsanwalt einen Rechtsstreit zu führen hat, in eigener Sache, mit der er zuvor nicht befaßt war.

Zu Nummer 2 (§ 78 c)

Redaktionelle Folgeänderung zu § 78 ZPO.

Zu Nummer 3 (§ 121)

Die bisherige Bestimmung in Absatz 2 Satz 2, nach der in Verfahren ohne Anwaltszwang ein nicht bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt nur beigeordnet werden kann, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen, ist im Hinblick auf die in Artikel 3 Nr. 1 vorgesehene Änderung des § 78 ZPO ausdrücklich auch für Verfahren mit Anwaltszwang zu treffen.

Zu Nummern 4 bis 7 (§§ 215, 271, 520, 573)

Redaktionelle Folgeänderungen zu § 78.

Zu Artikel 4 - Änderung der Bundesgebührenordnung für
Rechtsanwälte

Zu Nummer 1

Nach der vorgeschlagenen Ergänzung des Absatzes 1 soll eine Vereinbarung nach Absatz 5 aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich getroffen werden. Zur Vermeidung unangemessener Ergebnisse insbesondere für den Auftraggeber (bei Formmangel zumindest Nichtigkeit der Gebührenvereinbarung) verzichtet der Entwurf darauf, die Form zwingend vorzuschreiben. Die Beweislastverteilung soll jedoch gewährleisten, daß im Streitfall nicht der Rechtsanwalt die Geltung der allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen, sondern der Mandant den Abschluß einer besonderen Gebührenvereinbarung nach Absatz 5 zu beweisen hat.

Zu Nummer 2

Nach den Regelungen der früheren Richtlinien zu Gebührenfragen (§§ 50, 51) war es unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern als sie die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vorsieht. Die Standesrichtlinien ließen Ausnahmen zu für Fälle der laufenden Beratungstätigkeit, die sich, wenn Auftraggeber ein Verband oder Verein war, auch auf die Beratung seiner Mitglieder im Rahmen seines Aufgabenbereichs erstreckte. Für die Gebührenberechnung in Beitreibungssachen, d.h. in außergerichtlichen Mahnsachen sowie in gerichtlichen Mahn-, Prozeß- oder Zwangsvollstreckungsverfahren, die ohne streitige Verhandlung durchgeführt werden, sah die Anlage 1 zu § 51 Abs. 6 vor, daß mit ständigen Auftraggebern

nach Maßgabe der dort niedergelegten Grundsätze geringere Gebühren als die gesetzlichen vereinbart werden konnten.

Honorarvereinbarungen in Beitreibungssachen waren nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 1980, 1852 ff.) vor allem dann standesrechtlich nicht nur nicht zu beanstanden, sondern angemessen, wenn der Auftraggeber und der Rechtsanwalt die Bearbeitung von Beitreibungssachen untereinander aufteilten und der Rechtsanwalt dadurch von sonst erforderlichen Aufwendungen entlastet wurde.

Das nunmehr in § 49 b Abs. 1 BRAO in der Fassung des Entwurfs geregelte grundsätzliche Verbot, geringere als in der BRAGO vorgesehene Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern soll einen Preiswettbewerb um Mandate und die mittelbare Vereinbarung von Erfolgshonoraren in gerichtlichen Verfahren verhindern. Auf die Begründung zu § 49 b Abs. 1 wird verwiesen. Dieses standesrechtliche Verbot bedarf jedoch der Lockerung für Fälle der außergerichtlichen Beratung und für bestimmte Fallkonstellationen, in denen in Beitreibungssachen im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Rechtsanwalt eine Aufteilung des Bearbeitungsaufwandes stattfindet, die zu einer Entlastung des Rechtsanwalts führt.

Die vorgeschlagene Regelung sieht dementsprechend eine Ausnahme von dem Verbot des § 49 Abs. 1 BRAO in der Fassung des Entwurfs vor für den Fall der außergerichtlichen Beratung sowie für die Vertretung in außergerichtlichen Mahnsachen und in gerichtlichen Mahn-, Prozeß- oder Zwangsvollstreckungsverfahren, die ohne streitige Verhandlung durchgeführt werden. In den letztgenannten Fällen soll sich der Rechtsanwalt durch Vereinbarung mit seinem Mandanten verpflichten können, daß er, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann, einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllung Statt annehmen werde.

In diese für Beitreibungssachen vorgeschlagene Regelung soll die in den früheren Richtlinien zu Gebührenfragen enthaltene Beschränkung auf ständige Auftraggeber insbesondere aus

verfassungsrechtlichen Gründen nicht übernommen werden.

Die mit der Vorschrift zugelassene Vereinbarung bewirkt im Ergebnis eine teilweise Entlastung des Auftraggebers von dem ihn als Gläubiger treffenden Beitreibungsrisiko. Ist die Forderung nicht beitreibbar, so beschränkt sich sein Risiko auf den nicht durch Abtretung zu erfüllenden Teil der dem Rechtsanwalt zustehenden gesetzlichen Vergütung. Das Beitreibungsrisiko im übrigen geht auf den Rechtsanwalt über.

Die vorgeschlagene Regelung stellt durch Satz 4 klar, daß eine derartige Vereinbarung nur zulässig ist, wenn Fallkonstellationen vorliegen, in denen im Innenverhältnis des Auftraggebers zu dem Rechtsanwalt eine Verlagerung des sonst für den Rechtsanwalt mit der Bearbeitung derartiger Angelegenheiten verbundenen Aufwandes vorliegt. Nur dann kann der nicht durch die Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen. Dem entspricht die Verteilung des Beitreibungsrisikos: dieses Risiko trifft den Auftraggeber nur, soweit es um den Teil der gesetzlichen Vergütung geht, der im Innenverhältnis des Auftraggebers zu dem von ihm beauftragten Rechtsanwalt in angemessenem Verhältnis zu dessen Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko steht.

Vor allem aus Gründen des Schuldnerschutzes soll die Abtretung des nach den vorgenannten Kriterien zu bestimmenden Teils des Erstattungsanspruchs nicht im Zusammenhang mit der Vereinbarung der Pauschalvergütung erfolgen. In dem letztgenannten Zusammenhang verpflichtet sich der Rechtsanwalt lediglich, die Teilabtretung an Erfüllung Statt anzunehmen.

Vereinbarungen, wie sie nach dem anliegenden Fassungs-vorschlag zugelassen werden sollen, werden, wie dies bisher die Standesrichtlinien zu Gebührenfragen vorsahen, in der Praxis vor allem mit ständigen Auftraggebern getroffen werden, d.h. mit

solchen, die den Rechtsanwalt häufig mit der Vertretung in außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnsachen beauftragen. Die teilweise Entlastung dieser Gruppe von Auftraggebern vom Beitreibungsrisiko findet jedoch ihre Berechtigung darin, daß in diesen Fällen regelmäßig eine arbeitsteilige Bearbeitung, vor allem die Übernahme eines erheblichen Verwaltungsaufwandes durch den Auftraggeber, dazu führt, daß sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts im wesentlichen auf die rechtliche Prüfung und die damit verbundene Verantwortung für die Geltendmachung der Forderung konzentriert.

Zu Artikel 5 - Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Die Änderung ist redaktionell notwendig wegen der neuen Bezeichnungen "Anwaltsgericht" und "Anwaltsgerichtshof".

Zu Artikel 6 - Änderung der Bundesnotarordnung

Die Änderung ist redaktionell notwendig wegen der neuen Bezeichnungen "Anwaltsgericht" und "Anwaltsgerichtshof" und der entsprechenden Verfahrensbezeichnungen.

Zu Artikel 7 - Änderung der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes

Es handelt sich um eine ausschließlich redaktionelle Änderung, die notwendig ist wegen der Neubezeichnung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens.

Zu Artikel 8 - Änderung des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes

Die Änderung ist redaktionell notwendig wegen der neuen Bezeichnungen "Anwaltsgericht" und "Anwaltsgerichtshof" und der entsprechenden Verfahrensbezeichnungen.

Zu Artikel 9 - Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach der Patentanwaltsordnung und nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die notwendig ist wegen der Neubezeichnung des berufsgerichtlichen Verfahrens.

Zu Artikel 10 - Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung

Mit der Abschaffung der Beschränkung der Postulationsfähigkeit hinsichtlich der erstinstanzlichen Familiensachen und der Zivilsachen vor den Landgerichten ist die Bestimmung lediglich für die Oberlandesgerichte aufrechtzuerhalten:

Zu Artikel 11 - Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Mit dem Wegfall der Beschränkung der anwaltlichen Postulationsfähigkeit in Zivilsachen auf das Landgericht der Zulassung (Art. 3) wird die Bestimmung gegenstandslos.

Zu Artikel 12 - Änderung des Patentgesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung des Wegfalls der Beschränkung der anwaltlichen Postulationsfähigkeit in Zivilsachen auf das Landgericht der Zulassung (Art. 3). Gegenstandslos wird die Bestimmung, daß in den Ländern, die von der Konzentrationsermächtigung Gebrauch gemacht haben, auch die Rechtsanwälte vertretungsberechtigt sind, die bei dem Gericht zugelassen sind, das ohne die Konzentration zuständig wäre. An der entsprechenden Regelung für die Vertretung vor dem Oberlandesgericht soll festgehalten werden.

Zu Artikel 13 - Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Siehe die Begründung zu Artikel 12.

Zu Artikel 14 - Änderung des Warenzeichengesetzes

Siehe die Begründung zu Artikel 12.

Zu Artikel 15 - Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Siehe die Begründung zu Artikel 12.

Zu Artikel 16 - Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Siehe die Begründung zu Artikel 12.

Zu Artikel 17 - Änderung des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen

Siehe die Begründung zu Artikel 12.

Zu Artikel 18 - Änderung des Sortenschutzgesetzes

Siehe die Begründung zu Artikel 12.

Zu Artikel 19 - Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbs-
beschränkungen

Siehe die Begründung zu Artikel 12.

Zu Artikel 20 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Abkommens über deutsche Auslandsschulden

Siehe die Begründung zu Artikel 12.

Zu Artikel 21 (Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen)

Eine der wichtigen Zielsetzungen des Entwurfs ist es, das anwaltliche Berufsrecht in der Bundesrepublik Deutschland einheitlich zu regeln. Zu diesem Zweck wird das Rechtsanwaltsgesetz unter Hinweis auf die Fortgeltungsbestimmung im Einigungsvertrag aufgehoben und noch die Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts einheitliches Recht für alle neuen Länder eingeführt. Da sich die Rechtsanwaltschaft in den genannten Ländern in der bestehenden, staatlich ungebundenen Form erst seit dem Jahre 1990 entwickelt hat, verfügen einige gewählte Mitglieder der Kammervorstände und der bisherigen Berufsgerichtsbarkeit nicht über die in § 65 Nr. 3 BRAO vorgeschriebene fünfjährige Berufserfahrung. Um diesen gewählten Rechtsanwälten die Weiterarbeit in ihrem Amt zu ermöglichen und für etwaige neue Wahlen ein größerer Kreis von Kandidaten zur Verfügung steht, soll die genannte Bestimmung bis Ende des Jahres 1996 nicht anwendbar sein.

Daß die in den neuen Ländern nach dem Rechtsanwaltsgesetz zugelassenen Rechtsanwälte künftig nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassen sind, wird ausdrücklich klargestellt. Es findet also keine Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung statt, so daß die Landesjustizverwaltungen und die Rechtsanwaltskammern hierdurch nicht belastet werden. Der zweite Halbsatz stellt klar, daß die Zulassungen bei einem Gericht nach §§ 21 ff des Rechtsanwaltsgesetzes nach §§ 18 ff der Bundesrechtsanwaltsordnung fortgelten.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zulassung nach dem Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter zu widerrufen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 3 bestimmt, daß die auf der Grundlage des Rechtsanwaltsgesetzes gebildeten Rechtsanwaltskammern nach der Bundesrechtsanwaltsordnung bestehenbleiben und die gewählten Organe ihre Ämter behalten.

Eine entsprechende Regelung enthält Absatz 4 für die Berufsgerichte für Rechtsanwälte.

Absatz 5 stellt fest, daß die Aufhebung des Rechtsanwaltsgesetzes auf die Wirksamkeit von Entscheidungen in berufsrechtlichen Angelegenheiten keinen Einfluß hat, mithin der Wegfall der jeweiligen rechtlichen Entscheidungsgrundlage nach dem Rechtsanwaltsgesetz unbeachtlich ist.

Abs. 6 bestimmt, daß die §§ 93 Abs. 1 Satz 3 und 101 Abs. 1 Satz 2 BRAO in den neuen Ländern nicht anzuwenden sind. Nach den genannten Vorschriften müssen bestimmte Mitglieder des Anwaltsgerichts bzw. des Anwaltsgerichtshofes die Befähigung zum

Richteramt haben. Die in der früheren DDR ausgebildeten Juristen konnten diese Befähigung nicht erwerben. Eine Anwendung der genannten Vorschriften auch in den neuen Bundesländern hätte deshalb zur Folge, daß in der Anwaltsgerichtsbarkeit bestimmte Richterämter nur mit Rechtsanwälten die die Befähigung zum Richteramt erworben haben, besetzt werden könnten. Das erscheint nicht gerechtfertigt.

Berufsrechtliche Verfahren - seien es gerichtliche, staatsanwaltliche, Rüge- oder Verwaltungsverfahren - werden im jeweiligen Verfahrensstand nach dem neuen Recht fortgesetzt (Absatz 7). Fristen, die nach altem Recht in Gang gesetzt worden sind, laufen weiter. Da die Fristen des Rechtsanwaltsgesetzes mit denen der Bundesrechtsanwaltsordnung übereinstimmen, bedarf es insofern einer näheren gesetzlichen Ausgestaltung nicht.

Im Interesse der Betroffenen wird der Zugang zur Rechtsanwaltschaft offengehalten für Personen, die die Ausbildungsvoraussetzungen des Rechtsanwaltsgesetzes für die Zulassung erfüllen. Nach § 4 RAG erfüllt die Ausbildungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, wer als umfassend ausgebildeter Diplomjurist "auf mindestens 2 Jahre juristische Praxis in der Rechtspflege oder in einem rechtsberatenden Beruf verweisen kann". Diplomjuristen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über die notwendige zweijährige Praxis noch nicht verfügen, können diese nur noch innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerben. Damit ist Vertrauensschutzgesichtspunkten in der notwendigen Weise Rechnung getragen; dagegen besitzen Diplomjuristen, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der notwendigen zweijährigen juristischen Praxis beginnen wollen, keinen Vertrauensschutz. Die Ausbildungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gehen für Personen, die sie besitzen, nicht verloren, weil ihre Zulassung nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter widerrufen oder zurückgenommen wurde.

93/93

Für die Aufrechterhaltung einer Niederlassung nach der Anordnung über die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Juni 1990 sind mit dem Wirksamwerden der deutschen Einigung die tatsächlichen Grundlagen entfallen. Die Befugnis zur Unterhaltung einer Niederlassung und etwaige weitere Rechte nach dieser Anordnung sollen (Abs. 9) beseitigt werden. Da sich nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage im Juni 1990 die Vereinigung der beiden deutschen Staaten bereits abzeichnete, trägt die Befristung des Erlöschens der genannten Rechte Vertrauensschutzgesichtspunkten Rechnung.

Entsprechendes gilt für Genehmigungen zur Eröffnung eines Büros nach der Anordnung über Büros außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwälte vom 17. April 1990 (Abs. 10).

Als Folgeänderung der Aufhebung des RAG soll auch die hierauf gestützte Rechtsverordnung über Fachanwaltsbezeichnungen vom 23. Februar 1992 aufgehoben werden. Da die Regelung der Einzelheiten über die Vergabe von Fachanwaltsbezeichnungen künftig der Berufssatzung der Bundesrechtsanwaltskammer vorbehalten bleibt, ist auch das Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung aufzuheben. Bis zur Regelung durch Satzung sind jedoch die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden.

Zum Schutz der Mandanten ist es erforderlich, daß der Rechtsanwalt die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Im Zulassungsverfahren ist der Versicherungsschutz nachzuweisen. Von den bereits zugelassenen Rechtsanwälten, die durch Inkrafttreten des Gesetzes der Pflicht unterfallen, ist ein entsprechender Nachweis zu verlangen. Absatz 12 setzt hierfür eine Frist von drei Monaten.

Zu Artikel 22 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Änderungen der Zivilprozeßordnung und die daraus resultierenden Folgeänderungen sollen erst am 1. Januar 1995 in Kraft treten, damit die Betroffenen sich auf die neue Situation einstellen können.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b sind in § 20 Abs. 2 Satz 2 nach den Worten "soll der Bewerber" die Worte "bei dem Oberlandesgericht" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 25 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 25 wie folgt zu fassen:

"§ 25

Zulassung bei dem Oberlandesgericht

(1) Der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt darf nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein.

(2) Die bei den Landgerichten in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt zugelassenen Rechtsanwälte können auf Antrag zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen werden. *"

* Falls die Länder Brandenburg und Thüringen durch Gesetz entscheiden, daß der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt zugleich bei einem Landgericht zugelassen sein darf, ist die Vorschrift zu ergänzen.

Begründung:

Die in dem Regierungsentwurf vorgesehene Neufassung des § 25 BRAO sieht eine Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses von Singular- und Simultanzulassung vor. Dazu besteht ebensowenig Veranlassung wie für die in § 25 Abs. 3 für die Länder vorgesehene Optionsmöglichkeit, bis zum 31. Dezember 1999 zu entscheiden, ob die Simultan- oder die Singularzulassung bei dem Oberlandesgericht gelten soll.

Aus gutem Grunde ist in § 25 de lege lata der Grundsatz der Singularzulassung festgeschrieben und lediglich für die in § 226 Abs. 2 genannten Länder eine Ausnahmeregelung getroffen, die sich aus der verschiedenen historischen Entwicklung dieser Gebiete begründet. Wichtige Gründe des Gemeinwohls sprechen weiterhin dafür, den Grundsatz der Singularzulassung im neuen Berufsrecht der Rechtsanwälte zu verankern. Die Singularzulassung der Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht dient den Interessen der Rechtssuchenden, der Rechtspflege und des Rechtsanwalts. Denn sie gewährleistet, daß bedeutsame Rechtsfälle, die in Zivilsachen zur Überprüfung in einer Berufung vor dem Oberlandesgericht gestellt werden, nicht von dem bisher sachbearbeitenden Rechtsanwalt fortgeführt, sondern nochmals von einem anderen Rechtsanwalt durchdacht und überprüft werden. Dieses Vier-Augen-Prinzip bietet in hohem Maße die Gewähr, daß die Interessen der Mandanten in besonders guter Weise vertreten werden. Auch wird die Gerichtsbarkeit vor der allzu schnellen Einlegung von Rechtsmitteln durch den bisher sachbearbeitenden Rechtsanwalt bewahrt. Dieser nämlich muß sich bei der Beauftragung des Berufungsanwalts für das Oberlandesgericht der kritischen Betrachtung des Falles durch seinen dort zugelassenen Berufskollegen stellen. Darauf ist zurückzuführen, daß über Jahre hinweg der Prozentsatz von erfolgreichen Revisionen gegen Urteile der Oberlandesgerichte, die eine Singularzulassung haben, signifikant niedriger als bei den Oberlandesgerichten mit Simultanzulassungen ist.

Wegen dieser Vorzüge des Singularprinzips ist eine Öffnungsklausel abzulehnen, die eine weitere Zurückdrängung der Singularzulassung befürchten läßt. Hinzu kommt, daß den neuen Ländern ohnehin schon durch das Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im

Beitrittsgebiet vom 26. Juni 1992 die Möglichkeit eingeräumt worden ist, durch Gesetz zu bestimmen, ob der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt zugleich bei einem Landgericht zugelassen sein darf.

Es erscheint daher sachgerecht, in einer Neufassung des § 25 BRAO den bisherigen § 25 BRAO als Regelfall in einem Absatz 1 und die Ausnahmefälle des bisherigen § 226 Abs. 2 BRAO in einem Absatz 2 zusammenzufassen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a sind in § 31 Abs. 2 Satz 1 die Worte ", eine Kanzlei eingerichtet hat (§ 27) und ihm die Zulassungsurkunde ausgehändigt worden ist" durch die Worte "und eine Kanzlei eingerichtet hat (§ 27)" zu ersetzen.

Begründung:

Die durch den Wegfall der Wohnsitzpflicht veranlaßte Neufassung des § 31 Abs. 2 Satz 1 nennt zusätzlich zum geltenden Recht als Voraussetzung für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste auch, daß dem Rechtsanwalt "die Zulassungsurkunde ausgehändigt worden ist".

Dieser Zusatz, für den eine Begründung nicht gegeben wird, ist im Regelfall der Erstzulassung (§ 18 Abs. 2) überflüssig, da die Vereidigung, die als erste Eintragungsvoraussetzung aufgeführt ist, nur erfolgt, wenn der Rechtsanwalt bereits zugelassen (§ 26 Abs. 1), ihm die Zulassungsurkunde also schon ausgehändigt ist (§ 12 Abs. 2). Insofern gibt er sogar Anlaß zu Mißdeutungen, daß nämlich die Aushändigung der Zulassungsurkunde der chronologisch letzte Akt vor der Eintragung sei und daß sie im Fall der Befreiung von der Kanzleipflicht (§ 31 Abs. 2 Satz 2) entfalle.

Nur in den Fällen der Zulassungserweiterung auf ein weiteres Gericht und des Wechsels der Zulassung erhält der Rechtsanwalt trotz bereits erfolgter Vereidigung vor der Eintragung eine weitere Zulassungsurkunde. Auf diese Fälle müßte die Neufassung beschränkt werden, um die genannten Verständnisprobleme auszuschließen. Da hierdurch die Vorschrift aber nur weiter kompliziert würde und die geltende Gesetzesfassung zu keinen Schwierigkeiten geführt hat, sollte es insoweit bei dieser verbleiben.

4. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 51 b Abs. 1 Nr. 2 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 51 b Abs. 1 Nr. 2 nach dem Wort "Vertragsbedingungen" die Worte "für Fälle einfacher Fahrlässigkeit" einzufügen.

Begründung:

Die Möglichkeit, die Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen auch für Fälle grobfahrlässig verursachter Schäden zu begrenzen, benachteiligt die Mandanten unangemessen. Denn sie setzt als spezialgesetzliche Möglichkeit die in § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz zum Schutz der Verbraucher aufgestellte Grundregel außer Kraft, daß ein Ausschluß oder eine Begrenzung der Haftung für einen Schaden, der auf einer grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht möglich sein soll. Allein die Annahme, daß es sich bei Mandaten mit Gegenstandswerten von mehr als 2.000.000 DM wohl um eine vorwiegend kaufmännisch geprägte Mandantschaft handeln dürfte, vermag eine solche pauschale Freizeichnungsmöglichkeit in vorformulierten Vertragsbedingungen nicht zu rechtfertigen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 51 b Abs. 2 Satz 2 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 22 ist § 51 b Abs. 2 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann durch Vereinbarung auf einzelne namentlich bezeichnete Mitglieder der Sozietät beschränkt werden, die die vertragliche Leistung erbringen sollen. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und muß vom Auftraggeber unterschrieben sein."

Begründung:

Es ist klarzustellen, daß es nur um eine Beschränkung der persönlichen Haftung auf einzelne Mitglieder der Sozietät geht. Es gäbe keinen berechtigten Grund, das Gesellschaftsvermögen von der Haftung auszunehmen.

Die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen braucht nicht erwähnt zu werden. Es reicht aus, wenn die Zulässigkeit einer derartigen Haftungsbeschränkung normiert wird. Solange nicht die Beschränkung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen untersagt wird, ist sie auch auf diesen Wege möglich.

Die Bezugnahme auf die "eigenen beruflichen Befugnisse" ist unklar und überflüssig. Es ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung es haben sollte, wenn das Sozietätsmitglied, auf das die persönliche Haftung beschränkt worden ist, sich in einer interprofessionellen Sozietät nicht im Rahmen seiner eigenen beruflichen Befugnisse hält. Es ist auch unklar, ob es auf die durch das Berufarecht festgelegte Kompetenz oder auf die vertragliche Kompetenzverteilung innerhalb der Sozietät ankommen soll.

Die Formulierung "die das Mandat bearbeiten ..." ist im Zusammenhang mit der namentlichen Benennung ungeeignet. Sie läßt im Unklaren, was zu gelten hätte, wenn das Mandat tatsächlich ganz oder teilweise von einem anderen Sozietätsmitglied bearbeitet worden ist.

Da die Beschränkung der persönlichen Haftung auf ein Sozietätsmitglied nicht ohne weiteres mit den Erwartungen übereinstimmt, die das Publikum von einer Sozietät hat, ist es angemessen, die Einverständniserklärung in einer gesonderten Urkunde zu verlangen. Nur dann ist der Auftraggeber hinreichend davor geschützt, die ihm abverlangte Erklärung zu übersehen.

6. Zu Artikel 2 Nr. 19 (§ 45 a Abs. 1 Nr. 2 PatAnwO)

In Artikel 2 Nr. 19 sind in § 45 a Abs. 1 Nr. 2 nach dem Wort "Vertragsbedingungen" die Worte "für Fälle einfacher Fahrlässigkeit" einzufügen.

Begründung:

Die Möglichkeit, die Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen auch für Fälle grobfahrlässig verursachter Schäden zu begrenzen, benachteiligt die Mandanten unangemessen. Denn sie setzt als spezialgesetzliche Möglichkeit die in § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz zum Schutz der Verbraucher aufgestellte Grundregel außer Kraft, daß ein Ausschluß oder eine Begrenzung der Haftung für einen Schaden, der auf einer grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht möglich sein soll. Allein die Annahme, daß es sich bei Mandaten mit Gegenstandswerten von mehr als 2.000.000 DM wohl um eine vorwiegend kaufmännisch geprägte Mandantschaft handeln dürfte, vermag eine solche pauschale Freizeichnungsmöglichkeit in vorformulierten Vertragsbedingungen nicht zu rechtfertigen.

7. Zu Artikel 2 Nr. 19 (§ 45 a Abs. 2 Satz 2 PatAnwO)

In Artikel 2 Nr. 19 ist § 45 a Abs. 2 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann durch Vereinbarung auf einzelne namentlich bezeichnete Mitglieder der Sozietät beschränkt werden, die die vertragliche Leistung erbringen sollen. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und muß vom Auftraggeber unterschrieben sein."

Begründung:

Es ist klarzustellen, daß es nur um eine Beschränkung der persönlichen Haftung auf einzelne Mitglieder der Sozietät geht. Es gäbe keinen berechtigten Grund, das Gesellschaftsvermögen von der Haftung auszunehmen.

Die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen braucht nicht erwähnt zu werden. Es reicht aus, wenn die Zulässigkeit einer derartigen Haftungsbeschränkung normiert wird. Solange nicht die Beschränkung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen untersagt wird, ist sie auch auf diesem Wege möglich.

Die Bezugnahme auf die "eigenen beruflichen Befugnisse" ist unklar und überflüssig. Es ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung es haben sollte, wenn das Sozietätsmitglied, auf das die persönliche Haftung beschränkt worden ist, sich in einer interprofessionellen Sozietät nicht im Rahmen seiner eigenen beruflichen Befugnisse hält. Es ist auch unklar, ob es auf die durch das Berufsrecht festgelegte Kompetenz oder auf die vertragliche Kompetenzverteilung innerhalb der Sozietät ankommen soll.

Die Formulierung "die das Mandat bearbeiten ..." ist im Zusammenhang mit der namentlichen Benennung ungeeignet. Sie läßt im Unklaren, was zu gelten hätte, wenn das Mandat tatsächlich ganz oder teilweise von einem anderen Sozietätsmitglied bearbeitet worden ist.

Da die Beschränkung der persönlichen Haftung auf ein Sozietätsmitglied nicht ohne weiteres mit den Erwartungen übereinstimmt, die das Publikum von einer Sozietät hat, ist es angemessen, die Einverständniserklärung in einer gesonderten Urkunde zu verlangen. Nur dann ist der Auftraggeber hinreichend davor geschützt, die ihm abverlangte Erklärung zu übersehen.

8. Zu Artikel 3 (Änderung der Zivilprozeßordnung),
Artikel 1 Nr. 6, 13, 39 (§§ 22, 24, 34 Nr. 3, §§ 227 a,
227 b BRAO),
Artikel 10 bis 20 (Änderung des Gesetzes über die Zuständig-
keit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung,
Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen
Geschäftsbedingungen, Änderung des Patentgesetzes,
Änderung des Gebrauchsmustergesetzes, Änderung des Waren-
zeichengesetzes, Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren
Wettbewerb, Änderung des Urheberrechtsgesetzes, Änderung
des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und
Modellen, Änderung des Sortenschutzgesetzes, Änderung des
Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Aus-
landsschulden) und
Artikel 22 (Inkrafttreten)

Artikel 3 ist zu streichen.

Als Folge

- a) sind Artikel 1 Nr. 6, 13 und 39 sowie Artikel 10 bis 20 zu streichen,
- b) ist in Artikel 22 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Gegen die vorgesehene Aufhebung der Beschränkung der Postulationsfähigkeit auf das Landgericht, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist, bestehen durchgreifende Bedenken. Die beabsichtigte Änderung des § 78 ZPO stellt einen einschneidenden Eingriff in einen bewährten zivilprozessualen Grundsatz dar, der durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 zum anwaltlichen Standesrecht nicht veranlaßt ist und zu dessen Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung mit Rechtsrat und auf das Gesamtgefüge der deutschen Anwaltschaft keine aussagekräftigen Rechtstatsachenforschungen vorliegen.

Die bestehende Beschränkung der Postulationsfähigkeit in § 78 ZPO sichert die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit anwaltschaftlichem Rechtsrat auch in ländlichen Gebieten mit geringer Wirtschaftskraft. Sie sichert die wirtschaftliche Grundlage kleinerer Kanzleien in ländlichen Gebieten. Sie wirkt der Bildung weniger Großkanzleien in den Ballungszentren entgegen. Sie sorgt für eine angemessene Verteilung auch der lukrativen Großmandate und sichert damit die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Umgekehrt stellt die Beschränkung der Postulationsfähigkeit kein Hindernis für ein zeitgemäßes und zukunftsorientiertes Berufsrecht der Rechtsanwälte dar. § 78 ZPO in der bisher geltenden Fassung ist nicht durch die Zulassung überörtlicher Sozietäten überholt. Es steht jedem, auch dem auf dem Lande ansässigen Rechtsanwalt frei, sich mit anderen Kollegen zu einer Sozietät oder überörtlichen Sozietäten zu verbinden. Die Beschränkung der Postulationsfähigkeit verhindert damit auch bei Zulassen überörtlicher Sozietäten, daß die örtliche Anwaltschaft von Großkanzleien in Ballungsgebieten übergangen wird. Insbesondere stellt das Festhalten an der Beschränkung der Postulationsfähigkeit keine Benachteiligung deutscher Rechtsanwälte gegenüber Rechtsanwälten aus anderen EG-Mitgliedstaaten oder dem EWR-

Raum dar. Die notwendige Kenntnis der deutschen Gerichtssprache und des deutschen Rechts, insbesondere auch des deutschen Prozeßrechts, steht einem gehäuf-ten Auftreten ausländischer Rechtsanwälte zu Lasten der deutschen Anwaltschaft entgegen. Während der Anwalt aus dem ausländischen EG-Mitgliedstaat vor deutschen Gerichten nur zeitlich begrenzt tätig wird, übt der inländische Anwalt eine Dauertätigkeit aus, für die die verfahrensbezogenen und prozeßökonomischen Erwägungen gelten, die den Grundsatz der Beschränkung der Postulationsfähigkeit im übrigen rechtfertigen.

Die Beschränkung der Postulationsfähigkeit ist auch aus der Sicht der Rechtspflege weiterhin gerechtfertigt. Sie sichert prozeßökonomische Abläufe und beschleunigt die Erledigung der zumeist nicht in einem Termin abgeschlossenen Zivilsachen. Sie ermöglicht rasche Terminabsprachen zwischen Gericht und dem am Ort ansässigen Rechtsanwalt, die auch moderne Kommunikationstechniken nicht sicherstellen können. Die Beibehaltung der Beschränkung der Postulationsfähigkeit sichert die Erreichbarkeit des Anwalts für Mandanten und Gerichte. Sie verhindert eine zunehmende Reisetätigkeit der deutschen Rechtsanwälte und sichert damit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gericht und Anwaltschaft. Sie fördert daneben die Kenntnisse örtlicher Besonderheiten. Sie verhindert das weitere Ansteigen der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung, das zwangsläufige Folge einer zunehmenden Reisetätigkeit und einer verstärkten Verwendung von Telefon und Telefax wäre.

Die Folgeänderungen stellen klar, daß die Vorschriften, die auf die bisher geltende Fassung des § 78 ZPO Bezug nehmen, weiterhin unverändert beizubehalten sind.

9. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 BRAGO)

In Artikel 4 Nr. 1 ist der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

"In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:"

Begründung:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung zu der vorgeschlagenen Neufassung des § 3 Abs. 1 BRAGO. Nach dem Entwurf würde der bisherige Absatz 1 Satz 2 BRAGO zu einem neuen Satz 3. Diese Vorschrift regelt aber nur die Folgen einer freiwilligen, vorbehaltlosen Zahlung auf eine höhere als die gesetzliche Vergütung. Diese Regelung sollte deshalb ihren bisherigen Standort als Satz 2 des § 3 Abs. 1 BRAGO behalten und nicht im Anschluß an die Regelungen über eine geringere Vergütung als die gesetzliche Vergütung stehen. Die Neuregelung sollte vielmehr zum besseren Verständnis als neuer Satz 3 des § 3 Abs. 1 BRAGO erfolgen.

10. Zu Artikel 21 Abs. 6 a - neu - (Übergangs- und Aufhebungs-
bestimmungen)

In Artikel 21 ist nach Absatz 6 folgender Absatz 6 a einzufügen:

"(6a) Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden ermächtigt, durch Gesetz bis zum 31. Dezember 1996 zu entscheiden, daß der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein kann."

Begründung:

Zwar besteht für die im Regierungsentwurf in § 25 Abs. 3 vorgesehene bundesweite Öffnungsklausel kein Bedarf. Zukünftiger Entscheidungsbedarf besteht aber in den neuen Ländern, und zwar auch in den neuen Ländern, die bereits auf der Grundlage des § 26 Rechtsanwaltsgesetz in der Fassung des § 23 Nr. 2 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 20.06.1992 (BGBl. I S. 1147) die Zulassung geregelt haben.

Mit der Umstellung der Gerichtsverfassung und der Gerichtsorganisation mußte mit Rücksicht auf § 26 Rechtsanwaltsgesetz eine solche Regelung kurzfristig getroffen werden, ohne zuvor die Auswirkungen auf die Rechtspraxis der Länder hinreichend untersuchen zu können. Die Erfahrungen in der gerichtlichen Praxis lassen nunmehr die Probleme der Simultanzulassung erkennbar werden. Daher soll den neuen Ländern die befristete Möglichkeit eingeräumt werden, in dieser für die Rechtspflege bedeutungsvollen Frage ggf. eine Korrektur herbeizuführen. Dabei soll der in § 25 BRAO - de lege lata - festgeschriebene Grundsatz der Singularzulassung gewahrt werden.